

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb
einer Ethenolyseanlage

am Standort 06803 Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

Verbio Chem GmbH

Thura Mark 18

06780 Zörbig

vom 16.10.2024

Az.: 402.2.10-44008/23/69

Anlagen-Nr.: 7990

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	10
III	Nebenbestimmungen.....	11
1	Allgemeines	11
2	Baurechtliche und Brandschutztechnische Nebenbestimmungen	11
3	Immissionsschutz	24
4	Lärmschutz.....	29
5	Arbeitsschutz	29
6	Erlaubnis zur Errichtung und zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 sowie einer Füllstelle gem. §18 Abs. 1 Nr. 5 der BetrSichV	32
7	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gem. § 18 Abs. 1, Nr. 1 BetrSichV..	33
8	Bodenschutz und Abfallrecht	35
9	Naturschutz	38
10	Wasserschutz	39
11	Indirekteinleitergenehmigung	39
12	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung	45
13	Betriebseinstellung	48
IV	Begründung	49
1	Antragsgegenstand	49
2	Genehmigungsverfahren.....	50
2.1	UVP- Vorprüfung	51
2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	57
2.3	Ausgangszustandsbericht	59
3	Entscheidung	62
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	77
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	77
4.2	Planungsrecht	77
4.3	Baurechtliche und Brandschutztechnische Nebenbestimmungen	78
4.4	Immissionsschutz.....	82
4.5	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).....	87
4.6	Lärmschutz.....	88
4.7	Arbeitsschutz	89
4.8	Erlaubnis zur Errichtung und zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten gem. §18 Abs. 1 Nr.4 sowie einer Füllstelle gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5 der BetrSichV	90
4.9	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gem. § 18 Abs. 1, Nr. 1 BetrSichV	90
4.10	Bodenschutz und Abfallrecht	91
4.11	Naturschutz	94
4.12	Wasserschutz	96
4.13	Indirekteinleitergenehmigung	96
4.14	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung	100
4.15	Betriebseinstellungen.....	100
5	Kosten	101

6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).....	101
V	Hinweise	103
1	Allgemeines	103
2	Bauordnungs- und Planungsrechtliche Hinweise.....	103
3	Immissionsschutz	108
4	Arbeitsschutz	108
5	Bodenschutz und Abfallrecht	108
6	Denkmalschutz.....	111
7	Wasserschutz	111
8	Naturschutz	111
9	Indirekteinleitergenehmigung	111
10	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung	112
11	Zuständigkeiten.....	113
VI	Rechtsbehelfsbelehrung.....	115
Anlage 1	Antragsunterlagen	116
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis	119

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage des § 4 BImSchG i.V.m. den §§ 6, 8 und 10 BImSchG und den Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.8 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Verbio Chem GmbH
Thura Mark 18
06780 Zörbig

vom 12.10.2023 (Posteingang am 12.10.2023) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 24.07.2024, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer

Ethenolyseanlage mit einer Kapazität von
63.000 t/a Biodiesel
33.000 t/a Methyl-9-decenoat
18.400 t/a 1-Decen
7.260 t/a 1-Hepten

bestehend aus den folgenden Betriebseinheiten:

- 01.21 RME-Rektifikation,
- 02.22 Ethenolyse und Produktwäsche,
- 03.24 Fraktionierung,
- 04.31 Tanklager und Umschlaganlagen,
- 04.32 Neben- und Versorgungsanlagen,
- 04.33 Abgasbehandlung,

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: Greppin,
Flur: 3,
Flurstücke: 356, 576, 36/1

erteilt.

- 2 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der fortzuführenden erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutz- und Standsicherheitsnachweis ergibt.

Befreiungen

- 4 Der beantragten Befreiung von der festgesetzten Baugrenze durch die LKW-Verladung wird im Einvernehmen mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen stattgegeben.
- 5 Dem Befreiungsantrag bezüglich der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Punkt III Nummer 7 und nachstehender Auflagen stattgegeben.

Abweichungen

- 6 Der Abweichung der Abstandsflächen (Aktenzeichen 63-01973-2024-27) für das beantragte Bauvorhaben von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 BauO LSA wird gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im schriftlichen Antrag dargelegt, stattgegeben.
- 7 Der Abweichung von den Vorschriften des § 30 Abs. 1 und § 30 Abs. 5 Nr. 2 BauO LSA wird gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im schriftlichen Antrag dargelegt, stattgegeben.
- 8 Der Abweichung von den Anforderungen des Punktes 5.10.2 MindBauRL für das beantragte Bauvorhaben von den Vorschriften des Punktes 5.10.2 MindBauRL wird gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im schriftlichen Antrag dargelegt, stattgegeben.

Aufschiebende Bedingungen

- 9 Der wirksame, von beiden Vertragspartnern unterschriebene Städtebauliche Vertrag, ist vor Baubeginn vorzulegen.

Erlaubnisse nach Betriebssicherheitsverordnung

- 10 Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten gemäß §18 Abs. 1 Nr. 4 sowie einer Füllstelle gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird erteilt.

Angaben zur Lageranlage (Tanklager 5)

Die Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten besteht aus 4 erdgedeckten doppelwandigen Tanks (T31.11 mit einem Volumen von 30m³ für ein Gemisch aus 1-4 Pentadien/1-Buten/1-Hepten und T31.12 A/B/C mit jeweils einem Volumen von 50m³ für ein Gemisch aus 1-Hepten/Olefinen). Die Lagertanks sind mit Stickstoff inertisiert. Die Behälteranschlussrohrleitungen sind mit Sicherungen zum Explosionsschutz versehen.

Angaben zur Füllstelle

Neben dem Tanklager 5 wird eine Füllstelle H 31.13 (Verladestation) für Straßentankkraftwagen (STKW) oder Tank- Container errichtet und betrieben.

Die Befüllung der Fahrzeuge erfolgt aus den Tanks T31.12 A/B/C mit Gaspendelsystem über die Verladepumpe P31.12. In der Füllleitung ist ein geeichter „Durchflussmesser“ installiert.

Der Füllprozess wird durch das Anlagenpersonal überwacht.

Die Füllleitungen sind mit Sicherungen zum Explosionsschutz versehen.

Aufstellungsort: **Verbio Chem GmbH
Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal B
Kühlturmstraße
06803 Bitterfeld-Wolfen**

- 11 Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs.1, Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung wird erteilt.

Angaben zur Dampfkesselanlage

Die Aufstellung der Dampfkesselanlage erfolgt in einem neu zu errichtenden Dampfkessel-aufstellungsraum.

Es wird ein Brenner der Firma Saake Typ SSBG-50 verwendet.

Es handelt sich um eine feststehende Dampfkesselanlage.

Ein Abgas-Wärmetauscher/ Economiser (absperrbar) ist im Dampfkessel installiert.

Hersteller:	Bosch Industriekessel GmbH
Bauart:	Feststehender Landdampfkessel, Großwasserraum- kessel
Kategorie:	IV
Herst.-Nr.:	140954
Herstelljahr:	2024
Maximal zulässiger Druck:	18,0 bar
zul. Feuerungswärmeleistung:	5475 kW
zul. Dampferzeugung:	8,0 t/h
Heizfläche:	200,0 m ² (Dampfkessel)
Wasserinhalt:	voll/ bis NW: 16.400 l / 11.800 l
Art der Beheizung/Brennstoff:	Erdgas H/ Brenngas GR
Art der Beaufsichtigung:	72 Stunden - Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung (BoB) < 72 Stunden

Absperrbarer Abgas-Wasservorwärmer

Hersteller:	Bosch Industriekessel GmbH 91710 Gunzenhausen
Herst.-Nr.:	
Herstelljahr:	2024
maximal zulässiger Druck:	31,0 bar
maximal zulässige Temperatur:	238°C
zul. Wärmeleistung:	347 kW
Wasserinhalt:	206 l

Standort der Dampfkesselanlage

**Verbio Chem GmbH
Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal B
Kühlturmstraße
06803 Bitterfeld-Wolfen**

- 12 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung, gemäß § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Abwasserverordnung (AbwV) sowie § 1 Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) wie nachfolgend erläutert, erteilt.

1. Art und Zweck der Einleitung:

Der **VERBIO Chem GmbH**
Thura Mark 18
06780 Zörbig

wird für den Betrieb der VERBIO Ethenolyse am Standort
Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal B
Zwiprostraße, 06803 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin

die Genehmigung erteilt, Abwasser aus der chemischen Industrie (Anhang 22 AbwV) über das Schmutzabwassernetz der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) nach Behandlung im Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen (GKW) in die Mulde sowie Abwasser aus der Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) über das Reinabwassernetz der CPG am SCR in den Schachtgraben einzuleiten.

2. Umfang der Indirekteinleitung:

- 2.1. Über das Reinabwassernetz der CPG dürfen maximal folgende Abwassermengen eingeleitet werden:

Herkunftsbereich Anhang 31 AbwV	Q_{h,max} [m³/h]	Q_{d,max} [m³/d]	Q_{a,max} [m³/a]
Absalzung Dampfkessel Anfallstelle DE21.01, Abwasserstrom WA21.2	0,01	0,25	91,25
Absalzung Dampfkessel Anfallstelle D32.20, Abwasserstrom WA32.1	0,2	3,6	1.314
Gesamtabwasser Anhang 31 AbwV, kontinuierlich	0,21	3,85	1.405,25

- 2.2. Folgende Abwassermengen dürfen maximal in das GKW eingeleitet werden:

Herkunftsbereich Anhang 22 AbwV	Q_{h,max} [m³/h]	Q_{d,max} [m³/d]	Q_{a,max} [m³/a]
Ableitung über das Schmutzabwassernetz der CPG zum GKW			
Organisch belastete Abwässer aus der Vakuumerzeugung Anfallstelle B21.14, Abwasserstrom WA21.1 und Anfallstelle B24.58, Abwasserstrom WA24.1	0,6	14 (Ø 13)	4.500
Abtransport per Tanklastzug zum GKW			
Abwässer aus der Produktwäsche Anfallstelle RB22.1, Abwasserstrom WA22.1	2,6	25	9.125

Gesamtabwassermenge Anhang 22 AbwV, kontinuierlich	3,2	39	13.625
---	------------	-----------	---------------

Produktionszeit/Abwasseranfall der Anlage: max. 24 Stunden/Tag an 365 Tagen/Jahr.

2.3. Abwässer aus der Produktwäsche Anfallstelle RB22.1, Abwasserstrom WA22.1:

2.3.1. Der Abwasserstrom Abwässer aus der Produktwäsche (Anfallstelle RB22.1, Abwasserstrom WA22.1) ist antragsgemäß mit $Q_{d,max} = 63 \text{ m}^3/\text{d}$ angegeben. Das GWK sichert ab Inbetriebnahme eine Annahme von $Q_{d,max} = 25 \text{ m}^3/\text{d}$ zu. Die Differenz zur beantragten Abwassermenge von $Q_{d,max} = 38 \text{ m}^3/\text{d}$ sollen per Tanklastzug zur AWS GmbH nach Schkopau verbracht werden.

2.3.2. Die Erhöhung der Einleitmenge auf die beantragten $Q_{d,max} = 63 \text{ m}^3/\text{d}$ ist in Abstimmung mit dem GWK schrittweise durchzuführen und der zuständigen Wasserbehörde für die Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung zu melden.

3. Anforderungen an das Abwasser gemäß den Anhängen der AbwV

Die Abwässer aus der Ethenolyseanlage werden den Herkunftsbereichen der Anhänge 22 und 31 AbwV zugeordnet. Es sind Anforderungen vor Vermischung zu stellen.

4. Örtliche Lage des Indirekteinleiters und der Probenahmestellen

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld
Standort: OT Greppin
Zwiprostraße
06803 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: Greppin Flur: 3 Flurstücke: 356, 574, 36

Die Probenahmestellen für die Eigenüberwachung bzw. für die behördliche Überwachung durch die Landesanstalt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) sind vor Vermischung mit Abwässern anderer Herkunftsbereiche einzurichten:

Bezeichnung der Probenahmestellen	Lage im Koordinatensystem ETRS89/UTM, Zone: 32U; *) sechsstellige Rechtswerte ohne Zonenkennzahl	Anforderung nach Herkunftsbereich	Messstellennummer (MSN)
Abwasser Dampferzeugung (WA 21.2, WA 32.1)	RW*): 727303 HW: 5727602	Anh. 31 Teil D AbwV, vor Vermischung	7200327193
Abwasser aus der Vakuumerzeugung (WA 21.1, WA 24.1)	RW*): 727.265 HW: 5.727.600	Anh. 22 Teil D AbwV, vor Vermischung	7200327194

Abwasser aus der Produktwäsche (WA 22.1)	RW*): 727.406 HW: 5.727.525	Anh. 22 Teil D AbwV, vor Vermischung	7200327195
--	--------------------------------	--------------------------------------	-------------------

- 13 Die Genehmigung der Indirekteinleitung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.
- 14 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Wasserrechtliche Eignung, wie nachfolgend erläutert, festgestellt.

Gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in der Ethenolyse-Anlage

- 14.1 Die AwSV-Anlagen der Ethenolyse-Anlage der Verbio Chem GmbH werden in der behördlichen Überwachungsdatei unter dem Aktenzeichen 66.08/6290000/2/2024 geführt.
- 14.2 Antragsgemäß werden die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in HBV- und LAU-Anlagen untergliedert und wie folgt voneinander abgegrenzt und bezeichnet:

Anlage	Beschreibung	Anlagenart	WGK; maßgebende Größe; Einstufung § 39 AwSV
Tanklager 2	8 Tanks, oberirdisch im Freien	LAU	WGK3; 2.000 m ³ ; D
	3 Tanks für 1-Decen (T31.13 A/B/C)		WGK3; 750 m ³
	3 Tanks für Produktmix (T31.21 A/B/C)		WGK3; 750 m ³
	1 Tank für Rückstand K1 (T31.22)		WGK3; 250 m ³
	1 Tank für Rückstand K2 (T31.23)		WGK3; 250 m ³
	Auffangraum		V = 965 m ³
Tanklager 3	7 Tanks, oberirdisch im Freien	LAU	WGK1; 3.850 m ³ ; C
	1 Tank für Rapsmethylester-Destillat1 (T31.03)		WGK1; 250 m ³
	1 Tank für Waschphase (Abwasser-basisch) (T31.10)		WGK1; 100 m ³
	3 Tanks für Methyl-9-decenoat (T31.15A-C)		WGK1; 3.000 m ³
	1 Tank für Rückstand K3 (T31.24)		WGK1; 250 m ³
	1 Tank für Destillat K4 (T31.25)		WGK1; 250 m ³
	Auffangraum		V = 2.240 m ³
Umschlaganlage für Tanklager 3	LKW- Verladestation Produkte und Abwasser Entladestelle Kalilauge; H31.15	LAU	WGK1; 25 m ³ ; A

Tanklager 4	1 Tank für KOH (50 %) (T31.06), oberirdisch im Freien	LAU	WGK1; 30 m ³ ;	A
Tanklager 5	4 Tanks, unterirdisch	LAU	WGK3; 180 m ³ ;	D
	1 Tank für Destillat K1 (T31.11)		WGK3; 30 m ³	
	3 Tanks für Destillat K2 (T31.12A-C)		WGK2; 150 m ³	
	TKW- Verladestation Decen / Hepten; (H31.13)		WGK3; 25 m ³ ;	D
RME-Rektifikation	Rektifikationskolonne mit Thermalöl (BE01.21)	HBV	WGK1; 70 m ³ ;	A
Ethenolyse und Wäsche	Ethenolyse-Anlage und Produktwäsche (BE01.22) und Fraktionierung (BE01.24)	HBV	WGK3; 46 m ³ ;	D

4. Örtliche Lage der Anlagen:

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befinden sich auf dem Betriebsgelände der Verbio Chem GmbH am Standort im Areal B im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen.

Stadt/Gemeinde:	Bitterfeld-Wolfen
	OT Greppin
Straße:	Zwiprostraße
Gemarkung:	Greppin
Flur:	3
Flurstücke:	356, 574, 36
H-Wert (ETRS89/UTM Zone 32):	5727489
R-Wert (ETRS89/UTM Zone 32):	727368
Die Anlage befindet sich in einem:	
Schutzgebiet gem. § 2 Nr. 32 AwSV:	keine Trinkwasserschutzzone
Überschwemmungsgebiet (ÜG) gem. § 76 WHG:	kein Überschwemmungsgebiet
Risikogebiet außerhalb von ÜG gem. § 78b WHG:	Risikogebiet außerhalb von ÜG

- 15 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 16 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 17 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Der Beginn der zugelassenen baulichen Maßnahmen ist der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der zuständigen Bodenschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen. Die dafür erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Eventuell erforderliche Bodenuntersuchungen im Zuge des Ausgangszustandsberichtes sind rechtzeitig vor dem Baubeginn mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und auszuführen.

- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie:
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage, sowie
 - das Austreten von Stoffenfestzulegen.

Das Anlagenpersonal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.

- 1.6 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landesverwaltungsamt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2 Baurechtliche und Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

Allgemein

- 2.1 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.
- 2.2 Eine länger andauernde Stilllegung von 12 oder mehr Monaten und eine dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- 2.3 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen mit der Benennung des bestellten Bauleiters / Fachbauleiters und der Nachweis über dessen Sachkunde vorzulegen.
- 2.4 Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und den Prüfsingenieuren für Standsicherheit und Brandschutz mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Bauordnung

- 2.5 Dementsprechend sind ihnen der Baubeginn, Überwachungstermine (z.B. Bewehrungsabnahme der Ortbetonkonstruktion (Gründung) vor dem Betonieren und der montierte Stahlbau nach dem Ausrichten) und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vorher, anzuzeigen. Die Prüfsingenieure sind rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung bis zur Fertigstellung zu ermöglichen.
- 2.6 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn sind der Standsicherheitsnachweis sowie die dazugehörige Erklärung des Statikers nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) bzw. die bauaufsichtliche Zulassung oder Typenstatik (für das Verwaltungsgebäude, den Werbepylon, den Sozialcontainer und die Slop tanks) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis muss vom jeweiligen Fachplaner (Person nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a BauO LSA) und Entwurfsverfasser unterschrieben sein (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorIVO).
- 2.7 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn ist die „Erklärung des Entwurfsverfassers über die Erstellung des Wärmeschutznachweises nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.8 Rechtzeitig vor Beginn der Errichtung des Kamins sind die vollständigen Bauvorlagen gemäß Bauvorlagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauVorIVO) in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung dem zuständigen Fachbereich für Bauordnung nachzureichen.
- 2.9 Spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung entsprechend § 81 Abs. 2 BauO LSA hat der Bauherr die „Erfüllungserklärung (für Neubauten) nach § 92 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)“ der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.10 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist mindestens 2 Wochen vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen.
- 2.11 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung muss der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsingenieurs für Brandschutz und Standsicherheit der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die Anlage darf nicht vor Fertigstellung und Vorlage der mängelfreien Abschlussberichte zur Bauüberwachung des jeweiligen Prüfsingenieurs in Nutzung genommen werden.

Bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzkonzeptes

2.12

Die Brandschutzmaßnahmen der Brandschutznachweise:

- Brandschutznachweis Produktionsgebäude vom 08.09.2023,
- Brandschutznachweis Kesselhaus vom 08.09.2023,
- Brandschutznachweis Trafogebäude vom 08.09.2023,
- Brandschutznachweis Sozialcontainer vom 08.09.2023,
- Brandschutznachweis Verwaltungsgebäude vom 08.09.2023,
- Brandschutznachweis Mehrzweckgebäude vom 08.09.2023 und
- Brandschutznachweis Tanklager 2-5 vom 05.02.2024,

sind uneingeschränkt und ordnungsgemäß zu realisieren, sofern mit den nachfolgend angeführten Einzelfeststellungen nicht andere Ausführungen oder Präzisierungen erforderlich werden.

- 2.13 Die Anforderungen aus dem Prüfbericht zum Brandschutznachweis sind in den Anlagen zum Brandschutznachweis zu übernehmen und dem zuständigen Fachbereich für Bauordnung spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. (siehe Punkt 10.1.7 des Prüfberichtes ME/2024/033 vom 02.07.2024).

Brandabschnitt, Flucht- und Rettungswege

- 2.14 Da gemäß der vorliegenden Objektplänen ist die Planung im Gebäudeteil Versorgung (BA 2) des Produktionsgebäudes ein Kabelschacht bis mindestens in Höhe + 22 m. In der Anlage zum Brandschutznachweis ist dieser jedoch nur bis Höhe + 10 m dargestellt. Die Planung ist entsprechend anzupassen und hinsichtlich brandschutztechnischer Anforderungen zu überprüfen. Die angepassten Unterlagen sind spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA in 2-facher Ausfertigung dem zuständigen Fachbereich für Bauordnung des Landkreises vorzulegen.
- 2.15 Das Notleitersystem ist nach DIN 14094 auszubilden. Der Rettungsweg über das Dach muss jederzeit nutzbar sein. Die Werkplanung für die Notleiteranlage ist vor Ausführung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen. Das Abstimmungsprotokoll zur Notleiteranlage ist spätestens vor der abschließenden Bauüberwachung dem Prüfenieur für Brandschutz vorzulegen.

Am Standort der Notleiter ist eine Stellfläche für fahrbare Leitern der Feuerwehr einzurichten. Die Größe der Stellfläche richtet sich nach der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt.

- 2.16 Die Trennwandanschlüsse im Kesselhaus sind rauchdicht auszubilden.
- 2.17 Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass alle Türen im Zuge von Rettungswegen jederzeit benutzt werden können. Hierzu müssen mindestens Notausgangsschlüsse (z.B. nach DIN EN 179) vorgesehen werden, sofern sich die oben genannten Anforderungen nicht durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen sicherstellen lassen.
- 2.18 Das Dach des Trafogebäudes ist unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Punkt 11.4.7 der DIN 4102-4 auszubilden.

Dächer mit extensiver Begrünung sind demnach ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme, wenn:

- eine mindestens 3 cm dicke Substratschicht mit höchstens 20% organischen Bestandteilen vorhanden ist,
- Gebäudeabschlusswände, Brandwände oder Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, mindestens 30 cm über das begrünte Dach geführt werden und
- vor Öffnungen in der Dachfläche oder aufgehenden Wänden mit Fenstern ein 50 cm breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkies angeordnet wird.

2.19 Die Systemböden sind unter Berücksichtigung der Anforderungen der Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR) auszubilden (Produktions- und Trafogebäude).

Technischer und abwehrender Brandschutz

2.20 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle sowie Lüftungsanlagen sind entsprechend der BauO LSA auszubilden.

Die Leitungsanlagen und elektrischen Betriebsräume sind entsprechend der EltBauVO sowie der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) zu errichten. Die Lüftungsanlagen sind entsprechend der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LUAR) herzustellen.

2.21 Die Installation von Gasleitungen ist entsprechend der Anforderungen der Leitungsanlagen Richtlinie zu planen und durchzuführen

2.22 Im Produktionsgebäude sind die Fahrschächte der Aufzüge nach § 38 Abs. 1 und Abs. 2 BauO LSA auszubilden. Dabei sind geprüfte Fahrschachtabschlüsse zu verwenden.

2.23 Das Produktionsgebäude ist vollständig mit einer Brandmeldeanlage zu überwachen, welche auf die Leitstelle der Securitas Fire and Safety GmbH & Co. KG aufzuschalten ist.

Erfolgt die Aufschaltung auf die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist dafür ein Brandmeldeanlagenkonzept zu erarbeiten und der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Der Planer und der Errichter der Brandmeldeanlage haben ihre Zertifizierung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 nachzuweisen.

Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen und zuzusenden. Handdruckmelder sind an den Fluchtwegausgängen zu installieren. Zur Warnung der Mitarbeiter über eine mögliche Gefahr im Betrieb ist ein wirksames Warnmittel (Hupe, Lichtsignal, o. ä.) zu installieren.

2.24 Erfolgt die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Securitas Fire & Safety GmbH & Co KG, so ist der Nachweis einer vertraglichen Bindung zwischen der Antragstellerin und der Werkfeuerwehr vorzulegen. Es ist vertraglich festzulegen, dass stets ein Löschfahrzeug mit mindestens neun Feuerwehrleuten (Gruppenstärke) zum Einsatz kommt.

2.25 Die Auslösegruppen und die Standorte der Auslösestellen für die Rauchableitung, insbesondere für das Produktionsgebäude, sind vor der Ausführung nachweislich mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutz und der Werkfeuerwehr abzustimmen. Die Zuluftöffnungen

sind sichtbar von außen zu kennzeichnen. Das Öffnen der Zuluftöffnungen muss von innen durch Zugang durch eine Schlupftür oder von außen ständig möglich sein.

2.26 Die Anforderungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) für das Kesselhaus sind einzuhalten.

2.27 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen / Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit ☒ gekennzeichnet.

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen u. Wiederholungsprüfungen	Frist der Inbetriebnahme Wiederholungsprüfungen
<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckluftbelüftungsanlage <input checked="" type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbstständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitung ohne Druckerhöhungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input checked="" type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen 	<p>durch einen, nach der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen</p>	<p>3 Jahre</p>
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren <input type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen 	<p>Durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)</p>	<p>3 Jahre</p>

<input type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	5 Jahre
---	---	---------

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens neun Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.28 Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen.
- 2.29 Vor Inbetriebnahme sind die Feuerwehrlaufkarten gemäß DIN 14675 zu erstellen und vor Ort zu hinterlegen.
- 2.30 Die Einspeisestellen (2-B-Ausführung) für die Wandhydranten sind mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutz Behörde abzustimmen.

Organisatorischer Brandschutz

- 2.31 Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, die Brandschutzordnung und das Verhalten bei einem Brand aktenkundig zu belehren.
- 2.32 Für die Gebäude bzw. technischen Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutz Behörde zu erstellen. Der Entwurf des Feuerwehrplanes ist der zuständigen Brand- und Katastrophenschutz Behörde zur Freigabe vorzulegen. Nach Freigabe und Bestätigung durch zuständigen Brand- und Katastrophenschutz Behörde ist der Feuerwehrplan sechs Wochen vor geplanter Inbetriebnahme der Anlagen in 7-facher Papieraufbereitung (Feuerwehr/Werkfeuerwehr, Leitstelle, Betriebsakte Brandschutzprüfer) sowie in digitaler Form per E-Mail (Leitstelle, Brandschutzprüfer, Feuerwehren) zu übergeben. Der Plan ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen. Die „Hinweise zum Erstellen von Feuerwehrplänen“ sind auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter [www.anhalt-bitterfeld.de/Politik & Verwaltung/Verwaltung/ Fachinformationen/ Ordnung und Sicherheit/Vorbeugender Brandschutz](http://www.anhalt-bitterfeld.de/Politik%20&%20Verwaltung/Verwaltung/Fachinformationen/Ordnung%20und%20Sicherheit/Vorbeugender%20Brandschutz) festgelegt. Die Vorgaben sind für die Erstellung der Feuerwehrpläne im Landkreis Anhalt-Bitterfeld verbindlich und anzuwenden.

- 2.33 Gemäß Brandschutznachweis sind für die Gebäude bzw. technischen Anlagen eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 und Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 zu erstellen. Für die Brandschutzordnung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutz Behörde herzustellen.

Bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises

- 2.34 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises und unter Beachtung der sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden und u. a. nachfolgend aufgeführten Anforderungen sowie der Grüneintragungen in den statischen Berechnungen zu erfolgen.
- 2.35 Die Bauausführung folgender Teilobjekte darf erst nach erfolgter bauaufsichtlicher Prüfung des Standsicherheitsnachweises und Vorlage des Prüfberichtes erfolgen.
- Kesselhaus Dampferzeugung,
 - Trafo NSHV - Mehrzweckgebäude mit Krananlage,
 - Gasspeicher,
 - LKW-Verladung Produkte und Abwasser,
 - diverse Behälter.

Teilobjekt Produktionsgebäude; Fraktionierung (Prüfbericht Nr. 004-23/LSA vom 10.06.2024)

- 2.36 Gefährdete Tragglieder sind durch konstruktive Maßnahmen zu schützen, da Anpralllasten aus Fahrzeugverkehr nicht in Ansatz gebracht wurden.
- 2.37 Die erforderlichen Nachweise der Dichtigkeit der Bodenplatte sind vor Beginn der Bauausführung dem zuständigen Prüfingenieur zur Prüfung vorzulegen.
- 2.38 Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung sind vor Beginn der Bauausführung die Nachweise zu wesentlichen Ausführungsdetails der Stahlkonstruktion (z.B. biegesteife Stöße, Anschlüsse Diagonalen, Streben, Fußpunkte etc.) dem zuständigen Prüfingenieur vorzulegen.
- 2.39 Da nach DIN 1045-3 ein FD-Beton in die Überwachungsklasse 2 einzuordnen ist, muss das Bauunternehmen neben seiner eigenen Überwachung des Betonierens zusätzlich die Anforderungen des Anhanges B der DIN 1045-3 erfüllen. Neben der Überwachung des Betonierens durch das Bauunternehmen muss eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang C der DIN 1045-3 erfolgen (BII Baustelle). Die Baustelle ist diesbezüglich an einer deutlich sichtbaren Stelle zu kennzeichnen (DIN 1045-3 Anhang B).
- 2.40 Zur Sicherung der bereits errichteten Bausubstanz während der Bauphase ist die DIN 4123 (Aushubgrenzen, abschnittsweises Freilegen vorhandener Fundamente, Nachweise der Standsicherheit des bestehenden Gebäudes usw.) einzuhalten.
- 2.41 Notwendige Unterfangungsmaßnahmen sind vor Beginn der Bauausführung nachzuweisen und zur Prüfung dem zuständigen Prüfingenieur vorzulegen.
- 2.42 Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Stand- und Funktionssicherheit aller bereits errichteten und angrenzenden Gebäude zu jedem Zeitpunkt sichern.

- 2.43 Die bautechnische Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und wird entsprechend dem Planungsstand fortgesetzt. Die noch fehlenden bautechnischen Nachweise und Ausführungszeichnungen, insbesondere:
- Detailnachweise und Ausführungszeichnungen Stahlbau
 - Ausführungszeichnungen Stahlbeton (Bewehrungspläne Gründung) sind noch zur Prüfung dem zuständigen Prüfingenieur vorzulegen.
- 2.44 Folgende Unterlagen sind bis zum Abschluss der Arbeiten zur Einsichtnahme vorzulegen:
- Nachweise eingesetzter Materialien und Bauteile durch Lieferscheine und Prüfzeugnisse,
 - Nachweis der Konformität des Betons gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 sowie der Überwachungsbericht der Überwachungsstelle zum Einbau des Betons der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3, Anhang C,
 - Fachunternehmererklärungen aller am Rohbau beteiligten Firmen,
 - Anerkennung zum Schweißen von Stahlhochbauten gem. DIN EN 1090 Teil 1 und 2 und
 - ggf. Verdichtungsnachweise für die eingebauten Erdstoffe.

Teilobjekt Produktionsgebäude; Fraktionierung (Prüfbericht-Nr. 004-23/LSA, P 1-1 vom 29.08.2024)

- 2.45 Da Anpralllasten aus Fahrzeugverkehr nicht in Ansatz gebracht wurde, sind gefährdete Tragglieder durch konstruktive Maßnahmen zu schützen.
- 2.46 Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung sind noch Nachweise zu wesentlichen Ausführungsdetails der Stahlkonstruktion (biegesteife Stöße, Anschlüsse Diagonalen, Streben, Fußpunkte ect.) vorzulegen.
- 2.47 Zu allen Stützen gemäß des Positionsplanes sind Nachweise bzw. Stellungnahmen zur Prüfung vorzulegen (z. B. Pos. 1505, 1506, 1510 usw.).
- 2.48 Alle statischen Positionen sind auch im Positionsplan deutlich zu kennzeichnen.
- 2.49 Die Querschnitte der statischen Positionen (z. B. Pos. 1322-1, Pos. 1390-10) sind auch in den Positionsplänen und Ausführungszeichnungen korrekt anzugeben.
- 2.50 Die Normalkräfte aus den Aussteifungsverbänden in den Deckenebenen sind bei den Riegelpositionen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Positionen sind zu überarbeiten und die Nachweise (Stabilitätsnachweise) sind zur Prüfung vorzulegen.
- 2.51 Für die Fundamentpositionen mit zweifacher Stützenbelastung sind die entsprechenden Belastungen aus den Stützenpositionen anzusetzen. Diese Fundamentpositionen sind zu überarbeiten (ggf. auch die Bewehrungspläne) und die Nachweise zur Prüfung vorzulegen.

Teilobjekt Produktionsgebäude; Produktionswäsche (Prüfbericht Nr. 004-23/LSA vom 28.06.2024)

- 2.52 Da die Belastung aus der Rohrbrücke angesetzt worden ist, sind entsprechenden Nachweise der Positionen mit der Belastung aus der Rohrbrücke vor Beginn der Bauausführung zur Prüfung dem zuständigen Prüfingenieur vorzulegen.

- 2.53 Da die Position der Stütze 1503 ist mit der Belastung von Pos. 1502 gerechnet worden. Die Pos. 1503 ist mit der Belastung für diese Stütze nachzuweisen. Diese Position ist dementsprechend zu überarbeiten. Die angepassten Nachweise sind rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.54 Die erforderlichen Nachweise der Bodenplatte sind rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung zur Prüfung vorzulegen.
- 2.55 Da Anpralllasten aus dem Fahrzeugverkehr wurden nicht in Ansatz gebracht. Gefährdete Tragglieder sind durch konstruktive Maßnahmen zu schützen.
- 2.56 Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung sind vor Ausführungsbeginn die Nachweise zu wesentlichen Ausführungsdetails der Stahlkonstruktion (biegesteife Stöße, Anschlüsse Diagonalen, Streben, Fußpunkte etc.) dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.57 Da die Deckenplatten wurden als mehrseitig gelagerte, geschalte Vollbetondeckenplatten bemessen. Wird hier von abgewichen und kommen andere Deckensysteme z.B. Fertigplatten mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht oder Stahlbetonhohldeckenplatten zum Einsatz, ist eine Umbemessung der Decken erforderlich. Diese Projektänderungen sind rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.58 Da die Deckenplatte Pos. 1207 ist mit einer Stärke von 18 cm nachgewiesen worden (in den Positionsplänen, PEP001-a, ist die Deckendicke mit 20 cm angegeben), sind die Nachweise der Decke zu überarbeiten und vor Ausführungsbeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 2.59 Bei der Bodenplattenposition, z.B. Pos. 1208, ist das Bettungsmodul gemäß des Baugrundgutachtens (6 MN/m^2) anzusetzen. Die Bodensteifigkeiten sind am Rand anzupassen, damit das Bettungsmodulverfahren korrekte Werte liefert. Die Korrektur ist vor Ausführungsbeginn dem Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.60 Diese Position wurde als eine einheitliche Platte gerechnet, aber in den Bewehrungsplänen wurde diese Platte getrennt, z.B. entlang der Achse B. Die Position ist dementsprechend einschließlich der zugehörigen Bewehrungspläne vor Beginn der Bauausführung zu überarbeiten und dem Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.61 Die Position 1320 ist mit der vollständigen Belastung nachzuweisen (es fehlt die Belastung aus Pos. 1314). Der Nachweis inkl. der Lastweiterleitung ist vor Ausführungsbeginn zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.62 Da nach DIN 1045-3 ist ein FB-Beton in die Überwachungsklasse 2 einzuordnen. Das Bauunternehmen muss deshalb neben seiner eigenen Überwachung des Betonierens zusätzlich die Anforderungen des Anhanges B der DIN 1045-3 erfüllen. Neben der Überwachung des Betonierens durch das Bauunternehmen muss eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang C der DIN 1045-3 erfolgen (BII Baustelle). Die Baustelle ist diesbezüglich an deutlich sichtbarer Stelle zu kennzeichnen (DIN 1045-3 Anhang B).

- 2.63 Zur Sicherung der bestehenden Bausubstanz in der Bauphase ist die DIN 4123 (Aushubgrenzen, abschnittsweises Freilegen vorhandener Fundamente, Nachweise der Standsicherheit des bestehenden Gebäudes usw.) einzuhalten. Ggf. notwendige Unterfangungsmaßnahmen sind nachzuweisen und vor Ausführungsbeginn zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.64 Notwendige Unterfangungsmaßnahmen sind nachzuweisen und zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.65 Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Stand- und Funktionssicherheit aller bereits errichteten und angrenzenden Gebäude zu jedem Zeitpunkt sichern.
- 2.66 Die bautechnische Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und wird entsprechend dem Planungsstand fortgesetzt.
Die noch fehlenden bautechnischen Nachweise und Ausführungszeichnungen, insbesondere:
- Detailnachweise und Ausführungszeichnungen Stahlbau
 - Ausführungszeichnungen Stahlbeton (Bewehrungspläne Gründung, Treppen, Stützen)
 - Deckenverlege- und Ringankerpläne einschließlich zugehöriger ergänzender Nachweise
- sind rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.

Teilobjekt Produktionsgebäude; Destillation (Prüfbericht Nr. 004-23/LSA vom 09.07.2024 und 03.07.2024)

- 2.67 Da Anpralllasten aus Fahrzeugverkehr wurden nicht in Ansatz gebracht. Gefährdete Tragglieder sind durch konstruktive Maßnahmen zu schützen.
- 2.68 Die erforderlichen statischen Nachweise für die Kolonne sind vor Ausführungsbeginn zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.69 Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung sind vor Ausführungsbeginn die Nachweise zu wesentlichen Ausführungsdetails der Stahlkonstruktion (biegesteife Stöße, Anschlüsse Diagonalen, Streben, Fußpunkte etc.) vorzulegen.
- 2.70 Da nach DIN 1045-3 ist ein FB-Beton in die Überwachungsklasse 2 einzuordnen. Das Bauunternehmen muss deshalb neben seiner eigenen Überwachung des Betonierens zusätzlich die Anforderungen des Anhangs B der DIN 1045-3 erfüllen. Neben der Überwachung des Betonierens durch das Bauunternehmen muss eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang C der DIN 1045-3 erfolgen (BII Baustelle). Die Baustelle ist an deutlich sichtbarer Stelle diesbezüglich zu kennzeichnen (DIN 1045-3 Anhang B).
- 2.71 Zur Sicherung der bereits errichteten Bausubstanz in der Bauphase ist die DIN 4123 (Aushubgrenzen, abschnittsweises Freilegen vorhandener Fundamente, Nachweise der Standsicherheit des bestehenden Gebäudes usw.) einzuhalten.

- 2.72 Notwendige Unterfangungsmaßnahmen sind nachzuweisen und zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.73 Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Stand- und Funktionssicherheit aller bereits errichteten und angrenzenden Gebäude zu jedem Zeitpunkt sichern.
- 2.74 Die bautechnische Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und wird entsprechend dem Planungsstand fortgesetzt.
Die noch fehlenden bautechnischen Nachweise und Ausführungszeichnungen, insbesondere:
- Detailnachweise und Ausführungszeichnungen Stahlbau
sind rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.75 Folgende Unterlagen sind der zuständigen Baubehörde zum Abschluss der Arbeiten zur Einsichtnahme vorzulegen:
- Nachweise eingesetzter Materialien und Bauteile durch Lieferscheine und Prüfzeugnisse,
 - Nachweis der Konformität des Betons gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 sowie der Überwachungsbericht der Überwachungsstelle zum Einbau des Betons der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3, Anhang C,
 - Fachunternehmererklärungen aller am Rohbau beteiligten Firmen,
 - Anerkennung zum Schweißen von Stahlhochbauten gem. DIN EN 1090 Teil 1 und 2,
 - ggf. Verdichtungsnachweise für die eingebauten Erdstoffe und
 - Nachweis zur ausgeführten WHG Beschichtung.

Teilobjekt Produktionsgebäude; Versorgungsgebäude (Prüfbericht Nr. 004-23/LSA vom 26.07.2024)

- 2.76 Da Anpralllasten aus Fahrzeugverkehr wurden nicht in Ansatz gebracht. Gefährdete Tragglieder sind durch konstruktive Maßnahmen zu schützen.
- 2.77 Da für Brandwände sind gesonderte Nachweise erforderlich. Diese Nachweise für die Brandwände in den Achsen 3 und 5 sind vor Ausführungsbeginn zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.78 Vor Ausführungsbeginn sind die Fundamentbalken 1710 und 1711 mit der gesamten Belastung (Bodenplatte Versorgungsgebäude + korrekte Einzellasten aus Destillation und Fraktionierung) nachzuweisen und dem Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.79 Insofern neben den entsprechenden Nachweisen auch die Bewehrungspläne anzupassen sind, sind diese erneut vor Ausführungsbeginn zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.80 Da die Deckenplatten wurden als mehrseitig gelagerte, geschalte Vollbetondeckenplatten bemessen. Wird hiervon abgewichen und kommen andere Deckensysteme z.B. Fertigplat-

ten mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht oder Stahlbetonhohldeckenplatten zum Einsatz, ist eine Umbemessung der Decken erforderlich. Diese Projektänderungen sind rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.

- 2.81 Zur Sicherung der bereits errichteten Bausubstanz in der Bauphase ist die DIN 4123 (Aushubgrenzen, abschnittsweises Freilegen vorhandener Fundamente, Nachweise der Standicherheit des bestehenden Gebäudes usw.) einzuhalten.
- 2.82 Notwendige Unterfangungsmaßnahmen sind vor Ausführungsbeginn nachzuweisen und zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.83 Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Stand- und Funktionssicherheit aller bereits errichteten und angrenzenden Gebäude zu jedem Zeitpunkt sichern.
- 2.84 Die bautechnische Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und wird entsprechend dem Planungsstand fortgesetzt. Die noch fehlenden bautechnischen Nachweise und Ausführungszeichnungen, insbesondere:
 - Nachweise Brandwand sowie Fundamentbalken 1710 und 1711,
 - Ausführungszeichnungen Stahlbeton (Bewehrungspläne Wände, Träger usw.) und
 - Deckenverlege- und Ringankerpläne einschließlich zugehöriger ergänzender Nachweisesind rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung zur Prüfung vorzulegen.

Teilobjekt Tanklager 2 und 3 (Prüfbericht Nr. 004-23/LSA vom 18.07.2024)

- 2.85 Da Anpralllasten aus Fahrzeugverkehr wurden nicht in Ansatz gebracht. Gefährdete Tragglieder sind durch konstruktive Maßnahmen zu schützen.
- 2.86 Die Fugenbänder sind gemäß der Beanspruchung durch wassergefährdende Stoffe zu wählen. Dazu sind die entsprechenden Zulassungen vor Ausführungsbeginn dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen. Der Einbau hat gemäß der Zulassung zu erfolgen.
- 2.87 Zur Sicherung der bereits errichteten Bausubstanz in der Bauphase ist die DIN 4123 (Aushubgrenzen, abschnittsweises Freilegen vorhandener Fundamente, Nachweise der Standicherheit des bestehenden Gebäudes usw.) einzuhalten.
- 2.88 Notwendige Unterfangungsmaßnahmen sind vor Ausführungsbeginn nachzuweisen und zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.89 Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Stand- und Funktionssicherheit aller angrenzenden Gebäude zu jedem Zeitpunkt sichern.
- 2.90 Da nach DIN 1045-3 ist ein FD-Beton in die Überwachungsklasse 2 einzuordnen. Beim Nachweis der Begrenzung der Rissbreite für die Tasse ist die angenommene Betonzugfestigkeit nach 3-5 Tagen um 65 % abgemindert worden. Dies ist bei der Betonrezeptur (Wahl des Zementes) und bei der Bauausführung (Nachbehandlung des Betons) zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Angaben sind auf dem Bewehrungsplan zu kennzeichnen. Der Beton ist dementsprechend zu überwachen.

Das Bauunternehmen muss deshalb neben seiner eigenen Überwachung des Betonierens zusätzlich die Anforderungen des Anhanges B der DIN 1045-3 erfüllen.

Neben der Überwachung des Betonierens durch das Bauunternehmen muss die Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang C der DIN 1045-3 erfolgen (Bill Baustelle). Die Baustelle ist diesbezüglich an deutlich sichtbarer Stelle zu kennzeichnen (DIN 1045-3 Anhang B).

- 2.91 Die erforderliche Beaufschlagungsdauer ist gemäß der Statik einzuhalten. Dies ist mit den entsprechenden Überwachungsintervallen zu gewährleisten.
- 2.92 Die bautechnische Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und wird entsprechend dem Planungsstand fortgesetzt. Die noch fehlenden bautechnischen Nachweise und Ausführungszeichnungen, insbesondere: Bewehrungspläne Fundamente außerhalb der Wannens des Tanklagers, wie z.B. Treppenturm, sind rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung zur Prüfung dem zuständigen Prüfingenieur vorzulegen.

Teilobjekt Rohrbrücke (Prüfbericht Nr. 004-23/LSA vom 17.07.2024)

- 2.93 Da Anpralllasten aus Fahrzeugverkehr wurden nicht in Ansatz gebracht. Gefährdete Tragglieder sind durch konstruktive Maßnahmen zu schützen.
- 2.94 Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung sind noch Nachweise zu wesentlichen Ausführungsdetails der Stahlkonstruktion (biegesteife Stöße, Anschlüsse Diagonalen, Streben etc.) dem zuständigen Prüfingenieur vorzulegen.
- 2.95 Zur Sicherung der bereits errichtete Bausubstanz in der Bauphase ist die DIN 4123 (Aushebungsgrenzen, abschnittsweises Freilegen vorhandener Fundamente, Nachweise der Standicherheit des bestehenden Gebäudes usw.) einzuhalten.
- 2.96 Notwendige Unterfangungsmaßnahmen sind vor Ausführungsbeginn nachzuweisen und zur Prüfung dem zuständigen Prüfingenieur vorzulegen.
- 2.97 Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Stand- und Funktionssicherheit aller bereits errichteten und angrenzenden Gebäude zu jedem Zeitpunkt sichern.
- 2.98 Die bautechnische Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und wird entsprechend dem Planungsstand fortgesetzt.
Die noch fehlenden bautechnischen Nachweise und Ausführungszeichnungen, insbesondere:
- Detailnachweise und Ausführungszeichnungen Stahlbau
sind vor Ausführungsbeginn zur Prüfung dem zuständigen Prüfingenieur vorzulegen.

Teilobjekt Produktionsgebäude; Ethenolyse (Prüf-Nr. 004-23/LSA, Prüfbericht 7 vom 01.08.2024)

- 2.99 Da Anpralllasten aus Fahrzeugverkehr wurden nicht in Ansatz gebracht. Gefährdete Tragglieder sind durch konstruktive Maßnahmen zu schützen.

- 2.100 Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung sind noch Nachweise zu wesentlichen Ausführungsdetails der Stahlkonstruktion (biegesteife Stöße, Anschlüsse Diagonalen, Streben, Fußpunkte etc.) dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.101 Zur Sicherung der bestehenden Bausubstanz in der Bauphase sind die Auflagen und Forderungen der DIN 4123 (Aushubgrenzen, abschnittsweises Freilegen vorhandener Fundamente, Nachweise der Standsicherheit des bestehenden Gebäudes usw.) einzuhalten.
- 2.102 Notwendige Unterfangungsmaßnahmen sind nachzuweisen und zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.
- 2.103 Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Stand- und Funktionssicherheit aller angrenzenden Gebäude zu jedem Zeitpunkt sichern.
- 2.104 Die bautechnische Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und wird entsprechend dem Planungsstand fortgesetzt. Die noch fehlenden bautechnischen Nachweise und Ausführungszeichnungen, insbesondere:
- Detailnachweise und Ausführungszeichnungen Stahlbau sind noch zur Prüfung dem zuständigen Prüferingenieur vorzulegen.

3 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 3.1 Die Anlage ist technisch dicht zu errichten und zu betreiben, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Umwelt hervorgerufen werden können.
- 3.2 Die bei der RME-Rektifikation, Ethenolyse und Produktwäsche und Produktfraktionierung sowie an den Tanklagern anfallenden Abgase sind zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen.
- 3.3 Im Abgas der Emissionsquellen Q31.3 und Q31.15 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen insgesamt nicht überschritten werden:

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige org. Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff 0,50 kg/h.

Im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q33-C dürfen folgende Emissionsbegrenzungen insgesamt nicht überschritten werden:

Gesamtstaub 20 mg/m³,

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige org. Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³,
Kohlenmonoxid 0,10 g/m³,
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³,
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid 0,35 g/ m³.

- 3.4 Ein Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtung ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtung ist durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern sicher zu stellen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- 3.5 Bei Ausfall oder Störung der Abgasreinigungseinrichtungen ist die Produktionsanlage unverzüglich abzustellen. Ungereinigtes Abgas darf nicht in die Atmosphäre abgeleitet werden.
- 3.6 Im Betriebsbuch sind Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten sowie Ursachen und Zeitdauer von Störungen zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.7 Zur Förderung flüssiger organischer Stoffe sind technisch dichte Pumpen zu verwenden. Zur Verarbeitung von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Sofern geschlossene Apparate nicht eingesetzt werden können, sind Emissionen durch Unterdruckfahweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke, die unterhalb des Flüssigkeitsspiegels liegen, sind mit technisch dichten Systemen auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.
- 3.8 Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen (hier Ethen) sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.
- 3.9 Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal

eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

- 3.10 Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation sind die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden. Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

- 3.11 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 3.12 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, zum Beispiel Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
- 3.13 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden. Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gas Sammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 3.14 Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 3.15 Die zulässigen Massenkonzentrationen der unter Nebenbestimmung 3.3 gelten mit der Maßgabe, dass diese während des Anlagenbetriebes nicht überschritten werden dürfen.
- 3.16 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Ableitbedingungen

- 3.17 Die Abgase der Emissionsquellen Q31.3 und Q31.15 sind in 15 m Höhe GOK und der Q33-C in 31 m Höhe GOK so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- 3.18 Die Abgasableitung der Emissionsquellen Q21 (Rauchgaskamin Thermalölerhitzer) und Q32 (Rauchgaskamin Dampfkessel) hat in einer Höhe von mindestens 26 Meter über Grund zu erfolgen.

Messung und Überwachung der Emissionen (Einzelmessungen)

- 3.19 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, sind zur Feststellung der Einhaltung der in der Nebenbestimmung 3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 3.20 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.
- 3.21 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchführen zu lassen.

Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen.

Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

- 3.22 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>.

- 3.23 Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Störfallvorsorge

- 3.24 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist diese einer Prüfung nach § 29a BImSchG unterziehen zu lassen.

- 3.25 Die Prüfung ist von einem durch die Länder bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Der infrage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen Behörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung nach § 29a BImSchG sind:

- die Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Beurteilung des aktualisierten Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV),
- die Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- die Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- die Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT),
- den Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- die Sicherheitstechnische Dokumentation.

Der Sachverständige hat in seinem Prüfbericht erkannte Mängel zu benennen, die vor der Inbetriebnahme abzustellen sind.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.

Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen Behörde, gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG, zu übergeben.

- 3.26 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

4 **Lärmschutz**

- 4.1 Für die geplanten Maßnahmen zur Errichtung der Anlage sind die Bestimmungen zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen), sowie Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zu beachten.

- 4.2 Der Werksverkehr per LKW ist auf die von 6:00 bis 22:00 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen oder als seltenes Ereignis zulässig.

- 4.3 Die Anlage soll so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden.

5 **Arbeitsschutz**

- 5.1 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

- 5.2 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.

- 5.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände,
- bei Absturzgefahr nach Möglichkeit Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

- 5.4 Die Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen.

- 5.5 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

- 5.6 Bodenöffnungen müssen gesichert sein:
- durch feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umweh- rungen oder
 - durch Abdeckungen.
- 5.7 Abdeckungen, z. B. Luken-, Schacht-, Rutschen-, Gruben-, Falltüren, müssen so gestaltet und installiert sein, dass sich hierdurch keine Stolpergefahren ergeben und sie der Nut- zungsart entsprechend tragfähig sein. Sie müssen sicher zu handhaben und gegen unbe- absichtigtes Bewegen (Auf- und Zuklappen, Verschieben) zu sichern sind. Diese Forderung ist z. B. dann erfüllt, wenn:
- Abdeckungen von gesicherten Standplätzen aus geöffnet werden können,
 - klappbare Abdeckungen in geöffnetem Zustand festgestellt werden können oder
 - Abdeckungen, für deren Betätigung eine Kraft von mehr als 250 N erforderlich ist, mit entsprechenden Hilfseinrichtungen, z. B. zusätzlich mit Gewichtsausgleich, hydraulisch betätigten Hubvorrichtungen oder Gasdruckfedern, ausgestattet sind.
- 5.8 Bewegliche Abdeckungen und Umwehungen dürfen nur aus der Schutzstellung gebracht werden, wenn dies betrieblich erforderlich ist und andere Schutzmaßnahmen getroffen sind. Sie müssen in der Schutzstellung gesichert werden können und dürfen sich nicht in Richtung der Absturzkante öffnen lassen.
- 5.9 Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist eine Gefährdungsbeurteilung zu er- stellen bzw. die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist anzupassen. Dabei sind insbeson- dere die Belange der BetrSichV, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Arbeitsstättenverord- nung (ArbStättV), Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu berücksichtigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind Gefährdungen, welche bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei der Beseitigung von Störungen auftreten können, zu berücksichtigen.
- 5.10 Vor Aufnahme der Tätigkeit ist das vorgestellte Explosionsschutzdokument entsprechend § 6 Abs. 9 GefStoffV auf Gültigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen. In das Explosionsschutzdokument sind die Belange des Explosionsschutzes bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einzuarbeiten.
- 5.11 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU eingesetzt werden.
- 5.12 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 2014/34/EU sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine befähigte Person/ZÜS hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.
- 5.13 Es sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbe- urteilung sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere sind explosionsgefährdete Bereiche

an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ entsprechend ASR A1.3 Anhang 1 zu kennzeichnen.

- 5.14 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach GefStoffV verwendet werden, sind gemäß § 8 Abs.2 GefStoffV in Verbindung mit Verordnung (EG) 1272/2008 zu kennzeichnen.
- 5.15 Für die Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In den Betriebsanweisungen sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen.
- 5.16 Die Anlagen sind ausreichend zu beleuchten. Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben. Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ein gefahrloses Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. Eine Sicherheitsbeleuchtung kann z.B. in Arbeitsstätten erforderlich sein, wo nicht ausreichend Tageslicht vorhanden ist.
- 5.17 Die Verkehrswege müssen leicht und sicher begeh- sowie befahrbar sein, sind übersichtlich zu führen und sollen möglichst gradlinig verlaufen. Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist.
- 5.18 Fluchtwege müssen den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) für Fluchtwege und Notausgänge entsprechen. Die Länge von Hauptfluchtwegen darf die Festlegungen der ASR (siehe Räume mit Explosionsgefährdung max. 10,00 m) nicht überschreiten.
- 5.19 Absturzstellen sind durch Umwehrungen von mindestens 1,00 m Höhe zu sichern. Dies gilt auch für Brüstungshöhen öffentlicher Fenster in Verkehrsbereichen sowie in der Nähe von Arbeitsplätzen sofern nicht andere Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- 5.20 Sind Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf dem Dach notwendig, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz vorzusehen.
- 5.21 Armaturen, Rührwerke und Geräte müssen von einem sicheren Standort bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.
- 5.22 Tore/Türen von Wandöffnungen (hier Montageöffnungen) sind ausreichend gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern. Bei Arbeiten an geöffneten Montageöffnungen sind Maßnahmen gegen Absturz vorzunehmen.

- 5.23 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren.
Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist in
- Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe),
 - im R&I-Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
 - regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen.
- 5.24 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (Behälter, Rohrleitungen, Aufzugsanlagen) vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Die Betreiberin Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.
- 5.25 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig. Die Betreiberin hat die Beschäftigten auch der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.
- 5.26 Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
- 5.27 Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung (BauStellV) durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.
- 6 Erlaubnis zur Errichtung und zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 sowie einer Füllstelle gem. §18 Abs. 1 Nr. 5 der BetrSichV**
- 6.1 Die Inbetriebnahme der Tanklageranlage und der Füllstelle darf erst erfolgen, nachdem die zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach Errichtung gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. dem Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchgeführt und den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion festgestellt hat.
- 6.2 Die Eignung, Einstellung und Funktion von Sicherheitseinrichtungen (Explosionsschutz, Überfüllung) ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

- 6.3 Das Überfüllen der Fahrzeugbehälter ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gesichert zu verhindern (siehe TRGS 509 insbesondere Pkt. 9.9).
- 6.4 Elektrische Einrichtungen sind nachweislich von Unternehmen auszuführen, die die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der Errichtung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen besitzen. Die Anforderungen hinsichtlich der ATEX-RL 2014/34/EG sowie der BetrSichV sind umzusetzen.
Entsprechende Nachweise sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.5 Das gültige Explosionsschutzdokument ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. In das Explosionsschutzdokument sind die auch Belange des Explosionsschutzes bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einzuarbeiten.
- 6.6 Die nach TRGS 509 Pkt.9.2 und 9.3 festzulegenden Abstände und Schutzstreifen für die Lagerbehälter sind im Rahmen der Prüfung nach Nebenbestimmung 9.1 nachzuweisen und einzuhalten.
- 6.7 Die Beschäftigten des Lagers und der Füllstellen sind über die bei der Lagerung und Befüllung STKW endzündbarer Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach mindestens jährlich einmal zu unterweisen.
- 6.8 Zur Prüfung der sicheren Füllvorgangs STKW/ Tankcontainer ist dem Sachverständigen der ZÜS jeweils ein Füllvorgang vorzuführen.
- 7 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gem. § 18 Abs. 1, Nr. 1 BetrSichV**
- 7.1 Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage darf erst erfolgen, nachdem die zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. dem Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 4.1 BetrSichV durchgeführt und den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion festgestellt hat.
- 7.2 Die Überschreitung des maximal zulässigen Drucks der Dampfkesselanlage bei der Einbindung in das vorhandene Dampfnetz ist durch technische Maßnahmen sicher zu verhindern.
- 7.3 Die Betreiberin hat gemäß § 3 BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1111 eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Es sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen für Druckgeräte und Druckanlagen zu ermitteln.
- 7.4 Leitungen und Oberflächen mit Oberflächentemperaturen über 70 °C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz versehen sein. Je nach zu erwartender Kontaktdauer ist gemäß DIN EN ISO 13732-1 bereits bei Temperaturen kleiner 70 °C eine Schutzmaßnahme gegen das Verbrennungsrisiko zu treffen.

- 7.5 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen.

Vom Anlagenerrichter ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.

- 7.6 Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100 – Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V - mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.
- 7.7 Die Ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch den Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu bescheinigen.
- 7.8 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- 7.9 Die Feuerungsanlage des Dampfkessels muss DIN EN 12953 Teil 7 - Anforderungen an Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe an Dampfkesseln - entsprechend ausgeführt werden.
- 7.10 Die Betreiberin ist verpflichtet, für regelmäßige sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen.
- 7.11 Die Gasleitungen müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik auf Dichtheit und Festigkeit geprüft werden.

Die Höhe des Prüfdrucks ist mit dem Sachverständigen zu besprechen.

Die Bescheinigungen der Prüfung durch den Fachbetrieb sind der einbezogenen zugelassenen Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme vorzulegen. Aus den Bescheinigungen müssen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller/Fachbetrieb.

- 7.12 Die Einrichtungen zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung müssen DIN EN 12953 Teil 6 entsprechen; die darin angegebenen Bedingungen für die Überwachungs-, Sicherheits- und Warneinrichtungen während des Betriebes sind einzuhalten und die Pflichten der Betreiberin zu beachten.
- 7.13 Während des Betriebes muss sich der besonders beauftragte Beschäftigte längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer Stunde nach dem Anfahren von dem ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.
- 7.14 Der Prüfumfang und die Prüffristen der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel- und Sicherheitseinrichtungen ist/sind in Zusammenarbeit zwischen Betreiber, zugelassene Überwachungsstelle, Hersteller bzw. Ersteller für den besonders beauftragten Beschäftigten (ehem. Kesselwärter) verbindlich festzulegen (Checkliste, Aktualisierung Betriebsbuch).

- 7.15 Die Betreiberin hat den besonders beauftragten Beschäftigten weiterhin anzuweisen, anhand der Checkliste die Dampfkesselanlage zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in dem Betriebsbuch festzuhalten und mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, und zusätzlich bei Störungen ein Sachkundiger, z. B. vom Pflegedienst der Lieferfirma, mit der Überprüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu beauftragen. Die halbjährliche Überprüfung muss sich auch auf die für den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung (72 Stunden-Betrieb) zusätzlichen Einrichtungen erstrecken.

- 7.16 Im Betriebsbuch sind die Bestätigungsvermerke des Sachkundigen über die notwendigen, mindestens halbjährlichen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzungseinrichtungen sowie über die halbjährliche Überprüfung der für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen einzutragen. Bei Betriebszuständen, bei denen die ordnungsgemäße Wirksamkeit der Regler und Begrenzer nicht gewährleistet ist, muss die Anlage ständig unmittelbar beaufsichtigt werden.
- 7.17 Während des Betriebes muss sich der besonders beauftragte Beschäftigte längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer Stunde nach dem Anfahren von dem ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen. Der Prüfumfang und die Prüffristen der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel- und Sicherheitseinrichtungen sind (in Anlehnung an Anhang I der TRD 601 Blatt 1) in Zusammenarbeit zwischen Betreiber, Hersteller bzw. Ersteller für den Kesselwärter verbindlich festzulegen (Checkliste). Bei der Festlegung von Prüfungen an Sicherheitseinrichtungen ist die zugelassene Überwachungsstelle hinzuzuziehen.

8 Bodenschutz und Abfallrecht

- 8.1 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) spätestens sieben Werktage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF, unverzüglich zu informieren.
- 8.3 Für das Auf- oder Einbringen von ortsfremden Material auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen nur Bodenmaterial und Baggergut sowie Gemische aus Bodenmaterial oder Baggergut mit Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 3a Satz 2 und § 4 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 4, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sowie nach § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 11 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) erfüllen, verwendet werden. Die Materialien müssen die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (EBV) als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 - BM-0 oder BG-0 - klassifiziert

sein und es dürfen auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. Die Mächtigkeit und der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) im Oberboden darf 30 cm bzw. 4 Masseprozent nicht überschreiten. Der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) im Unterboden darf 1 Masseprozent nicht überschreiten. Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreitet. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig.

- 8.4 Für das für das Auf- oder Einbringen von ortsfremden Material unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial ohne Oberboden und Baggergut aus Sanden und Kiesen verwendet werden, dessen Feinkornanteil (kleineres Mikrometer) höchstens 10 Masseprozent beträgt. Die Materialien müssen die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der EBV als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 Sand - BM-0 oder BG-0 Sand - klassifiziert sein und es dürfen auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. Der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) darf 1 Masseprozent nicht überschreiten. Mineralische Fremdbestandteile in Bodenmaterial und Baggergut sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreitet. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig.
- 8.5 Wird standorteigenes Material im Zuge des Vorhabens außerhalb von technischen Bauwerken umgelagert, dürfen die in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt sowie die stoffliche Situation am Ort des Auf- oder Einbringens nicht nachteilig verändert werden.
- 8.6 Sofern andere Materialien oder Materialqualitäten als die in § 8 Abs, 1 Satz 1 BBodSchV benannten zum Auf- und Einbringen von Material unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden sollen, ist dies mit der LAF im Einzelfall abzustimmen.
- 8.7 Alle Nachweise zur Materialqualität sind nach Beendigung der jeglicher Auf- oder Einbringungsmaßnahmen zehn Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.8 Die Arbeiten zum Ausgangszustandsbericht (AZB) dürfen durch den vorzeitigen Baubeginn nicht behindert werden.

Abfallrecht

- 8.9 Der bei dem Bauvorhaben anfallende/bereitgestellte Bodenaushub ist zur Festlegung des Entsorgungsweges gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 ErsatzbaustoffV zu beproben und auf die Parameter der Materialklasse BM-O* lt. Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen.

Zu ergänzen ist das Untersuchungsprogramm auf die im Vorfeld auffälligen Parameter Chlorbenzole (Eluat), BTEX und LHKW (Feststoff) (siehe Anlage 1 Tabelle 4 ErsatzbaustoffV).

Der Bodenaushub aus dem GW-Schwankungsbereich/GW-gesättigter Boden ist exemplarisch ergänzend auf die Parameter gemäß Anhang 3, Tabelle 2 Deponieverordnung (DepV) zu untersuchen, da eine externe Entsorgung dieses Materials u.U. zum Tragen kommt.

Da der Boden am Standort vermutlich nicht über den gesamten Aushubbereich gleichartig verunreinigt ist, ist der Bodenaushub selektiv zu gewinnen. D.h. es ist zu versuchen, den Bodenaushub gleicher Belastung (qualitativ, quantitativ) in einem Haufwerk bereitzustellen/zwischenzulagern. Dabei ist sowohl horizontal als auch vertikal auf Konzentrationsschwerpunkte zu achten. Horizontal befindet sich, vermutlich u.a. an den Rändern des Sanierungsbereiches im Nordwesten des Baugrundstückes, ein Bereich höherer Konzentration.

Vertikal sollten die Schichten Auffüllung, gewachsener Boden/Sand bzw. Boden aus dem Grundwasserschwankungsbereich/GW-gesättigter Boden getrennt voneinander erfasst werden.

Die Haufwerke aus den einzelnen Chargen sind dann separat zu beproben und gemäß den o.g. Parameterspektrum zu untersuchen.

Bzgl. der Probenahme im Haufwerk sind die Vorgaben der BBodSchV zu beachten.

- 8.10 Nicht wiedereinbaubarer ortseigener Erdaushub ist einer ordnungsgemäßen (externen) Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Der diesbezüglich vorgesehene Entsorgungsweg ist der zuständigen Abfallbehörde des Landkreises 14 Tage vor der Entsorgung zur Bestätigung anzuzeigen.

Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb von 2 Monaten nach der Entsorgung der benannten unteren Abfallbehörde vorzulegen.

- 8.11 In die zu verfüllenden Leitungsgräben/Baugruben kann, sollte es sich dabei um ein technisches Bauwerk handeln, ortsfremder Bodenaushub der Materialklasse 0 (BM-0*) gemäß ErsatzbaustoffV ohne weitere Vorgaben eingebaut werden. Bodenaushub höherer Materialklassen ist nur in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld siehe Auflage 5.) in ein technisches Bauwerk einbaubar.

- 8.12 Ortseigener Bodenaushub kann vor Ort nur in Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde des Landkreises in ein technisches Bauwerk eingebaut werden. Als Abstimmungsgrundlage sind die jeweiligen Untersuchungsergebnisse gemäß Auflage 1 unter Angabe des Entnahmeortes, der Entnahmetiefe (Auffüllung, gewachsener Boden, GW-gesättigter Bereich) sowie des geplanten Einbauortes vorzulegen.

- 8.13 Zur Abprüfung der Geeignetheit des ortsfremden Bodenaushubes ist der zuständigen Abfallbehörde in Anlehnung an § 22 i.V.m. Anlagen 7 und 8 ErsatzbaustoffV zu jedem technischen Bauwerk vier Wochen vor Baubeginn Folgendes mitzuteilen:

- die Herkunft des Bodenaushubes/Baggerguts;
- die Ergebnisse der Deklarationsuntersuchung gemäß ErsatzbaustoffV (Parameterspektrum BM-O*);
- die vorgesehene Einbauart gemäß Anlage 2 ErsatzbaustoffV;

- Masse/Volumen des einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffes;
- die Bodenart der Grundwasserdeckschicht und
- die jeweilig relevante grundwasserfreie Sickerstrecke.

- 8.14 Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden.

Sollte es erforderlich sein, eine Bettungslage in der grundwassergesättigten Bodenzone herzustellen, sollte hierfür Natursteinschotter verwendet werden.

Zur ggf. erforderlichen Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich i.d.R. nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.

- 8.15 Die beim Anlagenbetrieb anfallenden gefährlichen Abfälle (ASN 15 02 02: ASN 20 01 33: ASN 20 01 35) sind auf der Basis bestätigter und im Zeitraum gültiger Entsorgungsnachweise mit Begleitscheinen zu entsorgen. Die Entsorgung ist nachzuweisen.
- 8.16 Ist ein Einbau von (ortsfremdem) Bodenaushub (Baggergut, Beton-RC) der Klasse F3 mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 m³ vorgesehen, ist das vier Wochen vor Einbaubeginn schriftlich oder elektronisch gegenüber der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme sind vom Verwender die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe zu ermitteln und unter Verwendung des Musters in Anlage 8 „Abschlussanzeige“ unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige Abfallbehörde zu übermitteln.

9 Naturschutz

- 9.1 Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist zu gewährleisten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass mit der Ausführung des Vorhabens keine unzulässigen Tötungen von Tieren erfolgen. Hierzu ist bauvorbereitend und -begleitend eine fachkundige ökologische Baubegleitung einzusetzen, welche die Umsetzung der zur Einhaltung des gesetzlichen Artenschutzes die erforderlichen Maßnahmen koordiniert und überwacht. Dazu gehört u. a., dass die Baufeldfreimachung (inkl. Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt. Weiterhin sind regelmäßig die baulich beanspruchten Flächen auf Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten zu kontrollieren und erforderlichenfalls geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Kompensationsmaßnahmen auf dem Baugrundstück

- 9.2 Die Festsetzungen 2.02 des Bebauungsplanes Nr. 05/00 „Areal B/Teil 1“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin zur Umsetzung des Grünordnungsplanes sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorrangig auf dem Baugrundstück nachweislich umzusetzen.

- 9.3 Die entsprechende Dokumentation (Lieferscheine, Fotos etc.) der Realisierung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ist dem FB Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nach Realisierung der Maßnahmen unverzüglich vorzulegen.

Externe Kompensationsmaßnahmen

- 8.4 Die nicht auf dem Baugrundstück umsetzbaren Pflanzmaßnahmen sind entsprechend der Vereinbarungen aus dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Verbio Chem GmbH vom 25.07.2024 auf von der Stadt Bitterfeld-Wolfen bereitgestellten geeigneten Flächen zu realisieren. § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Flächenauswahl zu beachten.
- 8.5 Die externen Kompensationsmaßnahmen sind mittels Eintragung einer Baulast beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens rechtlich zu sichern. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 15 Abs. 4 BNatSchG.
- 8.6 Die entsprechende Dokumentation (Lieferscheine, Fotos etc.) der Realisierung der abgestimmten grünordnerischen Maßnahmen ist dem Fachbereich Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages vorzulegen.

10 Wasserschutz

Bauwasserhaltung

- 10.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, so ist diese vorab bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 10.2 Die Ableitung des gehobenen Grundwassers ist sicherzustellen und mit Chemiepark und ggf. dem Gemeinschaftskläwerk abzustimmen.
- 10.3 Die Bauwasserhaltung ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Abwasserbeseitigung

- 10.4 Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen.
- 10.5 Die Abwasserbeseitigung hat entsprechend der Indirekteinleitergenehmigung in Abstimmung mit dem Chemiepark Bitterfeld-Wolfen und dem Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen zu erfolgen.
- 10.6 Sanitärtypische Feststoffe sind vor der Einleitung in das Schmutzabwassersystem des Chemieparks in einer Absetzgrube/Dreikammergrube zu entfernen.

11 Indirekteinleitergenehmigung

Vertragliche Regelungen

- 11.1 Eine vertragliche Regelung in Form eines Einleitervertrags zwischen der Verbio Chem GmbH, der CPG und dem GWK ist vor Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen.

- 11.2 Der Einleitvertrag (Nebenbestimmung 11.1) ist der zuständigen Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.
- 11.3 Die Einleitbedingungen von GWK und CPG sind über die vorgegebenen Einleitkriterien der AbwV hinaus einzuhalten. Es gilt der jeweils strengere Überwachungswert.
- 11.4 Die Annahmeerklärung zur Abgabe der Differenzabwassermenge von $Q_{d,max} = 38 \text{ m}^3/\text{d}$ in die Abwasserbehandlung der AWS GmbH ist zusammen mit den vertraglichen Vereinbarungen dazu vor Inbetriebnahme, spätestens jedoch vor Beginn dieser Abwassereinleitung zu erbringen.
- 11.5 Die Annahmeerklärung und die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Verbio Chem und AWS (Nebenbestimmung 11.4) sind der zuständigen Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anhang 31 Teil D AbwV - Anforderungen vor Vermischung

- 11.6 Das Abwasser muss vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	Überwachungswert Stichprobe [mg/l]
Zink (Zn)	0,5*
Chrom, gesamt (Cr_{ges})	0,05*
Cadmium (Cd)	0,005*
Kupfer (Cu)	0,1*
Blei (Pb)	0,05*
Nickel (Ni)	0,05*
Vanadium (V)	4
Hydrazin	2
Chlor, freies (Cl)	0,2
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5

* Vorgaben der AGB-E der CPG sind für diese Parameter strenger als die Anforderungen gemäß AbwV

Anforderungen an das Abwasser gemäß Anhang 22 AbwV

- 11.7 Niederschlagswasser aus Tanktassen und der Abfüllflächen
 - 11.7.1 Das Niederschlagswasser aus Tanktassen und Abfüllflächen kann unter Einhaltung der AGB-E in das Schmutzabwassernetz der CPG eingeleitet werden.
 - 11.7.2 Die Einleitung des Niederschlagswassers aus Tanktassen und der Abfüllflächen der Verladung ist vor Abgabe an das GWK analytisch zu überwachen. Die Einleitparameter gemäß AGB-E der CPG sind hierbei einzuhalten.

11.7.3 Wenn unzulässige Verunreinigungen festgestellt werden, ist eine außerplanmäßige Entsorgung über eine zugelassene Entsorgungsfirma zu organisieren.

11.8 Anhang 22 Teil D AbwV - Anforderungen vor Vermischung - AOX-Frachten:

Parameter	Überwachungswert	
	[g _{AOX} /0,5h]	[g _{AOX} /2h]
Abwasser aus der Vakuumerzeugung (WA 21.1, WA 24.1) (AOX = 1mg/l; Q _h = 0,6 m ³ /h)	0,3	1,2
Abwasser aus der Produktwäsche (WA22.1) (AOX = 2mg/l; Q _h = 2,6 m ³ /h)	1,3	5,2

11.9 Das Abwasser muss vor Vermischung folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	Überwachungswert	
	Stichprobe	
	Abwasser aus der Vaku- merzeugung (WA 21.1, WA 24.1)	Abwasser aus der Pro- duktwäsche (WA22.1)
	[mg/l]	[mg/l]
AOX	1,0	2,0
Quecksilber (Hg)	0,001	0,05
Cadmium (Cd)	0,005	0,2
Kupfer (Cu)	0,1	0,5
Nickel (Ni)	0,05	0,5
Blei (Pb)	0,05	0,5
Chrom-gesamt (Cr _{ges})	0,05	0,5
Chrom-(VI) (Cr-(VI))	0,1	0,1
Zink (Zn)	0,2	2,0
Zinn (Sn)	0,2	2,0
abfiltrierbare Stoffe	200	---
Phosphor-gesamt (P _{ges})	13	---

Sonstige Anforderungen an das Abwasser

11.10 Sanitärabwasser

Sanitärtypische Feststoffe sind vor der Einleitung in das Schmutzabwassersystem des Chemieparks in einer Absetzgrube/Dreikammergrube zu entfernen.

11.11 Anforderungen an den Parameter Chlorid im Schmutzabwasser:

11.11.1 Die Anforderungen an Chlorid auf Grundlage der AGB-E der CPG von 3.000 mg/l sind einzuhalten.

11.11.2 Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Parameter Chlorid sind nicht zulässig.

Probenahmestellen

11.12 Für die Eigenüberwachung und für die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung sind der DIN 38402-11 entsprechende Probenahmestellen einzurichten.

11.13 Die Probenahmestellen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Gewährung der Zugänglichkeit,
- Waagerechte Stell- und Arbeitsfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten,
- Ausreichende Beleuchtung und ein Stromanschluss (220 V/16 A),
- Kennzeichnung der Probenahmestellen vor Ort mit einem Schild mit folgenden Angaben:

Probenahmestelle des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Wasseranalytik Geschäftsbereich 6

Abwasser Verbio Chem (Anh. 31 Verm.)	AbwV, vor	Messstelle:	Abwasser Dampferzeugung (WA 21.2, WA 32.1)
		Messstellenummer:	7200327193
Abwasser Verbio Chem (Anh. 22 Verm.)	AbwV, vor	Messstelle:	Abwasser aus der Vakuumerzeugung (WA 21.1, WA 24.1)
		Messstellenummer:	7200327194
Abwasser Verbio Chem (Anh. 22 Verm.)	AbwV, vor	Messstelle:	Abwasser aus der Produktwäsche (WA22.1)
		Messstellenummer:	7200327195

11.14 Die Probenahmestellen haben zu jeder Zeit gefahrlos begehbar und unfallsicher erreichbar zu sein.

11.15 Die Probenahmestellen sind so zu errichten, dass die Abwasserproben des zu untersuchenden Abwasserstroms vor Vermischung mit anderen Abwässern oder am Ort des Anfalls entnommen werden können.

Behördliche Überwachung

11.16 Der Betreiberin hat die behördliche Überwachung der Abwassereinleitungen durch den LHW zu dulden und die Kosten zu tragen.

11.17 Für die unter den Punkten 11.6, 11.8 und 11.9 aufgeführten Parameter wird die behördliche Überwachung an den unter Punkt 11.15 festgelegten Probenahmestellen in folgender Häufigkeit festgesetzt:

Messstelle	Messstellennummer	Häufigkeit
Abwasser Dampferzeugung (WA21.2, WA24.1)	7200327193	zweimal pro Jahr

Abwasser aus der Vakuumerzeugung (WA21.1, WA24.1)	7200327194	viermal pro Jahr
Abwasser aus der Produktwäsche (WA22.1)	7200327195	viermal pro Jahr

- 11.18 Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.
- 11.19 Der zuständigen Wasserbehörde und dem LHW sind jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren.
- 11.20 Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Personal

- 11.21 Für den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Selbstkontrolle der Abwasseranlagen ist ausreichendes und qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 11.22 Während der Betriebszeiten hat ein Ansprechpartner, der für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde im Rahmen dieser Genehmigung zu benennen ist, erreichbar zu sein und zur Durchführung der Probennahme vor Ort zur Verfügung zu stehen.
- 11.23 Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sind der zuständigen Behörde unaufgefordert mitzuteilen und bei Änderung unverzüglich zu aktualisieren.

Meldung von Änderungen

- 11.24 Vorgesehene Änderungen der Abwassermenge und/oder -beschaffenheit, insbesondere bei der Inbetriebnahme neuer Betriebseinheiten, sind dem CPG, dem GWK und der zuständigen Wasserbehörde umgehend zu melden. Dies gilt auch, wenn andere Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe, o.ä., als beantragt zum Einsatz kommen.

Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebsbedingungen

- 11.25 Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder sonstiger Gründe feststeht, oder zu erwarten ist, dass eine nachteilige Veränderung des Gewässers zu besorgen ist bzw. wenn Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.
- 11.26 Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis zukünftig vermieden werden kann.
- 11.27 Bei festgestellten Störungen können zusätzliche Untersuchungen durch die zuständige Wasserbehörde angeordnet werden. Die Untersuchungsergebnisse der zusätzlichen Abwasserüberprüfung sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 11.28 Muss eine Anlage bzw. ein Anlagenteil für die Indirekteinleitung aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.

11.29 Für Betrieb, Wartung sowie Stilllegung der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in der die Maßnahmen und Handlungen festgelegt sind, die gewährleisten, dass während des An- und Abfahrbetriebs, während technischer Störungen, planmäßiger Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. bei Stilllegung der Anlage die Benutzungsbedingungen dieser Genehmigung eingehalten werden. Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.

Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung ständig vor Ort vorliegen.

11.30 Stillstände der für die Indirekteinleitung relevanten Anlagen sind der zuständigen Wasserbehörde zur Vermeidung von fehlgeschlagenen Probenahmen im Vorfeld zu melden. Dies gilt u.a. auch für Betriebsferien.

Eigenüberwachung

11.31 Von Art und Umfang her hat die Eigenüberwachung so zu erfolgen, dass jederzeit der Nachweis für die ordnungsgemäße Funktion der betrieblichen Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen rechtzeitig erkannt und die Anforderungen dieser wasserrechtlichen Genehmigung sicher eingehalten werden können.

11.32 Die Proben der Eigenkontrolle der unter Nebenbestimmung 11.6, 11.8 und 11.9 festgelegten Überwachungswerte zur Abwasserbeschaffenheit sind an den Messstellen zu entnehmen, an der auch nach Nebenbestimmung 11.13 die Probenahmen der behördlichen Überwachung entnommen werden.

11.33 Um Tagesschwankungen und unterschiedliche Belastungen zu erfassen, sind die Probenahmen zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen durchzuführen.

11.34 Der Einleiter hat den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen und die Einleitung des Abwassers eigenverantwortlich zu überwachen. Die Überwachung ist gemäß Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) durchzuführen. Für die Kontrolle der relevanten Parameter ist die zugehörige Tabelle unter Punkt 4 der Anlage 2 SÜVO anzuwenden.

11.35 Das Abwasser aus der Produktwäsche ist zudem monatlich auf den Parameter Wolfram zu untersuchen.

11.36 Hinsichtlich des Umgangs mit dem produktionsspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser sind die Analyseergebnisse, die daraus resultierende Entscheidung zum Entsorgungsweg und die abgeleiteten Abwassermengen im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

11.37 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Zuordnung zum jeweiligen Abwasserherkunftsbereich in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name und Funktion des ausführenden Personals,
- Einsatz von Hilfsstoffen entsprechend der Einleitbedingungen,

- Analyseergebnisse der Überwachungsparameter
- Angaben zu besonderen Vorkommnissen (z.B. Störungen)

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten und aufzubewahren.

11.38 Die Berichterstattung zur Eigenüberwachung hat kalenderjährlich bis zum 31.03. für den Vorjahreszeitraum zu erfolgen und ist unter Anwendung der jeweils aktuellen Formblätter des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LAU) bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

12 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Behälter

Tanklager 2

- 12.1 Für alle Flachbodentanks (T31.12A/B/C, T31.21A/B/C, T31.22, T31.23) ist die Werkstoffeignung für das jeweilige Lagerprodukt nachzuweisen.
- 12.2 Die Flachbodentanks (T31.12A/B/C, T31.21A/B/C, T31.22, T31.23) sind nach DIN EN 14015 herzustellen. Der Hersteller muss über die erforderliche Qualifikation verfügen.
- 12.3 Der Tank T31.16 verfügt über die allg. bauaufsichtliche Zulassung Z-38.11-241. Die Werkstoffeignung ist nach allg. bauaufsichtlicher Zulassung explizit für das Lagerprodukt nachzuweisen.

Tanklager 3

- 12.4 Das Tanklager 3 ist gemäß den einschlägigen technischen Regeln und Normen unter Berücksichtigung aller auftretenden Einwirkungen (mechanische, thermische und chemische) statisch nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist vor Inbetriebnahme nachzureichen bzw. bei der Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dem Sachverständigen vorzulegen.
- 12.5 Der Nachweis der Werkstoffbeständigkeit ist vor Inbetriebnahme nachzureichen bzw. bei der Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 AwSV dem Sachverständigen vorzulegen.

Tanklager 5

- 12.6 Das gewählte Nennmaß nach der allg. bauaufsichtlichen Zulassung der Wanddicke von 6 mm erfordert eine Nullkorrosion. Daher sind regelmäßige Wanddickenmessungen durchzuführen. Sinnvoll wäre ein Korrosionszuschlag, der in Abhängigkeit der zu erwartenden Korrosion gewählt wird.
- 12.7 Die Werkstoffeignung ist entsprechend der allg. bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.14-330 explizit für das Lagerprodukt nachzuweisen.

Für die Dauerhaftigkeit der Tankwerkstoffe der Behälter im Tanklager 2 und Tanklager 5 gilt:

- 12.8 Die statisch erforderlichen Mindestblechdicken der Behälter (Nettoblechdicken) sind erforderlichenfalls, um Korrosionszuschläge zu erhöhen, die in Abhängigkeit von der geplanten Lebensdauer und der Lagerflüssigkeit, den zu erwartenden Materialabbau infolge Korrosion

berücksichtigen. Dabei darf auf die vorgenannten Korrosionszuschläge nur verzichtet werden, wenn für die konkrete Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination unter Berücksichtigung der geplanten Lebensdauer und der geplanten Betriebsbedingungen kein Korrosionsabtrag zu erwarten ist. Dies ist durch ein Gutachten einer unabhängigen Materialprüfanstalt nachzuweisen.

- 12.9 Liegen für die konkrete Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination unter den geplanten Betriebsbedingungen keine Prognosen der zu erwartenden Korrosionsrate einer unabhängigen Materialprüfanstalt vor, ist der für die nach DIN EN 12285-12, Anhang B positiv bewerteten Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen maximal zulässige Abtrag von 0,1 mm/Jahr anzunehmen.
- 12.10 Der vorgenommene Korrosionszuschlag und die angenommene Korrosionsrate sind in den Konstruktionszeichnungen zu dokumentieren.
- 12.11 Die Außenkorrosion der Behälter und deren Auflagerkonstruktionen durch korrosiven Angriff aufgrund der Umgebungsbedingungen am Aufstellungsort ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ein Beschichtungssystem mit einer auf die geplante Lebensdauer abgestimmten Wirkungsdauer des Schutzes) auszuschließen.
- 14.12 An Blechen von statisch relevanten Bauteilen, die von der Lagerflüssigkeit bzw. deren Dämpfen oder Kondensat berührt sind, muss die Einhaltung der Nennblechdicken in regelmäßigen Abständen durch Blechdickenmessungen geprüft werden. Ist die Nennblechdicke erreicht, sind die Bauprodukte außer Betrieb zu nehmen.

Tanklager 3

- 12.13 Das Tanklager 3 ist gemäß den einschlägigen technischen Regeln und Normen unter Berücksichtigung aller auftretenden Einwirkungen (mechanische, thermische und chemische) statisch nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist vor Inbetriebnahme nachzureichen bzw. bei der Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 AwSV dem Sachverständigen vorzulegen.
- 12.14 Der Nachweis der Werkstoffbeständigkeit ist vor Inbetriebnahme nachzureichen bzw. bei der Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 AwSV dem Sachverständigen vorzulegen.

Tanklager 5

- 12.15 Das gewählte Nennmaß nach der allg. bauaufsichtlichen Zulassung der Wanddicke von 6mm erfordert eine Nullkorrosion. Daher sind regelmäßige Wanddickenmessungen durchzuführen. Sinnvoll wäre ein Korrosionszuschlag, der in Abhängigkeit der zu erwartenden Korrosion gewählt wird.
- 12.16 Die Werkstoffeignung ist entsprechend der allg. bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.14-330 explizit für das Lagerprodukt nachzuweisen.

Für die Dauerhaftigkeit der Tankwerkstoffe der Behälter im Tanklager 2 und Tanklager 5 gilt:

- 12.17 Die statisch erforderlichen Mindestblechdicken der Behälter (Nettolechdicken) sind erforderlichenfalls um Korrosionszuschläge zu erhöhen, die in Abhängigkeit von der geplanten Lebensdauer und der Lagerflüssigkeit, den zu erwartenden Materialabbau infolge Korrosion berücksichtigen. Dabei darf auf die vorgenannten Korrosionszuschläge nur verzichtet werden, wenn für die konkrete Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination unter Berücksichtigung der

geplanten Lebensdauer und der geplanten Betriebsbedingungen kein Korrosionsabtrag zu erwarten ist. Dies ist durch ein Gutachten einer unabhängigen Materialprüfanstalt nachzuweisen.

- 12.18 Liegen für die konkrete Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination unter den geplanten Betriebsbedingungen keine Prognosen der zu erwartenden Korrosionsrate einer unabhängigen Materialprüfanstalt vor, ist der für die nach DIN EN 12285-12, Anhang B positiv bewerteten Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen maximal zulässige Abtrag von 0,1 mm/Jahr anzunehmen.
- 12.19 Der vorgenommene Korrosionszuschlag und die angenommene Korrosionsrate sind in den Konstruktionszeichnungen zu dokumentieren.
- 12.20 Die Außenkorrosion der Behälter und deren Auflagerkonstruktionen durch korrosiven Angriff aufgrund der Umgebungsbedingungen am Aufstellungsort ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ein Beschichtungssystem mit einer auf die geplante Lebensdauer abgestimmten Wirkungsdauer des Schutzes) auszuschließen.
- 12.21 An Blechen von statisch relevanten Bauteilen, die von der Lagerflüssigkeit bzw. deren Dämpfen oder Kondensat berührt sind, muss die Einhaltung der Nennblechdicken in regelmäßigen Abständen durch Blechdickenmessungen geprüft werden. Ist die Nennblechdicke erreicht, sind die Bauprodukte außer Betrieb zu nehmen.

Sicherheitseinrichtungen

- 12.22 Tanklager 2: Für die lecküberwachten Doppelböden ist /sind die allg. bauaufsichtliche(n) Zulassung(en) bzw. eine gesonderte gutachtliche Bewertung zur Verwendbarkeit vorzulegen.
- 12.23 Tanklager 3: Die wasserrechtlichen Eignungsnachweise weiterer Anlagenteile, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorrichtungen etc. sind vor Inbetriebnahme nachzureichen bzw. bei der Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 AwSV dem Sachverständigen vorzulegen.
- 12.24 Die Unterdrucklecküberwachungsgeräte der Fa. SGB bedürfen einer allg. bauaufsichtlichen Zulassung.
- 12.25 Die Bemessung der Überfüllsicherungen hat nach ZG-ÜS zu erfolgen.
- 12.26 Für die Herstellung der Dichtheit der Auffangtassen und Abfüllflächen mittels unbeschichteten Betons gilt im Wesentlichen:
- 12.26.1 Beton mit rechnerischem Nachweis der Dichtheit gemäß der DAfStb-Richtlinie BUMwS:2011 Teile 1 bis 3 mit folgenden Eigenschaften: - Beton: FD-/FDE-Beton nach DAfStb-Richtlinie BUMwS:2011 Teil 2 (siehe auch MVV TB C 2.15). - Dichtheit/Bemessung: flüssigkeitsundurchlässig gemäß 7.2.5.
- 12.26.2 Der rechnerische Nachweis der Dichtheit ist nach Teil 1 der DAfStb-Richtlinie BUMwS:2011 zu führen.

- 12.26.3 Die Bemessung ist nach der DAfStb-Richtlinie BUMwS:2011 Teil 1 zu führen. Die Bemessung auf Trennrisse ist nicht zulässig.
- 12.26.4 Gemäß DAfStb-Richtlinie BUMwS:2011 Teil 1 erfolgen die Konstruktion und Bauausführung durch das Bauunternehmen gemäß den Bestimmungen nach DIN 1045-3:2012, Abschnitt 11 in Verbindung mit DIN EN 13670:2011 für die Überwachungsklasse 2.
- 12.26.5 Zusätzlich sind die Anforderungen gemäß DAfStb-Richtlinie BUMwS:2011 Teil 3 zu erfüllen.
- 12.26.6 Alle Risse sind zu schließen (ausgenommen oberflächennahe Netzzrisse (Krakelee-Risse) mit Breiten $w = 0,1 \text{ mm}$), es wird auf die DAfStb-Richtlinie BUMwS: 2011 Teil 1 Abschnitte 6 und 7 verwiesen. Zur Ausführung der Fugenabdichtung siehe Bauausführung 14 TRwS 786.
- 12.26.7 Die Auffangräume der Abfüllflächen/Verladestationen H31.13 und H31.15 sind nachzuweisen.

Rohrleitungen

- 12.27 Die Anforderungen der TRwS 780 an die erforderlichen Rohrleitungen sind zu erfüllen.
- 12.28 Die Eignung der gewählten Werkstoffe ist explizit nachzuweisen.
- 12.29 Es ist eine Gefährdungsabschätzung nach TRwS 780 zu erstellen. Die Prüffristen für die Rohrleitungen sind entsprechend zu bestimmen.
- 12.30 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

13 Betriebseinstellung

- 13.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 13.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,

- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 13.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 13.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 13.5 Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 13.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 13.7 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Verbio Chem GmbH beabsichtigt auf dem Grundstück in 06803 Bitterfeld-Wolfen eine Anlage zur Ethenolyse mit einer Kapazität von 63.000 t/a Biodiesel, 33.000 t/a Methyl-9-decenoat, 18.400 t/a 1-Decen und 7.260 t/a 1-Hepten, bestehend aus den Betriebseinheiten

- 01.21 RME-Rektifikation,
- 02.22 Ethenolyse und Produktwäsche,
- 03.24 Fraktionierung,
- 04.31 Tanklager und Umschlaganlagen,
- 04.32 Neben- und Versorgungsanlagen,
- 04.33 Abgasbehandlung ,

zu betreiben.

Aus diesem Grund beantragte die Firma Verbio CHEM GmbH mit dem Schreiben vom 12.10.2023 (Posteingang am 13.10.2023) beim Landesverwaltungsamt die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.

Mit selben Schreiben beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die folgenden Bauarbeiten:

- Baufeldfreimachung: Beseitigung von Aufwuchs, Abschiebendes Mutterbodens, Planieren,
- Wege und Fundamente,
- Bau von Zufahrten und Wegen.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist als genehmigungspflichtige Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 4.1.1; 4.1.2; 4.8 und 9.1.1.2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungspflichtig i.S. des § 4 Abs. 1 BImSchG.

4.1.1 (G/E): Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische).

4.1.2 (G/E): Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide.

Bei der zu errichtenden Anlage handelt sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie-IED).

Weitere, dem Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG unterliegende technische Einrichtungen sind den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

4.8 (V): Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde.

9.1.1.2 (V): Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.3 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So werden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser
 - Referat Naturschutz
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost/ West,
- Umweltbundesamt - Emissionshandelsstelle
- das Ministerium für Infrastruktur und Digitales,
- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle,
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 UVP- Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Neuerrichtung und Betrieb einer Ethenolyseanlage am Standort Gemarkung Greppin nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wurde ab dem 09.04.2024 in das UVP-Portal eingestellt und am 16.04.2024 im Amtsblatt des LVwA und der Stadt Bitterfeld-Wolfen veröffentlicht.

1. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Bei der von der Ethenolyseanlage am Standort Gemarkung Greppin handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (ausgenommen integrierte chemische Anlagen), so dass die Anlage unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG einzustufen ist. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

2. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die neue Betriebsstätte soll im Areal B des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen in unmittelbarer Nachbarschaft zur VERBIO Bitterfeld GmbH errichtet werden. Dazu hat VERBIO ein Grundstück zwischen Kühlturmstraße und Zwiprostraße erworben.

Der Hauptrohstoff, das Rapsölmethylester (RME)-Rohdestillat, welches aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen wird, wird von der VERBIO Bitterfeld GmbH über eine neu zu errichtende Rohrbrücke bezogen. In der geplanten Produktionsanlage soll das RME mit Ethen, das tief kalt und flüssig in Spezialcontainern mittels Straßentransporten angeliefert wird, zu marktfähigem Methyl-9-decenoat (9-DAME), 1-Decen und 1-Hepten (Hauptprodukte) sowie Biodiesel (Nebenprodukt) umgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist neben der eigentlichen Ethenolyse die destillative Auftrennung sowohl der Rohstoffe als auch der Reaktionsprodukte in je einem Anlagenteil notwendig, der unter die Nr. 4.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt.

Etwa 50 % des eingesetzten RME bleiben nach der Verarbeitung in verschiedenen Fraktionen übrig. Die Komponenten sind von derart hoher Qualität, dass sie im anfallenden Mischungsverhältnis wieder über eine Rohrleitung an die VERBIO Bitterfeld GmbH zurückgegeben werden. Dort dient das Gemisch dem Verschneiden zu spezifikationsgerechtem Biodiesel.

Der Wärmebedarf soll aus einer zu errichtenden mittelgroßen Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,5 MW, die zur Mischfeuerung mit Erdgas und gasförmigen Brennstoffen ausgelegt ist, gedeckt werden. Sie unterliegt den Regelungen der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV).

Kühlprozesse werden überwiegend mit temperiertem Wasser (TCW) realisiert, welches im geschlossenen Kreislauf geführt und mit Trockenluftkühlern rückgekühlt wird. Zu einem geringen Teil wird Kühlwasser aus einem Nasskühlturm eingesetzt; dieses „Kühlturmwasser“ wird in einer Rohrleitung von der VERBIO Bitterfeld GmbH bezogen und dorthin zurückgeführt.

Aus dem Angebot der Standort-Betreibergesellschaft und des lokalen Energieversorgungsunternehmens wird VERBIO Elektroenergie, Erdgas, Brauch- und Trinkwasser beziehen. Stickstoff wird der ortsansässige Gaslieferant Linde Gas mittels eines bestehenden Rohrnetzes bereitstellen.

Zusätzlich zur eigentlichen Produktionsanlage sollen unter anderem Tanklager für Hilfsstoffe, Zwischen- und Endprodukte, eine Anlage zur thermischen Abgasbehandlung, eigene Versorgungsanlagen, Sozialräume und Verkehrsanlagen (Werkstraßen, Parkplätze) errichtet werden.

Die neue Anlage wird aus folgenden Betriebseinheiten (BE) bestehen:

- BE 21 – RME-Rektifikation,
- BE 22 – Ethenolyse und Produktwäsche,
- BE 24 – Fraktionierung,
- BE 31 – Tanklager und Umschlaganlagen,
- BE 32 – Versorgungsanlagen,

- BE 33 – Abgasbehandlung.

3. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort befindet sich im Areal B des Gewerbe-/Industrieparks der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und ist damit durch langjährige industrielle Nutzung geprägt.

Die Vorhabenfläche selbst liegt im südwestlichen Teil des Areals B (Gemarkung Greppin) und ist im Flächennutzungsplan vom Mai 2012 (11. Änderung vom Januar 2022) als gewerbliche Baufläche, im gültigen Bebauungsplan Nr. G5 05 „Chemiapark Areal B / Teil 1“ vom 22.0.2003 als Industriegebiet für Gewerbebetriebe aller Art ohne Einschränkung in Bezug auf die Einordnung nach 4. BImSchV oder 12. BImSchV ausgewiesen. Sie wird begrenzt durch die Kühlturmstraße im Südosten, den Güterbahnzubringer im Südwesten, die Zwiprostraße im Nordwesten und durch die Eisenbahnstraße / An der Bahn im Nordosten.

Im Industriepark befinden sich neben Unternehmen der chemischen Industrie auch Dienstleister aus den Bereich Logistik, Bildung und Technik. Die geplante Anlage ist umgeben von weiteren durch intensive industrielle Nutzung geprägten Flächen und Verkehrsflächen. An das Industrie-/Gewerbegebiete grenzen im Nordwesten der Ortsteil Wolfen, im Osten der Ortsteil Greppin. Der weitere Raum ist vom Industrie- und Gewerbegebiet selbst geprägt, sowie durch die Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Nordöstlich des Standortes in ca. 1.000 m Entfernung beginnt das UNESCO Biosphärenreservat „Mittelelbe“. In ca. 900 m Entfernung nördlich des Vorhabengebietes befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Wolfener Busch“.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby - Lödderitzer Forst“ flächengleich mit dem FFH-Gebiet 129 „Untere Mulde“ befindet sich ca. 1.050 m nordöstlich der geplanten Anlage.

Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Mulde“ beginnt ca. 1.000 m nordöstlich der geplanten Anlage.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Auslegung der Anlagenteile und baulichen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik,
- lärmintensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schalldämmend ausgeführt,
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik,
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) u.a. durch Auffangräume und Überfüllsicherungen,
- MSR-Schutzeinrichtungen,
- technische Überwachung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile durch geplante Inspektionen.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

Luftschadstoffemissionen, Geruchsemissionen und Geräusche

Die Emissionsquellen des geplanten Vorhabens sind alle bzgl. der Emissionen gesetzlich begrenzt (TA Luft). Durch die Errichtung der Dampfkesselanlage, der Thermalölanlage und der katalytischen Abgasbehandlung nach aktuellem Stand der Technik wird die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte sichergestellt.

Alle emittierten Luftschadstoffe, bis auf Stickstoffoxide, sind über eine Begrenzung der Emissionen reguliert.

Der Bagatellmassenstrom für Stickstoffoxide gemäß Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA Luft von 15 kg/h ist für die Gesamtanlage deutlich unterschritten.

Durch die Begrenzung der Emissionen ist nicht von nachteiligen Immissionen auszugehen und eine Immissionsprognose war aus der Sicht der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, nicht erforderlich.

Geruchsemissionen

Die Ethenolyseanlage wird entsprechend dem Stand der Technik so ausgelegt, gebaut und betrieben, dass von ihr keine erheblichen nachteiligen Geruchsemissionen freigesetzt werden können. Atmungsgase aus dem Tanklager werden der katalytischen Abgasbehandlung zugeführt, so dass Geruchsstoffe zerstört werden.

Lärmemissionen

Von der geplanten Anlage gehen Schallemissionen aus. Emissionsquellen sind bspw.

- Kamine (Außenanlage)
- teilweise offenliegende Teile der Produktionsanlage
- Ver- und Entsorgungsvorgänge bzw. Rangiervorgänge

Darüber hinaus können während der Bauphase temporär Schallemissionen auftreten. Diese beschränken sich jedoch auf die kurze Zeit der Errichtung der Anlage, in der die notwendigen Erdarbeiten, verbunden mit den An- und Abtransporten der Baumaterialien durchgeführt werden, da diese auch mit dem einem entsprechenden Fahrzeugverkehr verbunden sind.

Durch die günstige Verkehrsanbindung des Anlagengeländes wird hier aber nicht von erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft ausgegangen, zumal die Verkehrswege nicht durch Ortschaften führen.

Die Ethenolyseanlage wird so konzipiert, dass sie dem Stand der Technik zur Lärmminde- rung im Sinne von Nr. 2.5 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ent- spricht.

Anhand einer Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 08.09.2023 wurde nachgewiesen, dass die durch den Anlagebetrieb verursachten Schallimmissionen im Bereich der umliegenden Immissionspunkte (schutzbedürftigen Gebäude) die nach TA Lärm zulässigen Richtwerte (tags und nachts) deutlich unterschreiten werden. Diese Aussage wird anhand folgender Tabelle für zwei beispielhaft ausgewählte Immissionspunkte sichtbar:

IP	Adresse	IRW*Tag abzgl. 6 dB(A)	Beurteilungs- pegel Tag	IRW*Nacht abzgl. 6 dB(A)	Beurteilungs- pegel Nacht
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IP01	Greppiner Str. 14, OT Wolfen /Wohngebäude	49	31,2	34	28,9
IP02	Robert-Bosch- Str. 10, OT Wol- fen / Wohnge- bäude	49	31,4	34	28,9

Anlagensicherheit

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach dem Stand der Technik, ausführliche Bedienanweisungen und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden können.

Sollte es dennoch zu Bränden oder größeren Stoffaustritten kommen, verhindert die Werksfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Anlagenpersonal, dass Gefahren für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen (Potentialanalyse) wurde plausibel nachgewiesen, dass mit dem Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände verbunden sein werden.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des o. g. nächsten FFH-Gebiets ist aufgrund der Unterschreitung des Beurteilungswertes für Stickstoffoxide von 0,3 kg / (ha*Jahr) ist nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Da der Vorhabensstandort auf Grund seiner Historie als Chemie- und Industriegebiet eine hohe Vorbelastung hinsichtlich versiegelter Flächen besitzt, wird die mit dem Vorhaben verbundene zusätzliche Flächenversiegelung (ca. 2 ha) nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche führen.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die in der Anlage gelagerten, wassergefährdenden Stoffe (Destillate und Destillationsrückstände) gliedern sich in Produkte (9-DAME/K5-Rückstand), Nebenprodukte (1-Hepten/K2-Destillat und 1-Decen/K3-Destillat), Zwischenprodukte (RME-Destillat 1, Produktmix, K1-, K2- und K3-Rückstand sowie K4-Destillat) und Brennstoffe (Reaktionsgas und K1-Destillat). Die Lagerung der Stoffe erfolgt gemäß der AwSV. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Zusammenhang mit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der geplanten Ethenolyseanlage nicht zu erwarten.

Das im Bereich der Anlagenerweiterung anfallende Prozessabwasser wird der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) des Chemiestandortes zugeführt. Ein Teil des Abwassers wird mit Tankwagen zur ZAB (Schkopau) transportiert.

Abwasser aus der Dampferzeugung werden in den Reinwasserkanal des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen eingeleitet.

Schutzgut Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher nicht zu erwarten.

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert. Mit dem Vorhaben ist eine Flächenversiegelung von ca. 2 ha verbunden. Die in diesem Zusammenhang möglichen Auswirkungen auf das Standortklima relativieren sich in der Form, dass der Vorhabensstandort auf Grund seiner Historie als Chemie- und Industriegebiet eine hohe Vorbelastung aufweist.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Aufgrund der Historie des Standortes und die relativ zentrale Lage des Vorhabensstandortes innerhalb des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild durch die geplante Ethenolyseanlage nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die weiterhin geringen und ungefährlichen Emissionen der Ethenolyseanlage in Verbindung mit einer Abgasreinigung nach dem Stand der Technik sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der Biogasanlage Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) umzusetzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag -> Vegetationsverlust -> Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament -> Verlust von Bodenfunktionen -> Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern -> Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung -> visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach §10 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.04.2024 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 04/24).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024 in der Gemeindeverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 24.04.2024 bis einschließlich 24.06.2024 wurde beim Landesverwaltungsamt fristgerecht eine Einwendung gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Bei der Einwendung handelte es sich um zwei spezifische Fragen, die zum Betrieb der Anlage gestellt wurden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war die Durchführung eines Erörterungstermin nicht notwendig.

Mit Bekanntmachung am 16.07.2024 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 07/2024) wurde der für den 07.08.2024 bereits mit Bekanntmachung vom 16.04.2024 bestimmte Erörterungstermin abgesagt.

Dem Einwender wurden mit Schreiben vom 02.07.2024 (Postausgang 03.07.2024) die Antworten zu seiner Einwendung übermittelt.

Nachfolgend werden die erhobenen Fragen zum Vorhaben dargestellt und behandelt.

1. Wohin gelangen die verdrängten Gase bei Be- und Entladevorgängen von Tankfahrzeugen bzw. aus Tanklagern?

Antwort:

Wir unterscheiden Gase ohne gefährliche Stoffkomponenten und Gase mit gefährlichen Stoffen gem. TA Luft. Ungefährliche Verdrängungsgase entweichen in die Atmosphäre. Dabei handelt es sich um Stickstoff oder Luft mit Spuren von schweren Kohlenwasserstoffen in Form von Estern. Die Orte des Entweichens sind Quelle Q-31.3 und Q-31.15 beim Tanklager 3. Gase mit schädlichen Beimengungen werden über ein Rohrsystem gesammelt und einer zentralen Abgasreinigung zugeführt. Solche Abgase entstehen beim Tanklager 2 und Tanklager 5 sowie aus Behälterentlüftungen und dem Abgas von Vakuumanlagen. In der zentralen Abgasreinigung werden die schädlichen Abgasbestandteile in einem heißen Katalysatorbett oxidiert. Dabei werden die organischen Stoffe zu 99,9% in Wasser und Kohlendioxid umgewandelt. Das gereinigte Abgas verlässt die Anlage über ein Rohr am Dach des Produktionsgebäudes (Quelle Q33-C).

2. Einer der wichtigsten Ausgangsprodukte für die neue Anlage ist das s.g. RME-Rohdestillat, was in der unmittelbar benachbarten Anlage der Verbio hergestellt wird. Die zum Betreiben der Ethenolyseanlage benötigten erheblichen Mengen an RME-Rohdestillat führen in der bereits bestehenden Anlage der Verbio zu erheblichen Produktionssteigerungen. Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

2.1. Ist die erhebliche Produktionsmengensteigerung an RME-Rohdestillat durch die bestehende Betriebsgenehmigung der Verbio abgedeckt?

Antwort:

Es ist nicht geplant, die Produktionskapazität der Nachbaranlage zu steigern. Die genehmigten Produktionsmengen werden nicht überschritten. Die für die Ethenolyse benötigte Menge

an RME- Rohdestillat wird der Produktion entnommen und reduziert die als Biodiesel-Kraftstoff produzierte Menge.

2.2. Wie wird mit den zwangsläufig anfallenden zusätzlichen Neben- und Abprodukten auf Grund der zusätzlichen erheblichen RME-Rohdestillatmengen umgegangen (z.B. sind Anpassungen, bzw. Erweiterungen von Behandlungseinrichtungen vorgesehen?)?

Antwort:

Es fallen deswegen keine zusätzlichen Neben- und Abprodukte an.

2.3 Ausgangszustandsbericht

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) ist erforderlich.

Mit der Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG hat die Antragstellerin nach §10 Abs. 1a BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, sofern es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Nach § 3 Abs. 9 BImSchG sind gefährliche Stoffe im Sinne des Gesetzes Stoffe oder Gemische gemäß Art.3 der EU-Chemikalienverordnung (CLP-VO). Nach § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe solche gefährlichen Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

1. Gase

Entsprechend der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ (Stand 16.08.2018) sind nur solche Stoffe relevant, die in der Lage sind, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers hervorzurufen.

Gasförmige Stoffe, welche ausschließlich die Luft verunreinigen könnten, sind damit nicht erfasst. Die Gase (Tabelle 1) werden in verflüssigter Form gelagert bzw. eingesetzt. Damit kann man davon ausgehen, dass diese im Falle eines ungewollten Austrittes aufgrund der Umgebungstemperatur sofort verdampfen werden. Somit ist eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser durch die gelagerten Gase eher unwahrscheinlich. Gasförmige Stoffe könnten jedoch nach Störfall-Verordnung als gefährliche Stoffe in Betracht kommen.

Tabelle 1:

Nr.	Name	CAS-Nr.	Einstufung nach	physik. Gefahren	Gesundheits-Gefahren	Einsatzmenge Lagermenge
7	Erdgas	68410-63-9	SDB	Flam.Gas1A H220; Press.Gas H280		248 t/a
9	Ethen	74-85-1	SDB	Flam.Gas1A H220; Press.Gas H280	STOT SE3 H336	7.500 t/a

22	1-Buten	106-98-9	SDB	Flam.Gas1 H220; Press.Gas H280		1.080 t/a 20 t
35	Stickstoff, verdichtet	7727-37-9	SDB	Press.Gas H280		10 kg/a 28 kg

2. Wassergefährdende Stoffe

Die vorliegenden Stoffe (Tabelle 2) weisen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) Gefahrenmerkmale auf, welche gemäß der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ (Stand 16.08.2018) als nicht relevante Merkmale für eine Boden- oder (Grund) Wassergefährdung angesehen werden. Durch das Vorliegen der wassergefährdenden Eigenschaft (Wassergefährdungsklasse WGK 1) ist jedoch die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG, gegeben. Auch die Arbeitshilfe zum AZB vermerkt, dass im Hinblick auf den Verschmutzungspfad Boden – Grundwasser die Wassergefährdungsklasse als Kriterium der Relevanz mit herangezogen wird. „Stoffe mit einer WGK sind grundsätzlich auch bodenrelevant“.

Tabelle 2:

Nr.	Name	Einstufung nach	Einsatzmenge Lagermenge	WGK	Abbaubarkeit
1 2 3 4	RME	SDB	120.000 t/a 220 t	1	leicht biologisch abbaubar
8	Fragolterm	SDB	1,6 t/a	1	schwer biologisch abbaubar
19	Methyl-9-decenoat (9-DAME)	SDB	32.900 t/a 2.700 t	1	leicht biologisch abbaubar
34	Propylenglykol	SDB	??	1	gut biologisch abbaubar

Damit ist die stoffliche Relevanz hinsichtlich der Betrachtung für den AZB gegeben.

3. Die nachfolgende Übersicht (Tabelle 3) zeigt die gehandhabten Stoffe/Gemische und deren Einstufung nach der CLP-VO.

Diese könnten in der Lage sein, eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers hervorzurufen. Die blau gedruckten Gefahrenmerkmale (H Sätze), d.h. bestimmte Gesundheits- und Umweltgefahren, werden gemäß der AwSV als relevant für eine (Grund)Wassergefährdung angesehen. Damit sind sie nach der LABO/LAWA- Arbeitshilfe grundsätzlich auch bodenrelevant. Die grün gedruckten Gefahrenmerkmale (H-Sätze) werden als ausschließlich bodenrelevant angesehen.

Nr.	Name	CAS-Be-stand-teil	Kon-zen-tration	Einstu-fung nach	physik. Gefahren	Gesundheits-Gefahren	Umwelt-Gefahren	Einsatz-menge Lager-menge	WGK	Abbau-bar-keit
10	Triethyl-alumi-nium	97-93-8	100%	SDB	Pyr.Li- quid1 H250; Self-	Skin Corr.1A H314; Eye Dam.1 H318		70 t/a 25 t	nwg	k.D.

					heat.2 H252; Water- react.1 H260					
11	X211 Katalysator GHS06	1817807 -15-0	100%	SDB	Flam.Sol. 2 H228	Acute Tox.2 oral H300; Acute Tox.2 dermal H310; Skin Irrit.2 H315; Skin Sens.1 H317; Eye Irrit.2 H319; Acute Tox.3 H331; STOT SE3 H335; Muta.2 H341; Carc.2 H351; STOT RE2 H373	Aquatic A- cute1 H400; Aquatic Chronic1 H410	5 t/a 1 t	3	k.D.
12	Kalilauge, 50%	1310-58- 3	50%	SDB	Met. Corr. 1 H290	Acute Tox.4 H302; Skin Corr.1A H314; Eye Dam.1 H318		425 t/a 45 t	1	nicht zutref- fend
17	1-Hep- ten (C7 Frak- tion)	592-76-7 111-66-0 628-41-1 5675-22- 9	70-78% 9-12% 7-12% 5-6%	SDB	Flam. Liq. 2 H225	Asp. Tox.1 H304; Eye Dam.1 H318		7.260 t/a 110 t	3	k.D.
18	Dec-1- en	872-05-9	100%	SDB	Flam. Liq. 3 H226	Asp. Tox.1 H304	Aquatic A- cute1 H400; Aquatic Chronic1 H410	18.400 t/a 560 t	3	k.D.
21	1,4-Pen- tadiene	591-93-5	100%	SDB	Flam. Liq. 1 H224	Asp. Tox.1 H304		3.150 t/a	3	k.D.
31	Amercor 8755 (Dampf- stabilisa- tor)	- 108-91-8 110-91-8	60-75% 15-25% 10-15%	SDB	Flam. Liq. 3 H226	Skin Corr.1A H314; Rep.2 H361f		2,5 t/a 1 t	2	leicht biolo- gisch abbau- bar
32	Amer- site 60 (Korrosi- ons- schutz)	- 1310-58- 3	- 0,5-1%	SDB		Skin Irrit.2 H315; Eye Irrit.2 H319		1,5 t/a 1 t	1	k.D.
33	Drewpho s PT (Ablage- rungsin- hibitor)	- 1310-73- 2	- 5-10%	SDB	Met. Corr. 1 H290	Skin Corr.1A H314		2 t/a 1 t	1	k.D.

Tabelle 3:

3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ethenolyseanlage zur Herstellung von Biodiesel, Methyl-9-decenoat, 1-Decen und 1-Hepten der Verbio Chem GmbH am Standort Bitterfeld-Wolfen wird stattgegeben.

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S.1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen im Abschnitt I „Entscheidung“ Nr. 3

Die Auflage ergeht gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA, welches es der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ermöglicht unter Vorbehalt nachträglich Auflagen zu erteilen. Das bedeutet, dass auch nach der Erteilung der Genehmigung zusätzliche Anforderungen gestellt werden können, falls sich im Verlauf der bauaufsichtlichen herausstellt, dass solche Auflagen notwendig sind, um die Sicherheit und Vorschriften zu gewährleisten. Diese Regelung bietet Flexibilität, um auf neue Erkenntnisse oder geänderte Bedingungen während der Bauphase reagieren zu können.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- Abweichungen/ Erleichterungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA,
- eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV,
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV,
- die Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 Abs. 1 WHG und der AbwV sowie § 1 IndEinlVO,
- die Feststellung der Eignung gemäß § 63 WHG.

Befreiung von der festgesetzten Baugrenze im Abschnitt I „Entscheidung“ Nr. 4

Dem Antrag auf Befreiung von der festgesetzten Baugrenze durch die LKW-Verladung wird gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen stattgegeben.

Die Überschreitung der Baugrenze in diesem Bereich ist hier städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde mittels Baugrenzen festgesetzt. Die nordöstlich festgesetzte Baugrenze verläuft entlang der Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 356 und Flurstück 574. Dem eingereichten Lageplan ist zu entnehmen, dass durch die geplante LKW-Verladung diese Baugrenze um 5,30 m überschritten wird.

Aus diesem Grund liegt den Antragsunterlagen ein Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze (Aktenzeichen 63-01795-2024-27) bei.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es handelt sich um ein auskragendes Dach, welches der geschützten Verladung von Produkten und Abwasser dient. Im Verhältnis zur gesamten Dimension des beantragten Vorhabens ist eine Überschreitung der Baugrenze um 5,30 m über eine Länge von 17,40 m als geringfügig einzustufen. Bei dem Flurstück 574 handelt es sich um eine innerbetriebliche private Verkehrsfläche. Diese Verkehrsfläche wird im Rahmen des Betriebsablaufs von den in den Produktionsprozess eingebundenen LKW genutzt.

Nachbarliche Belange werden durch die Überschreitung der Baugrenze nicht berührt. Bis zum benachbarten Flurstück der DB-Strecke (Flurstück 36/2 der Flur 4 in der Gemarkung Greppin) verbleiben weitere 5,44 m unbebaute Fläche.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch die geplante Überdachung der Verladezone ist offensichtlich nicht erkennbar.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt, wenn in einem anderen Verfahren (z.B. Verfahren nach dem BImSchG) über die Zulässigkeit nach den vorgenannten Vorschriften entschieden wird. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat das erforderliche gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 19.03.2024 erteilt.

Befreiung bezüglich den grünordnerischen Festsetzungen im Abschnitt I „Entscheidung“ Nr. 5

Der beantragten Befreiung von Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen wird im Einvernehmen mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Schreiben vom 29.07.2024) gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zugestimmt

Bei Realisierung des Vorhabens sind die unter Pkt. 2.02 der textlichen Festsetzungen getroffenen grünordnerischen Festsetzungen zu berücksichtigen. Da die grünordnerischen Maßnahmen auf dem Baugrundstück wegen der Beeinträchtigung des Betriebs der Chemieanlage durch Laub, Äste und Wurzelwerk nicht umsetzbar sind, wurde mit Antrag vom 28.02.2024 ein weiterer Befreiungsantrag (Aktenzeichen 63-01794-2024-27) nachgereicht. Zu diesem Befreiungsantrag hatte die Stadt Bitterfeld-Wolfen ihr Einvernehmen zunächst nicht erteilt. Nach Abstimmungen zwischen Stadt Bitterfeld-Wolfen, der unteren Naturschutzbehörde und der Verbio Chem GmbH wurde vereinbart, die einzelnen Maßnahmen gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes — soweit möglich und sinnvoll — auf der Vorhabenfläche zu realisieren. Die auf der Vorhabenfläche nicht umsetzbaren Pflanzmaßnahmen sollen nach vertraglicher Vereinbarung auf geeigneten kommunalen Flächen — vorrangig im Ortsteil Greppin der Stadt Bitterfeld-Wolfen — umgesetzt werden.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Das Baugrundstück wird über die betriebseigenen Verkehrsflächen (Zwiprostraße, Hauptstraße) der Chemiapark Bitterfeld- Wolfen GmbH verkehrstechnisch erschlossen. Nach den Antragsunterlagen sind die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Abwasserentsorgung gesichert.

Abweichung für das Bauvorhaben im Abschnitt I „Entscheidung“ Nr. 6

Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA ist die Abweichung/ Erleichterung bezüglich der Abstandsflächen vereinbar.

Nach § 6 Abs. 3 BauO LSA dürfen sich die Abstandsflächen der baulichen Anlagen nicht überdecken. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Ethenolyseanlage (VEE) am Standort Bitterfeld. Hierbei handelt es sich um eine Produktionsstätte, welche aus mehreren baulichen Anlagen besteht. Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u.a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Gebäude werden anlagentechnisch bedingt in unmittelbarer Nähe zueinander errichtet, so dass die Überdeckung der Abstandsflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Da sich in den Überlagerungsbereichen keine Aufenthaltsräume befinden und keine Einschränkungen zur Belüftung und Belichtung von Räumen gegeben sind, ist die Überdeckung der Abstandsflächen unkritisch. Hinsichtlich des Brandschutzes erfolgte die Beurteilung aller Risiken neben dem Fachplaner auch durch den Prüflingenieur für Brandschutz, so dass der beantragten Abweichung zugestimmt werden kann. Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Abweichung für das Bauvorhaben im Abschnitt I „Entscheidung“ Nr. 7

Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA ist die beantragte Abweichung / Erleichterung von den Vorschriften des § 30 Abs. 1 und § 30 Abs. 5 Nr. 2 BauO LSA vereinbar.

Nach § 30 Abs. 1 BauO LSA müssen Decken als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen zulässig (§ 30 Abs. 5 Nr. 2 BauO LSA). Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen bzw. bei Sonderbauten Erleichterungen (§ 50 BauO LSA) u.a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlichrechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA, vereinbar sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Gegen die o.g. Abweichung/ Erleichterung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, da - automatisch öffnende Rauch- und

Wärmeabzugsöffnungen an oberster Stelle zur Gewährleistung der Entrauchung vorgesehen und - die an diesen geschossübergreifenden Bereich angrenzenden Räume durch feuerbeständige Wände und Decken abgegrenzt werden.

Abweichung für das Bauvorhaben im Abschnitt I „Entscheidung“ Nr. 8

Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA ist die beantragte Abweichung/ Erleichterung von den Anforderungen des Punktes 5.10.2 MindBauRL vereinbar.

Gemäß Punkt 5.10.2 MindBauRL sind Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten mindestens 0,5 m über Dach zu führen; darüber dürfen brennbare Teile nicht hinweggeführt werden. Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen in diese Wände nur so weit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt die erforderliche Feuerwiderstandsklasse aufweist. Für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt Satz 2 entsprechend. Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen bzw. bei Sonderbauten Erleichterungen (§ 50 BauO LSA) u.a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlichrechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Gegen die o.g. Abweichung / Erleichterung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, da die Höhe zwischen den Gebäudeteilen mehr als 2 m beträgt.

Städtebauliche Vertrag im Abschnitt I „Entscheidung“ Nr. 9

Nach planungsrechtlichen Kriterien ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes u.a. nur zulässig, wenn alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden bzw. notwendige Befreiungen bereits erteilt wurden. Vorliegend werden die Festsetzungen zur Umsetzung des Grünordnungsplanes nicht eingehalten. Ein entsprechender Befreiungsantrag liegt den Unterlagen bei. Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen soll zu einem großen Teil auf von der Stadt Bitterfeld-Wolfen bereitzustellenden externen Flächen erfolgen. Dazu wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Verbio Chem GmbH erarbeitet, auf dessen Grundlage der beantragten Befreiung zugestimmt und die planungsrechtliche Zulässigkeit des Gesamtvorhabens bestätigt werden kann. Folglich ist die oben benannte Bedingung erforderlich um das Vorhaben zulassen zu können.

Indirekteinleitergenehmigung im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 12

Die Indirekteinleitergenehmigung wird erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG hat die Verbio Chem GmbH zusammen mit dem § 4 BImSchG-Antrag vom 29.09.2023 einschließlich der bis zum 25.07.2024 nachgereichten Unterlagen die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwässern der Herkunftsbereiche chemische Industrie (Anhang 22 AbwV) und Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) über das Schmutzabwassernetz der CPG, bzw. per Tanklastzug zur Behandlung im GWK und über das Reinabwassernetz der CPG am SCR in die Mulde beantragt.

Die Verbio Chem GmbH plant am Standort Zwiprostraße im Areal B des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen eine Ethenolyseanlage zu errichten. Im Produktionsprozess fallen verschiedene Abwasserteilströme an.

Bei der Wäsche des Ethenolyse-Produktmixes mit verdünnter Kalilauge fällt basisches Abwasser an. Um den Schmutzwasserkanal nicht durch Ausflockungen zu verschlammen, wird das bei der Produktwäsche anfallende Abwasser in einem Lagertank mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ im Tanklager TL3 zwischengelagert und mit Tankwagen dem GWK zugeführt. Es wird davon ausgegangen, dass täglich maximal 63 m³ Abwasser bei der Produktwäsche anfallen.

Das GWK sichert anfangs die Abnahme einer tägliche Abwassermenge von $Q_d = 25 \text{ m}^3/\text{d}$ zu. Die Differenzmenge wird per Annahmeerklärung von der Kläranlage der AWS GmbH/Gelsenwasser Industrieservice GmbH in Schkopau angenommen und behandelt. Erst nach Inbetriebnahme wird durch das GWK geprüft, inwieweit die maximale Abwassermenge dieses Abwasserstroms im GWK behandelt werden kann.

Im Produktionsprozess wird ein wolframbasierter Katalysator eingesetzt, so dass in diesem Abwasserstrom Schwermetallverbindungen zu erwarten sind.

Bei der Erzeugung von Vakuum fallen Kondensatströme an. Das Kondensat wird z. T. dem Dampfstrom in der Vakuumanlage wieder zugeführt. Die restliche Kondensatmenge wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt und über das Kanalnetz des CPG dem GWK zugeleitet. Für diesen Abwasserteilstrom wird eine maximale Einleitmenge von 14 m³/d erwartet.

Für die Produktion wird Dampf benötigt. Da sich die Salzkonzentration im Dampferzeuger und im Dampfkessel durch Verdampfungsverluste erhöht, muss kontinuierlich abgeschlammmt werden. Es wird damit gerechnet, dass am Dampferzeuger täglich etwa 0,25 m³ und am Dampfkessel 3,6 m³ Abwasser anfallen, die in den Reinabwasserkanal des CPG eingeleitet werden.

Das auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser wird über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit Absperreinrichtung dem Reinabwassernetz des CPG zugeführt. Das in den Tanktassen und auf den Abfüllflächen anfallende Niederschlagswasser wird dem Schmutzabwassernetz der CPG zugeführt und wird vor einer Einleitung analysiert. Sollten bei der Analyse des Niederschlagswassers der Tanktassen bzw. der Abfüllflächen unzulässige Verunreinigungen festgestellt werden, die eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal nicht erlauben, wird die Entsorgung über eine zugelassene Entsorgungsfirma organisiert.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Die Genehmigung auf Indirekteinleitung ist durch die Bündelungswirkung des § 13 BImSchG erfasst und das zugehörige Verfahren ist in das BImSchG-Verfahren Az.: 402.2.10-44008/23/69 zu integrieren. Entsprechend sind die entscheidungsrelevanten Angaben und zugehörigen Auflagen im BImSchG-Genehmigungsbescheid aufzunehmen und entsprechend zu begründen.

Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen wird in § 58 WHG i.V.m § 1 IndEinVO geregelt und schreibt eine Indirekteinleitergenehmigung vor, wenn Anforderungen gemäß den Anhängen der AbwV vor Vermischung oder am Ort des Anfalls zu stellen sind. Die Abwässer der Verbio Chem GmbH sind antragsgemäß den Herkunftsbereichen nach Anhang 22 und 31 AbwV zugeordnet. Beide Anhänge enthalten Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung, die einzuhalten sind. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG dürfen die Abwässer der Verbio Chem GmbH nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Die Abwassernetze (Schmutz- und Reinabwassernetz) des Chemieparks sind gemäß § 58 Abs. 1 WHG als öffentliche Abwasseranlagen zu betrachten, weil Dritte, so auch die Verbio Chem GmbH, Zugang zu diesen haben.

Zusätzlich werden in § 58 Abs. 2 WHG die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung festgelegt. Insbesondere darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Zu prüfen war deshalb auch, ob die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG aus Sicht der Direkteinleitung eingehalten werden.

Dazu wurden die Stellungnahmen der CPG als Kanalnetzbetreiber und des GWK als Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage und Direkteinleiter sowie die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde als für die Direkteinleitung zuständige Stelle in die Entscheidung mit aufgenommen.

Zur Indirekteinleitung der Verbio Chem GmbH wird aus Sicht des Kanalnetzbetreibers und der Direkteinleitung wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme GWK:

nachfolgend die Stellungnahme des GWK als Direkteinleiter zu dem Antrag auf Indirekteinleitung für die neue Ethenolyseanlage der Fa. Verbio Chem GmbH:

1. Basisches Abwasser aus der Produktwäsche (WA22.1) – Anhang 22 AbwV:
 - a) Den Einleitgrenzwerten für AOX und Schwermetalle gemäß Anhang 22, Teil D Abs. 2 Pkt. 9 sowie Teil D Abs. 3 Pkt. 2 Spalte I wird zugestimmt.
 - b) Hinweis: Die Berechnung der Jahresgesamtfracht an AOX gemäß den Antragsunterlagen, Kapitel 8, Tabelle 8-1 mit 24 kg/a kann nicht exakt nachvollzogen werden. Bei Annahme der maximalen Abwassermenge von 63 m³/d und 365 d/a ergibt sich eine AOX-Jahresfracht von 45,99 kg/a. Bei Annahme der durchschnittlichen Abwassermenge von 31 m³/d und 365 d/a ergibt sich eine AOX-Jahresfracht von 22,63 kg/a. Da jedoch die auf Produktionskapazität bezogene AOX-Höchstfracht (660 kg/a), wie unter Tabelle 8-1 zutreffend ausgeführt, in jedem Falle sicher unterschritten wird, ist das unerheblich.
 - c) Einleitmenge des basischen Abwassers: Es wird auf die Annahmeerklärung des GWK vom 18.08.2023 verwiesen: Die Erhöhung des Schlammanfalls im GWK bei Direktzuführung per Tankfahrzeug wurde in den Vorversuchen auf Basis der damaligen Angabe von Verbio mit einer maximalen Abwassermenge von maximal 25 m³/d getestet und bei dieser Menge als tolerierbar eingestuft. Demnach ist die Annahmemenge, wie in der Annahmeerklärung

ausgeführt, zunächst auf 25 m³/d zu begrenzen, bis ausreichende Erfahrungen zur tatsächlichen Zunahme des Schlammmanfalls im großtechnischen Betrieb vorliegen.

- d) für den Inhaltsstoff Wolfram gibt es weder in der Oberflächengewässerverordnung, noch in der Abwasserverordnung, noch in der wasserrechtlichen Erlaubnis des GWK Vorgaben. Die angegebene Konzentration von 100 mg/l ist tolerierbar. Bei Ansatz der maximalen Anfallmenge des basischen Abwassers von 63 m³/d und einer Gesamtablaufmenge des GWK von ca. 20.000 m³/d ergibt sich unter der sicherheitsorientierten Betrachtung, dass im GWK keinerlei Elimination von Wolfram erfolgt, im Ablauf des GWK eine rechnerische Konzentration an Wolfram von 0,315 mg/l. Im Einleitgewässer Mulde resultiert bei MNQ (mittlerer Niedrigwasserabfluss = 17,8 m³/sec) unterhalb der GWK-Einleitung bei Annahme, dass oberhalb der GWK-Einleitung keinerlei Belastung mit Wolfram vorliegt, eine rechnerische Konzentration von 4,1 µg/l.

Zum Vergleich: Im Sicherheitsdatenblatt für Wolfram sind folgende PNEC-Werte angegeben:

für Kläranlagen: 5,86 mg/l,

für Süßwasser: 0,338 mg/l.

Diese PNEC-Werte werden von den o.g. theoretischen Maximalkonzentrationen um Größenordnungen unterschritten. Insofern ist der Gehalt an Wolfram weder für die biologischen Prozesse auf der Kläranlage noch für das Einleitgewässer Mulde als problematisch anzusehen.

- e) Die beantragte Errichtung eines Speicherbehälters mit einem Volumen von 100 m³ ist für die Zwischenspeicherung des basischen Abwassers vor der Abfuhr zwingend erforderlich.
- f) Die Mengenerfassung bei der Einbringung per Tankfahrzeug ins GWK wird durch Verwiegung mittels amtlich geeichter Fahrzeugwaage und damit in Tonnen und nicht in Kubikmetern erfolgen.
2. Organisch belastete Abwässer aus der Vakuumerzeugung (WA21.1 und WA24.1) – Anhang 22 AbwV:
- a) Den Einleitgrenzwerten für AOX und Schwermetalle gemäß Anhang 22, Teil D Abs. 2 Pkt. 9 sowie Teil D Abs. 3 Pkt. 2 Spalte II wird zugestimmt.
- b) Hinweis: In den Antragsunterlagen, Tabelle 8-3 ist ein TOC-Wert von 5 mg/l angegeben, in Tabelle 8-4 hingegen ein CSB-Wert von 30.000 mg/l. Da das CSB/TOC-Verhältnis erfahrungsgemäß in der Größenordnung von 3:1 liegt, passen beide Angaben nicht zusammen. Da das Abwasser als „organisch belastet“ bezeichnet wird, ist vermutlich der TOC-Wert nach oben zu korrigieren.
- c) Die angegebene Konzentration für Phosphor-gesamt von 30 mg/l überschreitet den Grenzwert gemäß AGB-E des Chemieparks § 4, (4), Tabelle a.) von

13 mg/l. Aus Sicht des GWK ist dies unproblematisch, solange es sich um fällbare P-Verbindungen handelt.

- d) Die angegebene Konzentration für abfiltrierbare Stoffe von 600 mg/l überschreitet den Grenzwert gemäß AGB-E des Chemieparks § 4, (4), Tabelle a.) von 200 mg/l. Der AGB-E-Grenzwert von 200 mg/l ist am Übergabepunkt für den gesamten Schmutzabwasserstrom einzuhalten.

3. Sanitärabwasser:

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sanitärtypische Feststoffe vor der Einleitung in das Schmutzabwassersystem des Chemieparks in einer Absetzgrube/Dreikammergrube entfernt werden, da im industriellen Behandlungsteil des GWK keine Einrichtungen zur mechanischen Abwasserbehandlung (Rechen, Siebe) vorhanden sind.

4. Abwässer aus der Dampferzeugung (WA21.2 und WA32.1) – Anhang 31 AbwV:

Keine Stellungnahme seitens GWK, da die Ableitung über das Reinabwassersystem des Chemieparks erfolgt, wofür der Chemiapark Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis ist.

5. Regenwasser aus den Tanktassen:

Hinweis: In Kapitel 8.1.3 des Antrags heißt es, dass „Regenwasser aus den Tanktassen...der Abwasseranlage des GWK über das Kanalsystem zugeführt“ werden. Das bedeutet, dass die Zuführung über das Schmutzabwassersystem erfolgt. Aus Kapitel 8.1.4 geht hervor, dass die Ableitung des Regenwassers aus den Tanktassen diskontinuierlich und verschmutzungsabhängig nach vorheriger Beprobung erfolgt. Im Abwasserfließschema ist jedoch das Regenwasser aus den Tanktassen ausschließlich dem Reinabwassersystem des Chemieparks zugeordnet. Hier sollten Schema und Text miteinander in Einklang gebracht werden.

Ansonsten bestehen vorbehaltlich der Einhaltung der Festlegungen der AGB-E des Chemieparks seitens GWK keine Bedenken gegen die Ableitung von Regenwasser aus den Tanktassen über das Schmutzabwassersystem in das GWK.

6. Sonstige Anforderungen:

- a) Die in den AGB-E des Chemieparks in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegten Einleitbedingungen sind einzuhalten, sofern sie über die Vorgaben der Abwasserverordnung hinausgehende Anforderungen enthalten.
- b) Chlorid: Aufgrund der strengen Begrenzungen für Chlorid in der wasserrechtlichen Erlaubnis des GWK ist der Chlorid-Grenzwert aus den AGB-E § 4, (4), Tabelle a.) von 3.000 mg/l zwingend einzuhalten. Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Parameter Chlorid sind nicht zulässig.

- c) Der Chemiepark und das Gemeinschaftsklärwerk sind mindestens zwei Monate im Voraus über den Beginn der Abwassereinleitung zu informieren. Insbesondere sind die Modalitäten der Tankzulieferungen im Vorfeld mit dem GWK abzustimmen.
- d) Bei Betriebsstörungen, Änderungen der Abwasserzusammensetzung oder Änderungen der Abwassermenge im laufenden Betrieb sind der Chemiepark und das Gemeinschaftsklärwerk zu informieren.
- e) Mitwirkungspflichten des Indirekteinleiters, insbesondere Auskunfts- und Meldepflichten, sind zu erfüllen. So sind dem Chemiepark alle für die Aktualisierung des Abwasserkatasters erforderlichen Informationen ggf. in elektronischer Form (Format nach Vorgabe des Chemieparks) zuzuarbeiten. Nach Erlass der Indirekteinleitergenehmigung ist gemäß der Festlegung in § 7 Abs. 2 der AGB-E des Chemieparks dem Chemiepark eine Kopie der Indirekteinleitergenehmigung zuzusenden.

7. Ergänzung vom 02.09.2024

Seitens GWK bestehen nach Prüfung der Stofflisten hinsichtlich der Übernahme des Niederschlagswassers aus den Tanktassen keine Bedenken, sofern dieses Niederschlagswasser die Vorgaben der AGB-E des Chemieparks einhält. Es handelt sich bei den aufgeführten Einzelstoffen um Kohlenwasserstoffverbindungen. Die Stoffe 1-Decen und Methyl-9-decenoat sind laut Sicherheitsdatenblatt ausdrücklich als leicht biologisch abbaubar ausgewiesen. Aufgrund ihrer Struktur ist bei den weiteren genannten Einzelstoffen 1,4-Pentadien und 1-Hepten, für die in den Sicherheitsdatenblatt diesbezüglich keine konkreten Angaben zu finden waren, ebenfalls von einer biologischen Abbaubarkeit auszugehen.

Hinweis:

Alle genannten Einzelstoffe mit Ausnahme von Methyl-9-decenoat sind als entzündbare Stoffe eingestuft. Sollte es havariebedingt zu einer erhöhten Konzentration dieser Stoffe im Niederschlagswasser aus den Tanktassen kommen, ist die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre im Kanalnetz zu besorgen. Um dies auszuschließen, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, z.B. wie in Kapitel 8.1.4 des Antrags beschrieben, die externe Entsorgung durch ein Abfallentsorgungsunternehmen.

Stellungnahme CPG:

1. Basisches Abwasser aus der Produktwäsche (WA22.1) – Anhang 22 AbwV:

Es bestehen keine Einwände zum Entsorgungsweg aus der Produktwäsche (WA22.1) per TKW zum GWK.

2. Organisch belastete Abwässer aus der Vakuumherzeugung (WA21.1 und WA24.1) – Anhang 22 AbwV:

Die im Indirekteinleiterantrag angegebenen Konzentrationen für abfiltrierbare Stoffe von 600 mg/l sowie von Phosphor mit 30 mg/l (vgl. Verbio Tabelle 8-4) überschreiten die AGB-E Grenzwerte für Schmutzwasser des Chemieparks (vgl. Tabelle SW-CPG).

Der AGB-E-Grenzwerte sind am Übergabepunkt für den gesamten Schmutzabwasserstrom zwingend einzuhalten.

Einer Einleitung ins Schmutzwassernetz der CPG kann hier nur unter Einhaltung aller AGB-E Grenzwerte zugestimmt werden.

3. Abwässer aus der Dampferzeugung (WA21.2 und WA32.1) – Anhang 31 AbwV:

Die im Indirekteinleiterantrag angegebenen Konzentrationen für Zink, Chrom, Cadmium, Kupfer, Blei und Nickel (AbwV Anhang 31 Teil D3) überschreiten die zulässigen Grenzwerte der AGB-E für Reinabwasser des Chemieparks (vgl. Tabelle RW-CPG).

Für die Einleitung in das Reinabwassernetz ist die Einhaltung der AGB-E Grenzwerte zwingend erforderlich.

Einer Einleitung ins Reinwassernetz der CPG kann hier nur unter Einhaltung aller AGB-E Grenzwerte zugestimmt werden.

Im Rahmen der IEG werden folgende Hinweise benannt:

- die aktuellen Allgemeinen Einleitbedingungen (AGB-E) der CPG und die vertraglichen Regelungen sind einzuhalten. Damit verbunden sind erhebliche Änderungen in der Abwasserqualität und Menge mit dem Netzbetreiber abzustimmen,
- Betriebsstörungen und relevante Änderungen in Menge und Qualität des Abwassers sind GWK und CPG unverzüglich mitzuteilen,
- Mitwirkungspflichten des Indirekteinleiters insb. Auskunfts- und Meldepflichten sind zu erfüllen.

4. Niederschlagswasser von Dacheinläufen und normalen Straßeneinläufen

Niederschlagswasser von Dacheinläufen und normalen Straßeneinläufen (keine Anlagenbereiche) können unter Einhaltung der AGB-E in das Reinwassernetz der CPG eingeleitet werden.

5. Niederschlagswasser aus Tanktassen sowie Straßeneinläufen der Verladung

Betrachtet wurden die Tanktassen (BE31:TL 3 / BE31:TL2) sowie der Straßeneinlauf Verladung. (Abwasserfließschema). Niederschlagswasser aus Tanktassen sowie Straßeneinläufen der Verladung können auf Grund des Gefährdungspotentials nicht in das Reinabwassersystem eingeleitet werden. Bei der Vielzahl an betriebsspezifischen Stoffen besteht die Gefährdung, dass das gesamte Stoffspektrum nicht ausreichend überwacht werden kann. Somit besteht die Gefahr des unkontrollierten Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in die Mulde.

Das Niederschlagswasser aus Tanktassen und Straßeneinläufen der Verladung, kann unter Einhaltung der AGB-E in das Schmutzabwassernetz der CPG eingeleitet werden.

Die Einleitung der Niederschlagswasser aus Tanktassen und Straßeneinläufen der Verladung ist vor Abgabe an das GWK (gemäß Punkt 8.1.4) analytisch zu überwachen. Die Einleitparameter gemäß AGB-E der CPG sind hierbei einzuhalten.

Sollten unzulässige Verunreinigungen festgestellt werden, ist eine außerplanmäßige Entsorgung (Punkt 8.1.4) über eine zugelassene Entsorgungsfirma zu organisieren.

Stellungnahme obere Wasserbehörde:

Entsprechend der Stellungnahme des GLD wird der Einleitung des Abwassers aus der Produktwäsche in das GKW unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Parameter Wolfram durch die Betreiberin regelmäßig im Zuge der Eigenüberwachung analysiert wird und die Analyseergebnisse der zuständigen Wasserbehörde berichtet werden.

Stellungnahme des GLD:

Der Parameter Wolfram wird vom GLD nicht untersucht. Es liegen somit für Sachsen-Anhalt keine Gewässerdaten vor. Auch gibt es seitens GLD keine Vorgaben für empfohlene Gewässerrichtwerte.

Die Stellungnahme des GKW ist plausibel. Die dort angegebenen PNEC (predicted no effect concentration) können bestätigt werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht unter der Annahme der seitens GKW erwarteten Einleitkonzentration aus Sicht der Gewässergüte kein Erfordernis der Begrenzung des Parameters Wolfram für die o.g. Indirekteinleitung (als Überwachungswert). Da diese Einschätzung jedoch auf einer angegebenen Konzentration von 100 mg/l beruht, wird es für fachlich sinnvoll erachtet den Parameter regelmäßig im Abwasser des Indirekteinleiters zu analysieren.

Die Forderungen sind entsprechend der wasserrechtlichen Bestimmungen auch in der behördlichen Indirekteinleitergenehmigung umzusetzen, da sie dem umfassenden Schutz der Direkteinleitungen vor Gefährdungen dienen.

Um den Anforderungen aus § 58 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wurde entschieden, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, um schädliche Auswirkungen für die Kläranlage und deren Einleitgewässer zu vermeiden. Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Nebenbestimmungen bildet § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG.

Die Festlegung des Umfangs der Indirekteinleitung erfolgte antragsgemäß.

Vorbehalt nachträglicher Auflagen der Indirekteinleitergenehmigung im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 13

Der Auflagenvorbehalt begründet sich nach §12 Abs. 2a BImSchG.

Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind nach § 36 VwVfG und gemäß § 58 i.V.m. § 13 Abs. 2 WHG zulässig und werden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und das Wohl der Allgemeinheit durch die Abwasserbeseitigung nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen aufgeführten Gründen sind die angeordneten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da die Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Indirekteinleiters an der auflagenfreien Genehmigung haben.

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 14

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird durch die zuständige Wasserbehörde festgestellt, dass die beschriebenen Anlagen zum Lagern und zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe unter Einhaltung von Nebenbestimmungen und Beachtung der Hinweise grundsätzlich den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Gemäß § 13 BImSchG hat die Verbio Chem GmbH im Rahmen des § 4 BImSchG-Genehmigungsverfahrens mit dem Az.: 402.2.10-44008/23/69 vom 29.09.2023, einschließlich aller bis zum 25.07.2024 nachgereichten Unterlagen, eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die zu errichtenden Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen für wassergefährdende Stoffe beantragt.

Die Verbio Chem GmbH hat mit dem § 4 BImSchG-Antrag die Errichtung und den Betrieb einer Ethenolyse-Anlage beantragt. In der Anlage sollen aus rohem Rapsmethylester und Ethen unter Einsatz eines Katalysators Biodiesel, Methyl-9-decenoat, 1-Decen und 1-Hepten hergestellt werden. Für die Produktion werden verschiedene Tanklager für die Ausgangsstoffe, Zwischenprodukte und Endprodukte benötigt. Daher werden folgende vier Tanklager vorgesehen:

Im Tanklager 2 können bis zu neun Tanks errichtet werden. Es dient der Lagerung von 1-Decen und zugehörigen Zwischenprodukten. Alle Lagerstoffe werden in die Wassergefährdungskategorie (WGK) 3 eingestuft. Die Tanks sind einwandig und werden daher in einem Auffangraum errichtet. Mit dem § 4 BImSchG-Antrag wurde die Errichtung folgender acht Tanks angezeigt: drei Tanks (T31.13A/B/C) à 250 m³ für die Lagerung von 1-Decen, drei Tanks (T31.21A/B/C) à 250 m³ für die Lagerung des Produktmixes, ein Tank (T31.22) mit 250 m³ Fassungsvermögen für die Lagerung des Rückstandes aus K1, ein Tank (T31.23) mit 250 m³ Fassungsvermögen für die Lagerung des Rückstandes aus K2. Damit ist noch ein Erweiterungsplatz für einen Tank mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ im Tanklager 2 frei.

Die Verladung des 1-Decen erfolgt über die Verladestation/Abfüllfläche H31.13. Auf dieser Abfüllfläche, die mit dem Formular 6.1c angezeigt wurde, wird auch das Produkt 1-Hepten abgefüllt. Die Abfüllung erfolgt mit einem Volumenstrom von maximal 16,7 l/s. Die Abfüllfläche besteht aus einer Betondecke, die mit der Beschichtung Stellagen ASP versehen wird. In der Mitte der Abfüllfläche befindet sich eine abflusslose Sammelgrube mit einem Rückhaltevolumen von 6,7 m³.

Im Tanklager 3 können bis zu neun Tanks errichtet werden. Es dient der Lagerung diverser flüssiger wassergefährdender Stoffe der WGK 1. Mit dem § 4 BImSchG-Antrag wurde die Errichtung folgender sieben Tanks angezeigt: drei Tanks (T31.15A/B/C) à 1.000 m³ für die Lagerung von Methyl-9-decenoat, ein Tank (T31.25) mit 250 m³ Fassungsvermögen für die Lagerung des K5-Rückstandes, ein Tank (T31.24) mit 250 m³ Fassungsvermögen für die Lagerung des K4-Rückstandes, ein Tank (T31.03) mit 250 m³ Fassungsvermögen für die Lagerung des Rapsmethylester-Destillats und ein Tank (T31.10) mit 100 m³ für die Lagerung des basischen Abwassers aus der Produktwäsche. Die Tanks werden in einer Auffangwanne aus Stahlbeton errichtet, die über ein Rückhaltevolumen von 2.240 m³ verfügt.

Zum Tanklager 3 gehört die LKW-Verladestation für Produkte, Abwasser und Kalilauge H31.15. Die Abfüllung erfolgt mit einem maximalen Volumenstrom von 16,7 l/s auf einer

betonierten Fläche. Die Verladestation ist z. T. überdacht. In der Mitte der Abfüllfläche wird eine abflusslose Grube mit einem Volumen von 6,7 m³ als Rückhaltung vorgesehen.

Im Tanklager 5 werden leichtflüchtige flüssige Phasen hochentzündlicher Stoffe der WGK 2 und 3 in unterirdischen Tanks gelagert. In den vier Tanks werden folgende Stoffe gelagert: drei Tanks (T31.12A/B/C) à 50 m³ für die Lagerung des Gemisches aus 1-Hepten und weiteren Olefinen und ein Tank (T31.11) mit 30 m³ Fassungsvermögen für die Lagerung des Gemisches aus 1,4-Pentadien, 1-Buten, Cyclohexadien und 1-Hepten. Als Lagertanks werden doppelwandige zylindrische, liegende Behälter aus Stahl mit der allg. bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.14-330 verwendet.

Das Tanklager 4 besteht aus einem oberirdischen Tank (T31.06) für Kalilauge mit einem Fassungsvermögen von 30 m³. Aufgrund der Einstufung in die WGK 1 ergibt sich die Gefährdungsstufe A. Damit unterliegt dieses Tanklager weder der Anzeige- noch der Eignungsfeststellungspflicht.

Für die Vorbehandlung des Rapsmethylesters in einer Feindestillation wird eine gasgesteuerte Thermalölanlage als Wärmequelle verwendet. Die Thermalölanlage stellt eine Verwendungsanlage dar. Thermalöl wird in die WGK 1 eingestuft. Bei einem maßgebenden Volumen von 70 m³ wird die Thermalölanlage der Gefährdungsstufe A zugeordnet. Damit ist die Thermalölanlage nicht anzeigepflichtig, wird aber zur Vollständigkeit mit aufgeführt.

Die Prozesse der Ethenolyse, Wäsche und Fraktionierung stellen ebenfalls eine HBV-Anlage dar.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus § 12 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Dazu zählt unter anderem die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da diese nicht von den Ausnahmen von der Konzentrationswirkung erfasst ist.

Entscheidung

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung dieser nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 62 Abs. 4 WHG können durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 WHG nähere Regelungen erlassen werden. Basierend auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde die AwSV verabschiedet.

Gemäß § 40 Abs. 1 AwSV ist das Errichten oder die wesentliche Änderung einer nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüfpflichtigen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig ist gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 1 AwSV das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG beantragt wird.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (LAU) wassergefährdender Stoffe dürfen entsprechend § 63 Abs. 1 WHG nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Gemäß § 42 AwSV sind dem Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten.

In der Ethenolyse-Anlage sollen verschiedene LAU und HBV-Anlagen betrieben werden. Mit den Antragsunterlagen wurden vier Lageranlagen mit insgesamt 20 Lagertanks, zwei Ab-/Umfüllflächen sowie zwei HBV-Anlagen angezeigt. Die Pflicht zur Eignungsfeststellung besteht jedoch nur für Tanklager 2, Tanklager 3 und Tanklager 5 sowie für die beiden dazugehörigen Abfüllflächen.

Die Vorschrift besagt, dass die Eignung der betroffenen Anlagen (LAU-Anlagen) für Ihre bestimmungsgemäße Verwendung wasserbehördlich zu prüfen und festzustellen ist, wenn die Ausnahmeregelungen des § 41 AwSV nicht anwendbar sind. Die Eignung bezieht sich auf die Konformität der Anlage insgesamt mit den einschlägigen materiellen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Mittels einer gutachterlichen Stellungnahme, welche von einem unabhängigen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV ausgefertigt sein muss, ist der Beweis zu erbringen, dass die vom Bauherrn geplante Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen grundsätzlich entspricht.

Mit der Feststellung der Eignung einer Anlage wird faktisch der Status einer Einzelzulassung einer vom Bauherrn frei gewählten Bauart einer LAU-Anlage erzielt.

Geeignet bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mit der Art und dem Einsatz der geplanten Apparaturen und Materialien die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV, allgemeine Anforderungen gemäß §§ 18 bis 24 AwSV und besondere Anforderungen gemäß §§ 28 und 33 AwSV eingehalten werden.

Für die beschriebenen LAU-Anlagen der Ethenolyse-Anlage konnte die Eignung gemäß § 63 WHG festgestellt werden. Die Verbio Chem GmbH hat durch Vorlage der gutachterlichen Stellungnahmen belegt, dass bei antragsgemäßer Umsetzung die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV erfüllt werden. Gleichzeitig wurden in den Gutachten Bedingungen für die Anlagenerrichtung und den Betrieb formuliert, die durch den Antragsteller einzuhalten sind, damit die Eignung der Anlagenteile sichergestellt ist. Daher wurde entschieden, die Bedingungen/Anmerkungen aus den gutachterlichen Stellungnahmen als Nebenbestimmungen in die wasserrechtliche Eignungsfeststellung aufzunehmen.

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf den beantragten Anwendungsfall und eine Übertragung auf andere Anlagen ist unzulässig.

Frist zu Inbetriebnahme im Abschnitt I „Entscheidung“ Nr. 15

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Nebenbestimmung im Abschnitt I „Entscheidung“ Nr. 16

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Ge

Kostenfestsetzung im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 17

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Verbio Chem GmbH hat mit ihrem Antrag vom 12.10.2023 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

Die Auflagen sind erforderlich, um die gesetzlichen Forderungen des § 5 BImSchG zu erfüllen und sind hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes angemessen.

4.2 Planungsrecht

Das in Rede stehende Vorhaben ist gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des mit Bekanntmachung vom 23.08.2004 in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 5 „Areal B / Teil 1“ für den Ortsteil Greppin der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für die in Rede stehenden Flurstücke wurde im o.g. Bebauungsplan ein Industriegebiet (GI) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 Baunutzungsverordnung (BaunVO) festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BaunVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BaunVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Für die Teilfläche GI 6 wurden im Bebauungsplan keine Einschränkungen festgesetzt. Mithin entspricht die beantragte Ethenolyseanlage hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zunächst den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Unter der Voraussetzung, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (§ 15 BauNVO), ist das Vorhaben in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung planungsrechtlich zulässig.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen und zur Umsetzung des Grünordnungsplanes. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung eingehalten werden.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat das erforderliche gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 19.03.2024 erteilt.

Schallschutztechnische Festsetzungen:

Im GI₆ gelten die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm, diese betragen in Industriegebieten für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden 70 dB(A). In der Schallimmissionsprognose (Kapitel 4.2.3) wird nachgewiesen, dass die Beurteilungspegel an allen Immissionspunkten um mehr als 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm liegen, eine Betrachtung der Vorbelastung durch andere Gewerbe in der Umgebung ist nicht erforderlich. Die Anforderungen der TA Lärm gelten als erfüllt.

Geruchsfestsetzungen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde auf Grundlage der TA Luft eine Luftschadstoffprognose zu der gasförmigen Zusatzbelastung erstellt und eine gutachterliche Bestimmung der Schornsteinhöhen durchgeführt. Im Kapitel 4.1.5 wird nachgewiesen, dass die Gesamtzusatzbelastung aller Parameter die jeweiligen Irrelevanzwerte und somit auch die Beurteilungswerte an allen Beurteilungspunkten unterschreitet. Die im Gutachten dargestellten Bedingungen sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb zu berücksichtigen.

Maß der baulichen Nutzung

Die Einhaltung der Grundflächenzahl von 0,8 und der Baumassenzahl von 10,0 wird in der Berechnung unter Kapitel 15 der Antragsunterlagen nachgewiesen. Die geplante GRZ beträgt 0,59 die geplante BMZ beträgt 2,5. Diese max. Vorgab des Bebauungsplanes werden unterschritten.

4.3 **Baurechtliche und Brandschutztechnische Nebenbestimmungen**

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig und stehen in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben. Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmung unter III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig.

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind gemäß § 71 Abs. 3 S. 1 BauO LSA i. V. m. § 1 Abs. 15. 1 VwVfG LSA, § 36 VwVfG zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Gemäß § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die bautechnischen Nachweise waren gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1, Nr. 1 und § 65 Abs. 3 Satz 3, Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen.

Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PPVO wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüflingenieur für Standsicherheit beauftragt.

Folgende Prüfberichte liegen vor:

Prüfberichte zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Prüf-Nr. 004-23/LSA)

- Prüfbericht Nr. 1 — Fraktionierung vom 10.06.2024
- Prüfbericht Nr. 1-1 — Produktionsgebäude; Fraktionierung vom 29.08.2024
- Prüfbericht Nr. 2 — Produktionsgebäude (Produktwäsche) vom 28.06.2024
- Prüfbericht Nr. 3 — Produktionsgebäude (Destillation) vom 03.07.2024
- Prüfbericht Nr. 3-1 — Nachtrag Produktionsgebäude (Destillation) vom 09.07.2024
- Prüfbericht Nr. 4 — Rohrbrücke vom 17.07.2024
- Prüfbericht Nr. 5 — Tanklager 2 und 3 vom 18.07.2024
- Prüfbericht Nr. 6 — Produktionsgebäude (Versorgungsgebäude) vom 26.07.2024
- Prüfbericht Nr. 7 — Produktionsgebäude; Ethenolyse vom 01.08.2024

Mit der Prüfung des Brandschutznachweises gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PPVO wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüflingenieur für Brandschutz beauftragt.

Folgender Prüfbericht liegt vor:

- Prüfbericht ME/2024/033) vom 02.07.2024

Nebenbestimmung 2.3

Die Benennung des bestellten Bauleiters / Fachbauleiters und der Nachweis über dessen, welche mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA erfolgt entsprechend § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 der BauO LSA.

Nebenbestimmung 2.4

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA und beinhaltet, dass bei Verstößen gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Genehmigungsbehörde, wie beispielsweise Auflagen, die in einer Baugenehmigung festgelegt sind, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nebenbestimmung 2.5

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 65 BauO LSA. Die Prüflingenieure für Brandschutz und für Standsicherheit sind vom zuständigen Bauordnungsamt mit der Bauüberwachung beauftragt.

Nebenbestimmung 2.6

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA, wonach den Prüflingenieuren die Bauüberwachung nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 durchzuführen haben. Ihnen ist der Baubeginn, die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sowie die Termine für die Überwachung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, anzuzeigen.

Nebenbestimmung 2.7

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) i. V. m. § 71 Abs. 8 BauO LSA und § 18 BauVorIVO.

Nebenbestimmung 2.8

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 6 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO).

Nebenbestimmung 2.9

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 92 des GEG. Die Formulare für die Erfüllungserklärung sind unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/formulare/#c3603> zu finden.

Nebenbestimmung 2.10

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA, wonach der Bauherr der zuständigen Bauaufsichtsbehörde alle für die Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Bauvorlagen und die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Nachweise, vorzulegen hat.

Die Bauabnahmedokumentation sollte mindestens folgende Nachweise / Bescheinigungen enthalten:

- Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten gemäß § 16a BauO LSA einschließlich erforderlicher Übereinstimmungsbestätigungen,
- Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte gemäß §§ 16b, 17 bis 20 BauO LSA einschließlich erforderlicher Übereinstimmungsnachweise gemäß §§ 21 bis 24 BauO LSA,
- CE-Zeichen für Bauprodukte gemäß § 16c BauO LSA einschließlich Leistungserklärung,
- Abnahmeprotokolle der sicherheitstechnischen Einrichtungen nach TAnIVO,
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-)Bauleitererklärung(en) und
- TÜV - Abnahmeprotokolle (z.B. zu den nicht bauaufsichtlich zu prüfenden Behältern).

Nebenbestimmung 2.11

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA.

Brandschutzkonzept

Nebenbestimmungen 2.12 - 2.14, 2.16 -2.19

Die Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 14 BauO LSA in Bezug auf die Anforderungen an den Brandschutz, wonach bauliche Anlagen so errichtet und ausgestattet sein müssen, dass die Ausbreitung von Feuer und Rauch auf ein Minimum begrenzt wird. Dies gilt insbesondere für technische Räume wie Kesselhäuser, in denen erhöhte Brandgefahr besteht.

Nebenbestimmung 2.15

Durch die Nebenbestimmung werden die Rettungswege aus dem Produktionsgebäude baulich sichergestellt. Der zweite Rettungsweg aus den Brandabschnitten Versorgung und Produktwäsche führt über einen jeweils benachbarten Brandabschnitt zu einem weiteren notwendigen Treppenraum oder einer zusätzlichen Notleiter.

Diesbezüglich wird auf die Erforderlichkeit der Absturzsicherung hingewiesen.

Die Benutzung der Notleiter bei vereisten Sprossen kann eine Gefährdung darstellen, daher ist eine entsprechende Stellfläche für eine fahrbare Leiter der Feuerwehr vorzusehen.

Technischer und abwehrender Brandschutz

Nebenbestimmung 2.20, 2.22 bis 2.24 und 2.27

Die Nebenbestimmungen ergehen gemäß der §§ 38,39 und BauO LSA.

Nebenbestimmung 2.21

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß Leitungsanlagen Richtlinie LAR, welche festlegt, wie elektrische Leitungen und andere Leitungsanlagen verlegt werden müssen, so dass sie im Brandfall keine Gefahr darstellen, z.B. durch die Entstehung von Rauchgasen oder durch die Ausbreitung von Feuer. Sie regelt insbesondere die Durchführung von Leitungen durch Wände und Decken, die brandschutztechnisch relevanten Räume oder Bereiche voneinander trennen.

Nebenbestimmung 2.26

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß der Feuerungsverordnung (FeuVO). Das Kesselhaus dient der Beheizung von Gebäuden und ist somit eine Feuerstätte im Sinne der FeuVO.

Nebenbestimmung 2.28

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 5 Abs. 2 BauO LSA. Die Stellflächen sind dauerhaft und ständig freizuhalten und zu kennzeichnen. Es ist ein zerstörungsfreier Zugang zum Objekt einzurichten. Für den Zugang zum Objekt / Betriebsgelände ist die Schließung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu verwenden. Hierzu sind vor der Bauausführung Abstimmungen direkt mit dem Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu führen. Der Lageplan mit den Flächen für die Feuerwehr inklusive Darstellung der Stellfläche am Standort der Notleiter (siehe Punkt 10.2.4 des Prüfberichts ME/2024/033 vom 02.07.2024) ist dem Prüferingenieur für Brandschutz vor Ausführungsbeginn zur Prüfung vorzulegen.

Nebenbestimmung 2.29 und 2.30

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 38 BauO LSA. Der Entwurf ist nachweislich mit dem Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Tel. 03493/341-510) abzustimmen.

Organisatorischer Brandschutz

Nebenbestimmungen 2.31 bis 2.33

Die Nebenbestimmungen ergehen gemäß der §§ 14 und 17 BauO LSA, wonach § 14 BauO LSA in Bezug auf die Anforderungen an den Brandschutz und der § 17 BauO LSA die Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte sicherstellt.

Standsicherheitsnachweis

Nebenbestimmung 2.34 bis 2.35

Die Nebenbestimmung ergehen gemäß der §§ 3 BauO LSA i. V. m. 12 Abs. 1 und 65 Abs. 3 Nr. 1 BauO LSA, wobei § 3 BauO LSA die allgemeinen und grundlegenden Anforderungen für die Planung und Ausführung von Bauvorhaben regelt. Der § 12 der BauO LSA behandelt die Standsicherheit, welche sicherstellt, dass die baulichen Anlagen den erforderlichen Sicherheitsstandards entsprechen und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Der § 65 BauO LSA regelt die Notwendigkeit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfenieur oder eine Prüfenieurin für Standsicherheit.

Teilobjekte

Nebenbestimmung 2.36 bis 2.104

Die Nebenbestimmungen ergehen gemäß der §§ 12, 14, 16, 26 und 30, wobei § 12 der BauO LSA sicherstellt, dass bauliche Anlagen so geplant und ausgeführt werden, dass sie während ihrer gesamten Nutzungsdauer standsicher sind. Dies umfasst auch die Berücksichtigung von Lasten und Einwirkungen. § 14 BauO LSA regelt die Anforderungen an den Brandschutz von Baustoffen und Bauteilen. Dies betrifft die Notwendigkeit, gefährdete Tragglieder durch konstruktive Maßnahmen zu schützen. § 16 BauO LSA bezieht auf die Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen in Bezug auf den Fahrzeugverkehr, hier insbesondere auf die Anpralllasten. Der § 26 BauO LSA legt die Anforderungen an die Tragfähigkeit und Aussteifung von Wänden und Stützen fest, was die Nachweise für die Position der Stützen und Deckenplatten beeinflusst. § 30 der BauO LSA regelt die Anforderungen an Decken, sowie deren Bemessung und die Nachweise für die Deckensysteme.

4.4 **Immissionsschutz**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen unter Beachtung der unter Abschnitt III Nr. 3 genannten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Die beantragte Ethenolyse-Anlage unterliegt der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED-Anlage).

Luftreinhaltung

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe „Errichtung einer Ethenolyse- Anlage im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, GfBU Consult, Hoppegarten, 4.10.2023. Die in Ansatz gebrachten Emissionsmassenströme stellen Maximalannahmen (Volllastbetrieb) unter Berücksichtigung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage d.h. unter Ausschöpfung der emissionsbegrenzenden Anforderungen der 44. BImSchV dar.

Die im Abschnitt 5.1 des Berichts vorgenommene Schornsteinhöhenberechnung ist nachvollziehbar. Die ermittelten Schornsteinhöhen von 26 Meter für die Quellen Q21 und Q31 sowie 31 Meter für die Quelle Q33-C ergeben sich bebauungsbedingt. Die Angaben zu den Ableithöhen im Kapitel 4 des Antrags sind widersprüchlich und wurden durch Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Prüfung, ob der Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage sichergestellt

ist, erfolgt anhand des Abschnittes 4 der TA Luft. Nach Nummer 4.1 TA Luft kann bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen, wenn:

- a) die Emissionsmassenströme als gering gemäß Nr.4.6.1.1 TA Luft zu bewerten sind oder
- b) die Vorbelastung so gering ist, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten sein werden (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c) die Zusatzbelastung für den jeweiligen Schadstoff als irrelevant i.S. der Nrn. 4.2.2, 4.3.1.2, 4.4.3 oder 4.5.2. TA Luft zu bewerten ist.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass - wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen - schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Im Ergebnis dieser Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Die Emissionsmassenströme, für die in der TA Luft Immissionswerte festgesetzt sind, überschreiten die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1. TA Luft nicht. Die Ermittlung von Immissionskenngrößen wäre somit formell nicht erforderlich, wird aber dennoch durchgeführt, insbesondere auch mit Blick auf das ca. 1.000 Meter heranreichende FFH-Gebiet „Untere Mulde“.

Die Ausbreitungsrechnungen erfolgen mit dem Programm AUSTAL, Vers. 3.2. Das Programm ist vollständig konform mit den Anforderungen des im Anhang 2 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodells. Die Rauigkeitslänge von $z_0 = 1,0$ m ist sachgerecht ermittelt. Der Einfluss der industriellen Bebauung wurde entsprechend den Anforderungen des Anhangs 2 Abschnitt 10 der TA Luft mit dem implementierten diagnostischen Windfeldmodell TALdia berücksichtigt, wobei relevanten Gebäude auf dem Betriebsgelände als Körper modelliert wurden.

Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTERM 15.4.2014- 14.4.2015 der Station Wittenberg) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 36 Kilometer südwestlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten der Station Wittenberg und die Bestimmung des repräsentativen Jahres aus einer 10-jährigen Statistik wurde anhand einer detaillierten Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI 3783 Blatt 20 vorgenommen (IfU GmbH, Frankenberg, 19.09.2023) und ist nachvollziehbar.

Im Ergebnis der Immissionsprognose wurde Folgendes nachgewiesen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 (Tab. 7) TA Luft für Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, und für Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid von jeweils 15 kg/h bei Emissionen von 1,22 kg NO₂/h und 0,43 kg SO₂/h jeweils deutlich unterschritten. Gleiches gilt für Gesamtstaub. Der Bagatellmassenstrom von

1,0 kg/h ist bei Emissionen von 0,12 kg/h ebenfalls deutlich unterschritten. Auf Grund der ungestörten Abluftableitung entsprechend den Anforderungen der TA Luft sowie der Lage des Anlagenstandortes im Industriegebiet mit großen Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere zur Wohnbebauung, bestehen keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft. Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb auf Grund geringer Emissionsmassenströme sichergestellt ist.

Für Kohlenmonoxid ist in der TA Luft kein Bagatellmassenstrom angegeben, da Kohlenmonoxidemissionen, die über Schornsteine abgeleitet werden, immissionsseitig in der Regel unproblematisch sind. Die Immissionsprognose weist eine Zusatzbelastung am Immissionsort maximaler Beaufschlagung von 0,2 µg/m³ im Jahresmittel auf. Als Irrelevanzwert kann ein Jahresmittelwert von 300 µg/m³ herangezogen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch CO- Emissionen können somit sicher ausgeschlossen werden.

Östlich des Chemieparks Bitterfeld- Wolfen erstreckt sich das FFH- Gebiet „Untere Mulde“, welches bis auf ca. 1.000 Meter an den Anlagenstandort heranreicht. Auf Grund der besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 sind in Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads bei empfindlichen Ökosystemen bereits durch die Hintergrundbelastung mögliche Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen.

Nach Anhang 8 der TA Luft ist der Einwirkbereich dabei die Fläche um den Emissionschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. 40 eq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Aus Tabelle 5-3 der Prognose ist ersichtlich, dass die vorhabenbezogene Immissionszusatzbelastung der Stickstoffdeposition am Beurteilungspunkt ANP_1, welcher den maximal beaufschlagten Immissionsort am Rand des FFH- Gebietes repräsentiert, bei 0,015 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr liegt. Das Abschneidekriterium nach Anhang 8 der TA Luft von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr wird deutlich unterschritten. Gleiches kann mit Sicherheit für den Säureeintrag und das Abschneidekriterium von 40 eq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr angenommen werden. Mithin sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes durch anlagenbedingten Stickstoff- und Säureeintrag nicht auszumachen.

Der Anlagenbetrieb ist mit Emissionen geruchsrelevanter organischer Stoffe verbunden. Der Emissionsmassenstrom wird mit 40 g Gesamt-C pro Stunde angegeben. Die Abluftableitung erfolgt über einen Kamin in 31 Meter über Grund. Bei dieser Ableithöhe unterschreiten die Geruchsemissionen der Anlage den Bagatellgeruchsstoffstrom nach Anhangs 7 Nr. 2.2 TA Luft deutlich.

Nebenbestimmung 3.1

Die Nebenbestimmung ergeht auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Nebenbestimmungen 3.2 bis 3.6

Die Maßnahmen zur Minderung der Emissionen wurden gemäß Kapitel 5.2 („Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung“) der TA Luft festgelegt. Die Nebenbestimmungen zum Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen beruhen auf der Nr. 5.1.3 TA Luft.

Nebenbestimmung 3.3

Die Emissionsbegrenzungen in der Nebenbestimmung erfolgten nach der Nr. 5.2.5 TA Luft als Emissionsmassenstrom, weil zu erwarten ist, dass die Menge aller Abgase auf Grund der geringen Größe der betroffenen Anlagenteile den zulässigen Emissionswert der TA Luft nicht überschreiten wird. Die Begrenzung der Massenkonzentration erfolgte nach der Nr. 5.2.5 Abs. 1 Satz 2 TA Luft.

Nebenbestimmungen 3.7 bis 3.13

In der Anlage werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die mindestens eine der Eigenschaften der Nr. 5.2.6 a) bis d) der TA Luft erfüllen (z.B. Ethen). Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen in der Nebenbestimmungen zu erheben.

Nebenbestimmung 3.14

Nach Nr. 2.5 a TA Luft beziehen sich die Emissionsbegrenzungen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Nebenbestimmung 3.15

Die Maßgaben der zulässigen Massenkonzentrationen der Nebenbestimmung beziehen sich auf Nr. 2.7 aa TA Luft.

Nebenbestimmung 3.16

Die Regelungen zur Bestimmung der Massenkonzentration ergeben sich aus der Nr. 5.1.2 TA Luft.

Nebenbestimmungen 3.17 und 3.18

Nach der Nr. 5.5.2 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dazu ist i.d.R. eine Ableitung über Kamine erforderlich, die eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur überragende Höhe haben sollen. Mit den beantragten und Nebenbestimmung 3.17 und 3.18 festgelegten Ableithöhen werden diese Anforderungen erfüllt.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller Luft verunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die aufgeführten Emissionsquellen die Durchführung von Einzelmessungen gefordert.

Nach Nr. 5.3.1 TA Luft sind die Anforderungen für die Anordnung, die Anzahl und die Form der Messöffnungen sowie den Messplatz in der Europäischen Norm DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) festgelegt.

Nebenbestimmung 3.19

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft auf drei Jahre festgelegt.

Nebenbestimmung 3.20

Die Vorgaben zur Erstellung eines Messplans sowie zur Art und Durchführung von Emissionsmessungen beruhen auf den Nrn. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 TA Luft.

Nebenbestimmungen 3.21 bis 3.23

Auf der Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten nach DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008). Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben enthalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann.

Berücksichtigt wurden bei der Prüfung die BVT-Merkblätter „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ vom Januar 2005, sowie „Herstellung organischer Grundchemikalien“ vom Dezember 2017. In einem BVT-Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissionswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. Ebenfalls berücksichtigt wurden bei der Prüfung die BVT-Schlussfolgerungen „Abwasser- und Abgasbehandlung und -management vom Juni 2016“ und „Herstellung organischer Grundchemikalien“ vom Dezember 2017.

Der Thermalölerhitzer (Betriebseinheit 21, Emissionsquelle Q21) und der Dampfkessel (Betriebseinheit 32, Emissionsquelle Q32) unterliegen den Bestimmungen der 44. BImSchV.

Störfallvorsorge

Die beantragte Anlage stellt gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG auf Grund der Art und Menge der vorhandenen oder bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehenden gefährlichen Stoffe einen Betriebsbereich (BB) der oberen Klasse der 12. BImSchV dar.

Die Anlagen und peripheren Einrichtungen der Verbio Chem GmbH am Standort des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen bilden gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG auf Grund der Art und Menge der vorhandenen oder bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehenden gefährlichen Stoffe einen Betriebsbereich (BB) der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Nebenbestimmungen 3.24 und 3.26

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Angemessene Sicherheitsabstände

Im Sicherheitsbericht der Verbio Chem GmbH werden Szenarien auf Grundlage von Einzelfallbetrachtungen beschrieben, die die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Betrachtet wurden die Gefährdungen durch Explosionen und Brände zur Bestimmung angemessener Abstände zwischen dem Betriebsbereich der Verbio Chem GmbH und benachbarten schutzbedürftigen Gebieten auf Basis der Empfehlungen für Abstände gemäß KAS-18.

Die Entfernung des Betriebsbereiches zu schutzbedürftigen Gebieten nach § 50 Satz 1 BImSchG beträgt:

- Wohnbebauung Wolfen ca. 460 m,
- Wohnbebauung Greppin ca. 730 m,
- UNESCO Biosphärenreservat Mittelelbe (FFH und SPA Gebiet) ca. 1000 m.

Somit stellt die Wohnbebauung Wolfen in einer Entfernung von 460 m das nächstgelegene Schutzgebiet im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.

Die größten Wirkradien ergeben sich nach den Ermittlungen durch die Gefährdung durch Wärmestrahlung bei Brand in der Tanktasse des Tanklagers 2 und Brand bzw. Explosion von verflüssigtem entzündbarem Gas im Ethylen-Lager, welche bis zu 163 m von der Quelle betragen kann.

Es kann festgestellt werden, dass der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand von 163 m zwischen den Ereignisorten innerhalb des Betriebsbereiches der Verbio Chem GmbH und den angrenzenden und in der Nähe befindlichen Schutzobjekten nicht unterschritten wird.

Der ausgewiesene Sicherheitsabstand ist bei der weiteren Entwicklung der Nachbarschaft zu berücksichtigen.

4.5 **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)**

Aus Sicht der DEHSt ist die Anlage folglich nicht emissionshandelspflichtig.

Die Anlage wird unter dem Az. 14616-0240 bei der DEHSt geführt.

Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien unterliegen nach Anhang 1, Teil 2, Nr. 27 a) TEHG der Emissionshandelspflicht, wenn ihre Produktionsleistung an diesen organischen Grundchemikalien über 100 t je Tag beträgt. Unter Produktionsleistung wird im Sinne des § 3 Nr. 11 TEHG die tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge einer Anlage verstanden. Von den hergestellten Produkten fallen die Alkene 1-Decen und 1-Hepten in die Kategorie der organischen Grundchemikalien. Mit einer Summenproduktion von insgesamt 25.660 t/a wird die Mengenschwelle von 36.500 t/a jedoch nicht erreicht. Die Stoffklasse der Ester ist in der o.g. Definition der Nr. 27 nicht enthalten, weshalb die Produktionskapazität für Biodiesel und Methyl-9-decenoat in der Ermittlung der Mengenschwelle keine Berücksichtigung findet. Gemäß der vorliegenden Antragsunterlagen handelt es sich zwar um eine Anlage zur Herstellung organischer Grundchemikalien, allerdings wird die Mengenschwelle von 100 t/ Tag nicht überschritten, so dass die Anlage nicht unter die Nr. 27 fällt.

4.6 Lärmschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmung unter Punkt III Nummer 4 bestehen aus der Sicht des Lärmschutzes nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wurden acht Immissionsorte rund um das Betriebsgelände betrachtet. Als maßgeblicher Immissionsort stellte sich das Wohngebäude „Ernst-Thälmann-Str. 29, Greppin“ (IP 04), mit einer baunutzungsrechtlichen Einstufung als allgemeines Wohngebiet (Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 e TA Lärm) 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts), heraus. Der Immissionsort wird als Maßgabe angesehen, weil dort die geringste Immissionsrichtwertunterschreitung ermittelt wurde.

Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich für die Zusatzbelastung ein prognostizierter Beurteilungspegel am IP04 unter Anwendung der DIN 1333 (Beurteilungspegel sollten zur Vermeidung des Vortäuschens nicht vorhandener Genauigkeiten in vollen dB angegeben werden) von 32 dB(A) tags und 29 dB(A) nachts.

Somit werden am IP 04 die geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Ausgehend von Nr. 3.2.1 TA Lärm ist der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen, wenn eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) gewährleistet ist. Auf eine Betrachtung der Vorbelastung kann dementsprechend verzichtet werden.

Nebenbestimmung 4.1

Zum Schutz vor Geräuschemissionen ergeht die Nebenbestimmung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV).

Nebenbestimmung 4.2

Die Nebenbestimmung ergeht, da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.1 TA Lärm) zulässig. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 TA Lärm, weil keine maßgebliche Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs zu erwarten ist. Darüber hinaus kann im Gewerbegebiet von einer direkten Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden.

Nebenbestimmung 4.3

Die Nebenbestimmung ergeht, da die mit dem Antrag einhergehenden Schallquellen geeignet sind, tieffrequente Geräuschanteile zu emittieren. Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen. Tieffrequente Geräusche stellen im Sinne

der Nr. 7.3 TA Lärm alle Geräusche dar, welche Frequenzbereiche unter 90 Hz (Hertz) aufweisen.

4.7 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 53 Gewerbeaufsicht Ost/ West, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Den Maßnahmen im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns kann aus der Sicht der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes unter Beachtung der Nebenbestimmung unter III Nr. 5 zugestimmt werden.

Grundlage dafür ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), welche die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer regelt. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 auf der Grundlage des ArbSchG, der ArbStättV, BetrSichV, LärmVibrationsArbSchV, BioStoffV, ArbMedVV, BaustellV, GefStoffV und der ASR die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
5.1	§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A3.4 „Beleuchtung“ Pkt. 8 und der ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ Pkt.7
5.2	§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 5.2 Abs. 1
5.3	§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1
5.4	§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG
5.5	§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt. 2.1)
5.6	§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ Pkt. 5.2 Abs. 1
5.7	§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ Pkt. 5.2 Abs. 2
5.8	§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ Pkt. 5.2Abs. 3
5.9	§§ 5,6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV, § 3 LärmVibrationsArbSchV, § 4 BioStoffV, § 3 ArbMedVV, sowie § 4 ArbSchG
5.10	§ 6 GefStoffV
5.11	§ 5 BetrSichV und § 11 Abs. 3 GefStoffV i.V.m. Anhang 1 Nr. 1 Pkt. 1.8
5.12	§§ 15, 16 und Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV
5.13	§ 11 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Nr. 1.6 des Anhangs 1
5.14	§ 3a ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1, Nr. 1.3 und ASR A1.3
5.15	§ 4 ArbSchG i. V. mit BetrSichV, GefStoffV

5.16	§ 3a ArbStättV i. V. mit der ASR A3.4 und ASR A3.4/7
5.17	§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8
5.18	ASR A 2.3 und ASR A 2.3, Pkt.5
5.19	ASR 12/1- 3, ASR A 1.6
5.20	ArbStättV i.v.m. ASR A2.1
5.21	§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV
5.22	ArbStättV i.v.m. ASR A2.1
5.23	§ 5 BetrSichV i. V. m. VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511
5.24	§§ 15, 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2
5.25	§ 3 Abs. 1 BaustellV
5.26	§ 2 Abs. 2 BaustellV
5.27	§ 8 ArbSchG i. V. m. § 2 BaustellV

4.8 Erlaubnis zur Errichtung und zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten gem. §18 Abs. 1 Nr.4 sowie einer Füllstelle gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5 der BetrSichV

Dem Erlaubnisantrag wird stattgegeben.

Mit dem Antrag nach § 4 BImSchG stellte die Verbio Chem. GmbH, 06780 Zörbig, auch den Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten gem. §18 Abs. 1 Nr.4 sowie einer Füllstelle gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5 der BetrSichV.

Die dem Erlaubnisantrag zugrundeliegenden Unterlagen wurden geprüft. Zur Bearbeitung des Antrags wurde der Prüfbericht der DEKRA Automobil GmbH vom 24.08.2023. berücksichtigt. Der Prüfbericht bestätigt gemäß den im Antrag getroffenen Angaben hinsichtlich Aufstellung, Bauart sowie vorgesehener Betriebsweise der Lageranlage/Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten die Einhaltung der BetrSichV. Ein sicherer Betrieb der Anlage sei bei Einhaltung der in dieser Erlaubnis übernommenen Maßgaben der zugelassenen Überwachungsstelle sowie bei der Einhaltung der erforderlichen Prüfungen nach BetrSichV gewährleistet.

Die Prüfung ergab, dass gemäß den Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der in der Erlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen keine arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Bedenken gegen die Änderung bestehen und den anzuwendenden Prüfgrundlagen entsprochen wird und auch hinsichtlich des Schutzes von Dritten keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Nebenbestimmungen dienen der Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis und der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten. Gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Nebenbestimmungen ist § 18 Abs. 4 BetrSichV.

4.9 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gem. § 18 Abs. 1, Nr. 1 BetrSichV

Dem Erlaubnisantrag wird stattgegeben.

Mit dem Antrag nach § 4 BImSchG stellte die Verbio Chem. GmbH auch den Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage gem. § 18 Abs. 1 Nr.1 der BetrSichV.

Die dem Erlaubnisantrag zugrundeliegenden Unterlagen wurden geprüft. Zur Bearbeitung des Antrags wurde der Prüfbericht der DEKRA Automobil GmbH vom 28.08.2023. berücksichtigt. Dieser Prüfbericht bestätigt gemäß den im Antrag getroffenen Angaben hinsichtlich Aufstellung, Bauart sowie vorgesehener Betriebsweise der Dampfkesselanlage die Einhaltung der BetrSichV. Ein sicherer Betrieb der Anlage sei bei Einhaltung der in dieser Erlaubnis übernommenen Maßgaben der zugelassenen Überwachungsstelle sowie bei der Einhaltung der erforderlichen Prüfungen nach BetrSichV gewährleistet.

Die Prüfung ergab, dass gemäß den Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der in der Erlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen keine arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage bestehen und den anzuwendenden Prüfgrundlagen entsprochen wird und auch hinsichtlich des Schutzes von Dritten keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Nebenbestimmungen dienen der Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis und der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten. Gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Nebenbestimmungen ist § 18 Abs. 4 BetrSichV.

4.10 **Bodenschutz und Abfallrecht**

Aus der Sicht des Bodenschutzes und Abfallrecht bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nebenbestimmung 8.1

Die Nebenbestimmung dient der Abstimmung zwischen der Bodenschutzbehörde und der Antragstellerin bezüglich der besonderen Standortbedingungen im ÖGP Bitterfeld Wolfen und ggf. der Anpassung der Eingriffe in den Untergrund an die spezifische Altlastensituation im geplanten Baubereich.

Nebenbestimmung 8.1 und 8.2

Die Nebenbestimmungen sichern die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde (unter 0391/74440-43), welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Mitwirkung durch Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Nebenbestimmungen 8.3 bis 8.8

Die Nebenbestimmungen sichern die notwendige Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Einhaltung der Anforderungen gemäß § 7 BBodSchG i. V. m. den Vorschriften der BBodSchV. Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderung der

Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BBodSchV i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 BBodSchV überschreiten. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass keine schädlichen Bodenveränderungen durch zusätzliche Schadstoffeinträge am Standort hervorgerufen werden. Im Einzelnen liegen den Auflagen folgende Rechtsvorschriften zu Grunde:

Nebenbestimmung 8.3

Die Nebenbestimmung ist zur Einhaltung der Voraussetzungen für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht nach § 7, insbesondere Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 2, BBodSchV erforderlich.

Nebenbestimmungen 8.4 und 8.6

Die Nebenbestimmungen sind zur Einhaltung der Voraussetzungen für das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 8 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 S. 1 BBodSchV erforderlich.

Nebenbestimmung 8.5

Die Nebenbestimmung stellt die Einhaltung der Anforderungen bei Umlagerung von Material in Gebieten oder räumlich abgegrenzten Industriestandorten mit erhöhten Schadstoffgehalten gemäß § 6 Abs. 4 BBodSchV sicher.

Abfallrecht

Gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von (mineralischen) Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt. Zur Konkretisierung von § 7 KrWG ist für die schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen die ErsatzbaustoffV in den abfallrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Nebenbestimmung 8.9

Gemäß § 14 ErsatzbaustoffV besteht eine Untersuchungsverpflichtung seitens der Erzeuger/Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial, welches dem Abfallrecht unterliegt und welches als mineralischer Ersatzbaustoff in ein technisches Bauwerk i.S.d. § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV eingebaut werden soll. Diesbezüglich ist zum einen die Materialklasse zu ermitteln und zum anderen bei Hinweisen auf Belastungen, die Untersuchung auf zusätzliche Parameter auszudehnen. Gleiches gilt gemäß § 3 ErsatzbaustoffV für die Andienung bei Behandlungsanlagen für mineralische Abfälle.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein industriell / gewerblich genutztes Gelände, das aufgrund der Vornutzung auch in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) erfasst ist. Das beplante Flurstück befindet sich auf der Altlastverdachts-/Altlastfläche „OGP Bitterfeld; Altstandort“. Des Weiteren wurden bei umwelttechnischen Voruntersuchungen vor allem relevante Gehalte an Chlorbenzolen und PAK im Boden sowie Chlorbenzolen, BTEX und LHKW im, am Standort vergleichsweise hoch anstehenden, Grundwasser dokumentiert.

Nebenbestimmung 8.10

Sobald ortseigener Bodenaushub anfällt, der als kontaminiert eingeschätzt wird, ist dieser ein mineralischer Abfall und unterliegt damit auch den abfallrechtlichen Vorgaben. Nur nicht kontaminierter Bodenaushub, der an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, unterliegt nicht dem Geltungsbereich des KrWG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG).

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. §§ 7 und 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen. Entsprechend § 47 KrWG i.V.m. § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen, hierzu gehört auch Erdaushub, nachzuweisen.

Nebenbestimmung 8.11 und 8.12

Ein Einbau von ortsfremdem / (auffälligem) ortseigenen Bodenaushub ist grundsätzlich zulässig, wenn es gemäß § 19 ErsatzbaustoffV dadurch nicht zu (zusätzlichen) nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommt sowie weitere schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Bei dem Baugrundstück handelt es sich infolge der langjährigen industriellen Nutzung um einen lokal stark verunreinigten Standort. Dabei ist sowohl mit Belastungen des Bodens als auch insbesondere des Grundwassers zu rechnen, d.h. der bei den erdeingreifenden Tätigkeiten anfallende Bodenaushub kann, da er höhere Schadstoffgehalte als die Vorgaben gemäß Anlage 1, Tabelle 3/4 ErsatzbaustoffV aufweist, nur auf Antrag des Bauherren und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde wieder eingebaut werden (§ 21 Abs. 3 ErsatzbaustoffV).

Des Weiteren können durch die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 4 ErsatzbaustoffV für bestimmte Einbaumaßnahmen in einem Gebiet mit siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundwerten im Grundwasser höhere Materialwerte für Bodenmaterial festgelegt werden. Im Baubereich ist das Grundwasser nachhaltig u.a. mit den Schadstoffen Chlorbenzole und BTEX/Benzol verunreinigt. Die Gehalte an Chlorbenzolen liegen etwa im Größenbereich von 10.000 bis 100.000 µg/l. Gemäß § 17 ErsatzbaustoffV sind die Probenahme, die Untersuchungsergebnisse, die Bewertung der Ergebnisse und die Klassifizierung der Probe zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Nebenbestimmung 8.13 und 8.14

Der Einbau von ortsfremden mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke darf gemäß § 19 ErsatzbaustoffV grundsätzlich nur oberhalb der Grundwasserdeckschicht, unter Einhaltung der benannten qualitativen Vorgaben und in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen. Es darf des Weiteren zu keinen (zusätzlichen) nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit sowie zu weiteren schädlichen Bodenveränderungen kommen. Die besonderen Kontaminationsverhältnisse am Standort, insbesondere im grundwassergesättigten Bereich, sind hierbei zu berücksichtigen.

Nebenbestimmung 8.15

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß der §§ 3 Abs. 5, 48, 50 KrWG i.V.m. der AVV und §§ 3 und 10 NachwV. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden. (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV).

Nebenbestimmung 8.16

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 22 Abs. 1 ErsatzbaustoffV. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 „Voranzeige“ der ErsatzbaustoffV zu erfolgen.

4.11 **Naturschutz**

Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen unter der Einhaltung und Beachtung der unter III Nr. 9 beauftragten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Eingriffsregelung

Für den Standort des Vorhabens liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

NATURA 2000

Das FFH-Gebiet „Untere Muldeae“, in diesem Abschnitt zugleich Europäisches Vogelschutzgebiet (EU SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst) ist ca. 1.000 m entfernt in nordöstlicher Richtung gelegen.

Stickstoffdeposition

Den Unterlagen ist eine Luftschadstoffprognose mit Datum 04.10.2023 beigelegt. Dieser ist in Anhang 4 in einer Kartografischen Ergebnisdarstellung die Immissionszusatzbelastung beigelegt. Darin ist nachvollziehbar dargestellt, dass die Zusatzbelastung von Stickstoffverbindungen praktisch im gesamten Umfeld der geplanten Anlage deutlich unter 0,3 kg Stickstoff / ha / a liegt. Somit können negative immissionsbedingte Auswirkungen auf die gen. NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Da im gesamten Umfeld der Anlage die Immissionszusatzbelastung selbst im unmittelbaren Umfeld der Anlage, also im Bereich der Industrieanlagen, nicht den Wert 0,05 kg Stickstoff / ha / a überschreitet, ist auch keine Beeinträchtigung geschützter Biotope erkennbar. Dasselbe gilt für den Säureeintrag.

Artenschutz

Nebenbestimmung 9.1

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß der §§ 39 Abs. 5, 40 und 44 Abs. 1 Ziff.1, Abs. 5 des BNatSchG.

Der geplante Baustandort weist gem. Antrag durchaus Habitatpotenzial für einige Vogelarten sowie für die Zauneidechse auf, sodass vorsorglich die Beauftragung zur Einhaltung des gesetzlichen Artenschutzes erforderlich ist. Im Umfeld der Bauarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Geschützte Tierarten und deren Lebensstätten, die im Umfeld der Bauarbeiten vorhanden sein können, dürfen durch die Bauarbeiten nicht gefährdet werden.

Nebenbestimmung 9.2 bis 9.6

Die Umsetzung externer Grünordnungsmaßnahmen ist bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Punkt 9 mit den öffentlichen Belangen vereinbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen auch städtebaulich vertretbar, so dass gegen die Erteilung der Befreiung keine Bedenken bestehen.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 05/00 „Areal B/Teil 1“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin. In der Vorhabenplanung sind die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und hervorgerufene Eingriffe in den Naturhaushalt durch Versiegelung der bislang unversiegelten Bodenflächen entsprechend auszugleichen. Als Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Planung dienen die Festsetzungen des vorliegenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 05/00 „Areal B/Teil 1“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin.



4.12 **Wasserschutz**

Aus der Sicht des Wasserrechtes bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bauwasserhaltung

Nebenbestimmungen 10.1 bis 10.3

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zur Grundwasserhaltung ist gemäß § 8 i.V.m. § 9 WHG erforderlich. Die Nebenbestimmungen stellen ebenfalls eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des WHG dar.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche befindet sich im Bereich des Altlastenstandortes des ökologischen Großprojektes (ÖGP) Bitterfeld-Wolfen und es ist sowohl im Boden, als auch im Grundwasser mit teils erheblichen, industriell geprägten Belastungen zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand im Bereich des beantragten Vorhabens liegt mit 1,00 m bis 2,00 m relativ nah an der Geländeoberfläche und durch die geplanten Tiefbaumaßnahmen ist ein Einfluss auf das Grundwasser möglich.

Durch die zu erwartende Grundwasserbelastung besteht besonderer Handlungsbedarf in der schadlosen Ableitung und Beseitigung des geförderten Grundwassers. Hierfür sind sowohl Chemiapark als Kanalnetzbetreiber des Schmutz- und Reinabwassernetzes, als auch das GWK als Abwasserbehandlungsanlage zu beteiligen.

Um einen Einfluss auf den „Brunnenriegel“ der Abstromsicherung im Bereich des Areal B des Chemiaparks auszuschließen, ist die LAF im Vorhaben einzubeziehen.

Abwasserbeseitigung

Nebenbestimmungen 10.4 und 10.5

Die Nebenbestimmungen zur Niederschlags- und Abwasserbeseitigung begründen sich gemäß § 58 WHG und stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers durch eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen dar.

Nebenbestimmung 10.6

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus der Stellungnahme des Gemeinschaftsklärwerkes (GWK) und begründet sich darin, dass im industriellen Behandlungsteil des GWK keine Einrichtungen zur mechanischen Abwasserbehandlung (Rechen, Siebe) vorhanden sind. Diese Nebenbestimmung sollen den störungsfreien Betrieb der Kläranlage sicherstellen.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Auflagen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung sind auf Basis des § 63 WHG begründet und stellen sicher, dass dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs. 1 WHG entsprochen wird.

4.13 **Indirekteinleitergenehmigung**

Vertragliche Regelungen - Nebenbestimmungen 11.1 bis 11.5

Für die Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlagen des CPG und des GWK ist jeweils eine vertragliche Regelung zwischen der Verbio Chem GmbH und dem CPG sowie dem

GKW hinsichtlich der Einhaltung der Einleitbedingungen entsprechend der Abwassersatzung, der Abwassermenge und -beschaffenheit abzuschließen und die untere Wasserbehörde ist über die Inhalte und Aktualität der Vereinbarung in Kenntnis zu setzen (Nebenbestimmungen 11.1 und 11.2). Darin sind auch über die Anforderungen der AbwV hinausgehende Vereinbarungen zu treffen, um die Direkteinleitung nicht zu gefährden (Nebenbestimmung 11.3).

Die maximale beantragte Abwassermenge für den Abwasserteilstrom Abwasser aus der Produktwäsche (WA 22.1) beträgt $Q_{d,max} = 63 \text{ m}^3/\text{d}$, wovon ab Inbetriebnahme eine Abnahmemenge $Q_{d,max} = 25 \text{ m}^3/\text{d}$ vom GKW per Annahmeerklärung zugesichert werden. Die Differenz von $Q_{d,max} = 38 \text{ m}^3/\text{d}$ soll per Tankzug zur Behandlung in die Kläranlage der AWS GmbH nach Schkopau verbracht werden. Bis zum 09.09.2024 konnte Verbio Chem keine aktuelle Annahmeerklärung der AWS GmbH für diese Abwassermenge vorlegen, sodass die entsprechenden Nachweise, bzw. eine Vertragliche Regelung zwischen Verbio Chem und AWS vorzulegen sind (Nebenbestimmungen 11.4 und 11.5)

Anhang 31 Teil D AbwV – Anforderungen vor Vermischung – Nebenbestimmung 11.6

Die Anforderungen an die Einleitung des Abwassers aus der Dampferzeugung ergeben sich aus den Anforderungen vor Vermischung (Teil D), die in Anhang 31 AbwV festgelegt sind.

Gemäß Anhang 31 AbwV sind für Abwässer aus dem Herkunftsbereich der Wasseraufbereitung, Kühlkreisläufen und Dampferzeugung ab einer wöchentlichen Einleitmenge von $Q_w \geq 10 \text{ m}^3/\text{Woche}$ die allgemeinen Anforderungen nach Teil B und für Indirekteinleiter Anforderungen vor Vermischung nach Teil D zu stellen. Da das gesamte, dem Anhang 31 AbwV zugeordnete Abwasser aus sonstigen Anfallstellen der Dampferzeugung gemäß Teil D Nr. 3 des Anhangs 31 AbwV entstammt, sind die Überwachungswerte für Zn, Cr_{ges} , Cd, Cu, Pb, Ni, V, Hydrazin, freies Chlor und AOX entsprechend festzulegen. Da die Grenzwerte für Zn, Cr_{ges} , Cd, Cu, Pb und Ni in den AGB-E des CPG strenger sind als in der AbwV, wurden für die soeben genannten Parameter die Grenzwerte aus den AGB-E als Überwachungswerte festgelegt.

Anforderungen an das Abwasser gemäß Anhang 22 AbwV – Nebenbestimmungen 11.7 bis 11.9

Die Abwässer aus der Vakuumerzeugung und aus der Produktwäsche sind ihrer Herkunft nach dem Anhang 22 – Chemische Industrie - zuzuordnen.

Gemäß Anhang 22 Teil A Abs. 2 AbwV gilt dieser Anhang nicht für Abwassereinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen von weniger als 10 m^3 je Tag. Daher war zunächst zu prüfen, ob die Mengenschwelle von $10 \text{ m}^3/\text{d}$ überschritten wird. An organisch belasteten Abwässern aus der Vakuumerzeugung sollen täglich maximal 14 m^3 eingeleitet werden. Damit überschreitet dieser Abwasserteilstrom die Mengenschwelle von $10 \text{ m}^3/\text{d}$ und bedarf einer Indirekteinleitergenehmigung. Das Abwasser aus der Produktwäsche wird in einem Tank zwischengelagert und mit Tankwagen zum GKW gefahren. Gemäß der Annahmeerklärung des GKW können bis zu $25 \text{ m}^3/\text{d}$ angeliefert werden. Ggf. ist sogar eine Steigerung auf maximal $63 \text{ m}^3/\text{d}$ möglich. Damit überschreitet auch dieser Abwasserteilstrom die Mengenschwelle und das Abwasser aus der Produktwäsche wird in die Indirekteinleitergenehmigung aufgenommen.

Der Anwendungsbereich des Anhangs 22 AbwV gilt entsprechend Teil A Abs. 1 S. 2 auch für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser. Betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser kann in den Auffangtassen der Tanklager und auf den Abfüllflächen anfallen. Aus diesem Grund wurden auch Anforderungen für betriebsspezifische verunreinigtes Niederschlagswasser in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Eine Einleitung des betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswassers nach einer Freimessung in den Reinabwasserkanal wird durch den Netzbetreiber abgelehnt, so dass lediglich einer Einleitung in den Schmutzabwasserkanal möglich ist. Daher wird beauftragt, dass das Niederschlagswasser aus den Tanktassen und von den Abfüllflächen in den Schmutzwasserkanal einzuleiten ist. Der Umgang mit dem Niederschlagswasser aus Tanktassen und der Abfüllflächen ist antragsgemäß in Kapitel 8.1.4 dargestellt und ist entsprechend vor Abgabe an das GWK analytisch zu überwachen bzw. bei unzulässigen Verunreinigungen ist eine außerplanmäßige Entsorgung über eine zugelassene Entsorgungsfirma zu organisieren.

Die Anforderungen an die Schwermetallbelastung vor der Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen ergeben sich aus Teil D Abs. 3 Punkt 2 des Anhangs 22 AbwV. Die Abwasserströme WA21.1 und WA24.1 aus der Vakuumerzeugung stammen nicht aus der Herstellung, Weiterverarbeitung oder Anwendung entsprechender chemischer Stoffe, können aber mit diesen Stoffen belastet sein. Daher werden die Konzentrationen aus Spalte II in Teil D Abs. 3 AbwV als Überwachungswerte festgesetzt. Das Abwasser aus der Produktwäsche (Abwasserstrom WA22.1) hingegen stammt aus der Herstellung bzw. Weiterverarbeitung (hier: Wäsche des Ethenolyse-Produktmixes). Somit richten sich die festzulegenden Überwachungswerte für die Schwermetalle nach Spalte I. Da die in der AbwV festgelegten Grenzwerte strenger sind als die Grenzwerte aus den AGB-E der CPG, wurden die Überwachungswerte der AbwV in die Genehmigung aufgenommen.

Sonstige Anforderungen an das Abwasser – Nebenbestimmungen 11.10 bis 11.11

Die beauftragten Anforderungen bzgl. der Feststoffabtrennung und zur Chlorid-Konzentration ergeben sich aus der Stellungnahme des GWK. Diese beiden Auflagen sollen den störungsfreien Betrieb der Kläranlage sowie die Einhaltung der Einleitbedingen, die für die Einleitung des GWK gelten, sicherstellen. Daher sind beide Auflagen verhältnismäßig.

Probenahmestellen – Nebenbestimmungen 11.12 bis 11.15

Die Festlegungen in den Nebenbestimmungen gewähren repräsentative Probenahmen im Rahmen der behördlichen Einleiterüberwachung. Sie stellen sicher, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf der Grundlage der §§ 100 und 101 WHG erfolgen können und dienen der Kontrolle der genehmigten Indirekteinleitung.

Für jede Probenahmestelle ist eine Messstellenummer zu vergeben. Die Vergabe erfolgt entsprechend des Erlasses 26.31-62108 durch die zuständige Wasserbehörde. Die Messstellenummern sind in den Bescheid aufzunehmen.

Behördliche Überwachung – Nebenbestimmungen 11.16 bis 11.20

Die Durchführung von Abwasserprobenahmen und Laboruntersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung von Abwasseranlagen erfolgt gemäß des Erlasses 23.31-62407 und dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen aus der Indirekteinleitergenehmigung.

Die behördliche Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen ist Bestandteil der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG.

Die Probenahmen und Abwasseruntersuchungen werden durch das Labor des LHW im Auftrag der zuständigen Behörde durchgeführt.

Die Untersuchungshäufigkeit richtet sich entsprechend Punkt 2.6.7 des Erlasses nach der Abwassermenge. Demnach erfolgt die Kontrolle von Abwasseranlagen für industrielles und gewerbliches Abwasser für Abwassereinleitungen von weniger als 10 m³/d zweimal im Jahr und von 10 - 1.000 m³/d viermal im Jahr.

Gemäß § 101 Abs. 1 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht u. a. befugt, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden sowie Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten.

Personal, Meldung von Änderungen und Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebsbedingungen - Nebenbestimmungen 11.21 bis 11.30

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 58 Abs. 2 WHG und gewährleisten einen indirekten Gewässerschutz. Sie gewährleisten, dass die allgemeinen und maßgebenden Anforderungen gemäß Anhang 31 und Anhang 22 AbwV eingehalten werden können, die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird, die vorhandenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das eingesetzte Personal die Einhaltung dieser Anforderungen im notwendigen Maße erfüllen kann.

Eine Anzeigepflicht hinsichtlich gewässergefährdender Vorfälle verbürgt, dass umgehend Gegenmaßnahmen durch die Behörde, den Kanalnetz- und Abwasserbehandlungsanlagenbetreiber ergriffen werden können.

Die geforderten Betriebsvorschriften stellen die Einhaltung der Einleitungsbedingungen und des Benutzungsumfangs während des Regelbetriebs und auch während Störungen im Betriebsablauf sicher.

Eigenüberwachung -Nebenbestimmungen 11.31 bis 11.38

Der § 82 Abs. 1 WG LSA i. V. m § 61 WHG regelt die Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen. Demnach können durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Selbstüberwachung getroffen werden. Das Land Sachsen-Anhalt hat hiervon Gebrauch gemacht und die Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) erlassen.

Gemäß § 1 Abs. 2 SÜVO ist der Betreiber einer Abwasseranlage zur Selbstüberwachung verpflichtet, unabhängig davon, ob das in der Abwasseranlage befindliche Abwasser in ein Gewässer oder in eine öffentliche oder private Abwasseranlage, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dient, eingeleitet wird.

Mit den getroffenen Festlegungen kann jederzeit überprüft werden, ob der ordnungsgemäße Zustand der Indirekteinleitung einschließlich des Abwassers aus Abwasseranlagen gegeben

ist und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung entsprechend §§ 2, 3 und 5 der SÜVO durchgeführt werden.

Da im Abwasser aus der Produktwäsche Wolfram zu erwarten ist, es jedoch unklar ist, in welchen Konzentrationen Wolfram ins GWK eingeleitet wird, wurde die Verbio Chem GmbH beauftragt monatliche Messungen durchzuführen, um eine Datengrundlage zu schaffen. Aufgrund der Datenlage kann dann beurteilt werden, wie sich der Parameter Wolfram im Abwasser verhält. Die Festlegung der Häufigkeit der Durchführung der Messung ergibt sich aus der SÜVO. In der Tabelle in Anlage 2 ist für sonstige Parameter eine monatliche Messung vorgegeben.

4.14 **Wasserrechtliche Eignungsfeststellung**

Die Nebenbestimmungen 12.1 bis 12.30

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 62 WHG erforderlich und stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes dar. Dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG und den Grundsatzanforderungen nach §§ 17 ff. AwSV wird entsprochen, wenn alle erteilten Auflagen erfüllt werden.

Gemäß den eingereichten Sachverständigengutachten für das Tanklager 2 (TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Auftragsnr. 8121288876-000100, 05.09.2023) für das Tanklager 3 (BfU Dr. Poppe AG, 24.07.2024) und für das Tanklager 5 mit Verladeeinrichtung (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Auftragsnr. 8121288876-000200, 05.09.2023) zur Bestätigung der Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen wird festgestellt, dass die wasserrechtlichen Anforderungen bei antragsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen und unter Berücksichtigung von definierten Maßnahmen eingehalten werden. Die erforderlichen Maßnahmen wurden durch die Gutachter zusammengestellt, da aus den eingereichten Antragsunterlagen nicht die Einhaltung aller wasserrechtlich relevanter Anforderungen zweifelsfrei abgeleitet werden konnten. Diese gutachterlich definierten Maßnahmen werden als Auflagen in die wasserrechtliche Eignungsfeststellung aufgenommen, da sie die Empfehlung des Sachverständigen für die Voraussetzung der Einhaltung aller relevanten Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der Lager- und Abfüllanlagen der Ethenolyse-Anlagen gemäß § 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV darstellen.

4.15 **Betriebseinstellungen**

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Verbio Chem AG im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch ist es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung des Genehmigungsbescheides im Rahmen der Neuerrichtung der Ethenolyseanlage wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich am 08.10.2024 zur beabsichtigten Entscheidung über den Genehmigungsbescheid geäußert.

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nummer 3.13 wie folgt lautend:

„3.13 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden. Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gas Sammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen nach Richtlinie VDI 3479 (Ausgabe August 2010) auszustatten. Wenn Lagertanks oberirdisch errichtet sind und betrieben werden, sind die Außenwand und das Dach, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können, mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärmeremissionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen. Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.“

Nach Prüfung und Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat vom 10.10.2024 wurde die Nebenbestimmung wie folgt angepasst.

„Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden. Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.“

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nummer 5.25 und 5.29 wie folgt lautend:

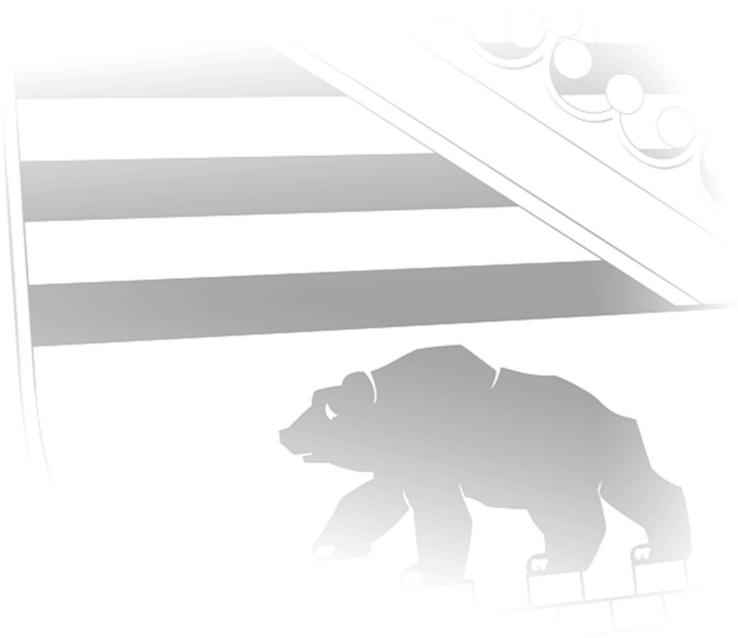
„5.25 Kennzeichnung des Schutzstufenbereichs der Laborräume ist vorzunehmen.

5.28 Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung (BauStellV) durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.“

Nach Prüfung und Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat vom 16.10.2024 wurden die Nebenbestimmungen entfernt.

Verweise und Unkorrektheiten wurden entsprechend korrigiert und berichtigt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 16.10.2024 hat sich die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung dem Bescheid Entwurf zugestimmt.



V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiber dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)
- 1.4 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß des Hinweises unter V Nr. 5 hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.

2 Bauordnungs- und Planungsrechtliche Hinweise

Allgemein

- 2.1 Auf der Grundlage der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 – 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.

- 2.2 Der Standsicherheitsnachweis muss vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein. (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorIVO)
- 2.3 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.4 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.5 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
- 2.6 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen.
- Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA).
- 2.7 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.8 Es wird auf die Baustellenverordnung (BaustellV) hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.

2.9 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

2.10 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich unverzüglich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).

Mit der Anzeige über den Baubeginn hat der Bauherr einen Bauleiter/ Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§§ 52 und 55 BauO LSA). Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA).

2.11 Für die Baubeginnanzeige und die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BlmSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.ml.v.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

2.12 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.

Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).

2.13 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und Vorschriften entsprechen (§§ 16a bis 25 BauO LSA).

2.14 Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht erfolgt durch den Prüfingenieur für Standsicherheit.

- 2.15 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA können die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
- 2.16 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z. B. Auflagen dieser Genehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.17 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- 2.18 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).

Bauordnung

- 2.19 Die an das Mehrzweckgebäude anschließende Krananlage überbaut gemäß den vorliegenden Unterlagen die bestehende Grundstücksgrenze. Hierzu liegt eine Zustimmung von der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH zur Überbauung der Grundstücksgrenze vor. Eine öffentlich-rechtliche Sicherung ist nicht erforderlich.
- 2.20 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA)
- 2.21 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.22 Vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend sind die einzubauenden technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der TAnIVO unterliegen, durch anerkannte Prüfsachverständige oder Sachkundige im Sinne der PPVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.
- 2.23 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.24 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.25 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang nutzbar sind.

- 2.26 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i.V.m. § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.
- 2.27 Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese Kriterien nach § 14 Abs. 2 S. 2 VermGeoG LSA erfüllen. Eine Kopie dieser Gebäudeeinmessung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu übergeben.

Hinweise Brandschutz

- 2.28 Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorliegenden Unterlagen die brandschutztechnische Bewertung auf der Grundlage der benannten bauordnungsrechtlichen Regelungen erfolgt. Ggf. weitere Anforderungen aus dem Geltungsbereich der BetrSichV, der 12. BImSchV bzw. technischen Regeln (TRGS) werden damit nicht erfasst.
- 2.29 Im Produktionsgebäude befinden sich in den Brandabschnitten Destillation (BA 1), Fraktionierung (BA 3) und Ethenolyse (BA 5) über die gesamte Grundfläche Gitterrostbühnen auf den Höhen +6 m, +10 m und +14 m sowie +18 m in BA 3 und BA 5 sowie +22 m in BA 5. Die Errichtung erfolgt somit als nichtbrennbare Tragkonstruktion ohne Feuerwiderstand. Dagegen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken:
- da die Brandabschnitte BA 1, 3 und 5 aufgrund ihrer Betrachtung als bauliche Anlage einen eingeschossigen Industriebau darstellen und somit aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig sind,
 - sofern es sich bei den Gitterrostbühnen nur um Wartungsgänge handelt,
 - sofern sich gemäß der bestimmungsgemäßen Nutzung keine Arbeitsplätze oder Aufenthaltsräume in diesen Brandabschnitten befinden,
 - da seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken gegen die geplante Ausführung bestehen.

Sobald sich die Voraussetzungen ändern, ist erneut zu beurteilen, ob die Tragkonstruktion nicht brennbar ohne Feuerwiderstand ausgebildet werden darf.

- 2.30 Für die Einhaltung der nutzungsbedingten Anforderungen an den Brandschutz, wie z.B. die Freihaltung und Passierbarkeit der Flucht- und Rettungswege, ist der Betreiber verantwortlich.
- 2.31 Änderungen und ggf. aufgrund der Örtlichkeiten erforderliche Anpassungen des Brandschutzkonzeptes sind mit dem Aufsteller des Brandschutznachweises abzustimmen und dem Prüfenieur für Brandschutz vor Beginn der Bauausführung zur Prüfung vorzulegen.

Bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises

- 2.32 Die Bauausführung ist nur insoweit zulässig, wie sie dem Prüfverlauf nicht vorgreift.

- 2.33 Ohne Anzeige der Bauzustände und ohne Vorlage der Unterlagen gemäß Nebenbestimmung 2.48 des Bescheides kann die Bescheinigung des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit nach § 81 BauO LSA nicht ausgestellt werden.
- 2.40 Die Bauausführung ist nur insoweit zulässig, wie sie dem Prüfverlauf nicht vorgreift. Die statischen Nachweise für die Tanks, Rohrbrücken und Treppenturm sind nicht Gegenstand dieses Prüfberichtes. Sie werden in gesonderten Prüfberichten abgearbeitet. Die Belastung aus diesen Bauwerken wurden überschlägig kontrolliert.

Brandschutz

- 2.41 Der Entwurf der Feuerwehrlaufkarten, sowie die Abstimmung der Einspeisestellen ist nachweislich mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde (Tel. 03493/341-510) abzustimmen.

3 Immissionsschutz

Störfallvorsorge

Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

4 Arbeitsschutz

Durch die Bauherrin ist für die Baustelle, auf der Arbeiter mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.

5 Bodenschutz und Abfallrecht

Abfallrecht

- 5.1 § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG regelt die Betreiberpflichten bzgl. der Verwertung oder Entsorgung der im Prozess unvermeidbar anfallenden Abfälle. Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Ethenolyse-Anlage unvermeidbar anfallenden Abfälle sind nach dem geltenden Abfallrecht durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
- 5.2 Alle bei den Neubauarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG).
- 5.3 Nach § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind die beim Bauvorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

- 5.4 Für einen Einbau von Bodenaushub außerhalb technischer Bauwerke, die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem und nicht auffälligem/verunreinigtem ortseigenen Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei zwischenzeitlich zu keiner qualitativen Verschlechterung des Bodenaushubmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.
- 5.5 Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (wie z.B. ortsfremdes Bodenmaterial oder Recycling-Baustoffen) in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- Die Dokumentationspflichten bestehen gleichfalls hinsichtlich der Untersuchungen und Klassifizierungen von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut (§ 14 ErsatzbaustoffV).
- 5.6 Die Bezeichnung der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle und Zuordnung zu einem, zumeist herkunftsbezogenen sechsstelligen Abfallschlüssel der AVV hat durch den Abfallerzeuger zu erfolgen.
- Dabei sind auch die im § 3 Absatz 2 AVV aufgelisteten Eigenschaften und Merkmale zur Einschätzung der Gefährlichkeit abzuprüfen. Zur Beurteilung sind ggf. entsprechende Analysen erforderlich. Abfälle mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 3 Absatz 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).
- 5.7 Anfallende gefährliche Abfälle (hier: Erdaushub/Bauschutt) müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 10, 15 und 50 KrWG i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 Nachweisverordnung (NachwV)). Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. Bei geringen Mengen (≤ 20 t) kann die Entsorgung gemäß § 9 NachwV auch durch einen Sammelentsorgungsnachweis belegt werden.
- 5.8 Sämtliche beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle (gefährliche, einschließlich nicht gefährlicher Abfälle) sowie die bei Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG zuzuführen oder -sofern der Abfall nicht verwertbar ist- in dafür zugelassenen Anlagen (unter Einhaltung der genehmigten Schadstoffgehalte) allgemeinwohlverträglich und nachweislich beseitigen zu lassen (§ 15 KrWG). Vor der Verwertung oder Beseitigung ist die Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Vorabkontrolle) zu prüfen.
- 5.9 Die Abfälle sind ausschließlich Beförderern oder Sammlern zu überlassen, die über eine gültige Beförderungserlaubnis/ Transportgenehmigung oder ein gültiges EfB-Zertifikat verfügen.

- 5.10 Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Absatz 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet.
- 5.11 Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen haben gemäß § 3 GewAbfV u.a. die Abfallfraktionen Papier/Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz und Bioabfälle getrennt zu sammeln und einer Wiederverwendung oder einer Verwertung (Recycling) zuzuführen. Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet und die nicht in eigenen Anlagen entsorgt werden, diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG zu überlassen und die durch den beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter zu nutzen.

Entsprechend § 8 Abfallwirtschaftssatzung besteht für gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall) i. S. d. § 4 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung. Diese Abfälle sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen. Beauftragter Dritter ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH. Zudem können Bioabfällen und Papier/Pappe (Verwertungsabfälle) ebenfalls der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden (diese sind aber nicht überlassungspflichtig). Darüber hinaus sind Verkaufsverpackungen, die durch die Angestellten entstehen und den bei der Haushaltsführung entstehenden Verpackungsabfällen ähnlich sind, über das durch die Dualen Systeme beauftragte Entsorgungsunternehmen (aktuell Wolfener Recycling GmbH) mittels gelben Sack bzw. gelbe Tonne entsorgen zu lassen.

- 5.12 Erzeuger und Besitzer von Abfällen unterliegen über § 47 Abs. 3 KrWG der Überwachung durch die zuständige Abfallbehörde. Die Überwachungsbefugnis erstreckt sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 KrWG nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind (§ 47 Abs. 6 KrWG).
- 5.13 Für die (gewerbsmäßige) Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der AbfAEV sind dabei zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

Bodenschutz

- 5.14 Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung und Dokumentation nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach DGUV Regel 101-004 notwendig machen. Am konkreten Baustandort ist dies, zumindest in der grundwassergesättigten Bodenzone bzw. im Grundwasserschwankungsbereich, mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sollen im Vorfeld der Baumaßnahme mit der LAF abgestimmt werden.
- 5.15 Im Bereich des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können. Die Handhabung von bei Bauwasserhaltungen

anfallendem, ggf. kontaminierten Grundwasser muss mit der CPG GmbH abgestimmt werden.

6 **Denkmalschutz**

Werden bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG)).

7 **Wasserschutz**

Sofern die Errichtung einer neuen Grundwassermessstelle zur Überwachung des Grundwassers notwendig ist, ist die Bohrung mindestens vier Wochen im Voraus über das Geothermieportal bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzuzeigen.

8 **Naturschutz**

8.1 Der vorhandene Gehölzbestand unterliegt den Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 18.06.2012 (veröffentlicht im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 29.06.2012).

8.2 Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind bauvorbereitende Maßnahmen sowie eine Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. Ist eine Einhaltung des genannten Zeitraumes nicht möglich, so hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu erfolgen.

9 **Indirekteinleitergenehmigung**

9.1 Gemäß Anhang 31 AbwV, Teil B, werden an das Abwasser aus der Dampferzeugung allgemeine Anforderungen gestellt, die einzuhalten sind.

9.2 Gemäß Anhang 22 AbwV, Teil B, werden an das Abwasser aus der Chemischen Industrie allgemeine Anforderungen gestellt, die einzuhalten sind.

9.3 Die Festsetzung der Überwachungswerte unter Nebenbestimmungen III. 13.6, 13.8 und 13.9 und die Häufigkeit der Eigenüberwachung des Parameters Wolfram gilt für zwei Jahre ab der Bekanntgabe des vorliegenden Bescheides. Auf Antrag erfolgt nach Ablauf der zwei Jahre eine Überprüfung der Festsetzungen bezüglich des Parameterumfangs anhand der vorliegenden Analyseergebnisse.

- 9.4 Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1, auch i.V.m. § 58 Abs. 4 WHG, einer Rechtsordnung nach § 23 Abs.1 Nr. 3, 5, 6, 8 und 11 WHG oder einer vollziehenden Anordnung aufgrund einer solcher Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- 9.5 Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zum Einleiten in eine solche. Hierzu ist die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.
- 9.6 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des behandelten Abwassers werden gemäß § 100 WHG behördlich überwacht.
- 9.7 Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß RdErl. des MLU vom 12.04.2023 - 23.22-62400 zur behördlichen Überwachung von Abwasseranlagen durch Anlagenkontrollen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) führt die Überwachung im Auftrag der Wasserbehörde durch.
- 9.8 Für die Bestimmung der Überwachungswerte gelten die Analyseverfahren der Anlage 1 zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.9 Anfallende Reststoffe sind unter Beachtung der Bestimmungen des KrWG ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 9.10 Eigene Schadensersatzansprüche und Schadensersatzansprüche Dritter können aus diesem Bescheid nicht abgeleitet werden.
- 9.11 Durch diese Genehmigung wird die Verpflichtung zur Einholung sonst erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung von Grund und Boden nicht berührt. Privatrechtliche Ansprüche werden durch diese Genehmigung nicht geregelt.
- 9.12 Die Genehmigung zur Indirekteinleitung geht auf den Rechtsnachfolger über.

10 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Allgemein

Das Grundstück befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG und dies ist in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es wird darauf verwiesen, dass von der Eignungsfeststellung als HBV- und Rohrleitungsanlagen nicht erfasste, aber antragsgemäß gemäß § 40 AwSV angezeigte Anlagen entsprechend nachfolgender Hinweise Anforderungen auf Basis des § 62 WHG i.V.m. der AwSV zu erfüllen haben.

- 10.1 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der

Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen müssen die Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 10.2 Die LAU-Anlagen, für die diese Eignungsfeststellung beantragt wurde, sind antragsgemäß gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A, C bzw. D eingestuft.
Die HBV-Anlagen, die von der Eignungsfeststellung ausgenommen sind, werden gemäß § 39 AwSV den Gefährdungsstufen A bzw. D zugeordnet.
- 10.3 Anlagen, die gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufen C und D eingestuft werden, sind gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen nach §§ 52 und 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen prüfen zulassen.
- 10.4 Die Prüfprotokolle sind nach § 47 Abs. 3 AwSV der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 10.5 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage erstellten Protokolle, Bescheinigungen und Dokumente sind für die Dauer des Betriebs der Anlage im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.
- 10.6 Bei Errichtung, wesentlicher Änderung oder Stilllegung von Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das geplante Vorhaben gemäß § 40 AwSV bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Entsprechend ist auch die Eignung der Maßnahme gemäß § 63 WHG zu prüfen.
- 10.7 Die Anlagenbetreiberin hat entsprechend § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen.
- 10.8 Die Anlagenbetreiberin hat entsprechend § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten.
- 10.9 Gemäß § 45 Abs. 1 AwSV dürfen unterirdische Anlagen sowie oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Dies betrifft die Tanklager 2, 3, 4 und 5 sowie die HBV-Anlage Ethenolyse-Anlage und Produktwäsche (BE01.22) und Fraktionierung (BE01.24).
- 10.10 Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA.

11 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),

- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

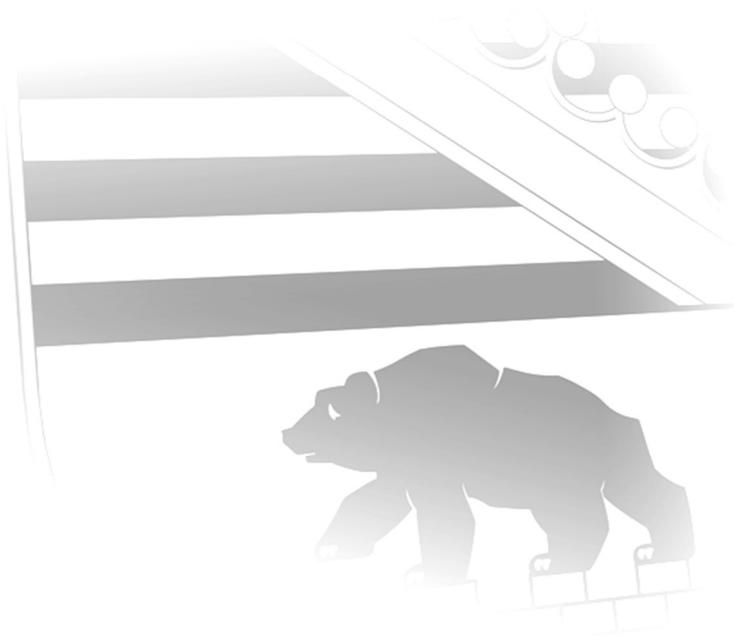
- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Wasserbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost-West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt,
- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Gesundheitsamt

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Rauschenbach



Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Verbio Chem GmbH vom 12.10.2023 (Posteingang im LVwA am 13.10.2023) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Ethenolyse zur Herstellung und Lagerung von Biodiesel, Methyl-9-decenoat, 1-Decen und 1-Hepten.

Inhaltsverzeichnis zum Antrag

1	Allgemeine Angaben	114 Seiten
0.0	Antragstext	0-0
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1-1
1.2	Antragsgegenstand	1-2
1.2.1	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG	1-2
1.2.2	Formulare	1-4
1.3	Kurzbeschreibung	1-5
1.3.1	VERBIO Ethenolyse	1-5
1.3.2	Neuer VERBIO-Standort	1-5
1.3.3	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1-6
1.3.4	Chemischer Reaktionsablauf	1-6
1.3.5	Anlagen und Betrieb	1-7
1.3.6	Auswirkungen von Errichtung und Betrieb	1-11
1.4	Angaben zum Standort	1-13
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1-13
1.4.2	Karten und Pläne	1-15
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	104 Seiten
2.1	Anlagengliederung	2-16
2.2	Formulare	2-16
2.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	2-17
2.3.1	Anlagenüberblick	2-17
2.3.2	BE 21 – RME-Rektifikation	2-17
2.3.3	BE 22 – Ethenolyse und Produktwäsche	2-18
2.3.4	BE 24 – Fraktionierung	2-20
2.3.5	BE 31 – Tankläger und Umschlaganlagen	2-24
2.3.6	BE 32 – Neben- und Versorgungsanlagen	2-27
2.3.7	BE 33 – Abgasbehandlung	2-29
2.4	Betriebszustände	2-30
2.4.1	Normalbetrieb	2-30
2.4.2	Anfahrbetrieb	2-30
2.4.3	Abfahrbetrieb	2-31
2.5	Überwachung der Anlage	2-32
2.5.1	Prozessleitsystem	2-32
2.5.2	Brandschutztechnische Überwachung	2-32
2.5.3	Wartungsmaßnahmen	2-32
2.6	Maschinenaufstellungsplan	2-33
2.7	Schematische Darstellung (Fließbilder)	2-33
3	Stoffe, Stoffdaten und Stoffmengen	493 Seiten
3.1	Gehandhabte/gelagerte Stoffe und deren Stoffdaten	3-1
3.2	Formulare	3-4
3.3	Stoffbilanz	3-5
4	Emissionen und Immissionen	212 Seiten
4.1	Luftschadstoffe	4-1
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen	4-1

4.1.2	Beschreibung der Abgasreinigungseinrichtung	4-2
4.1.3	Emissionsmessungen und Messeinrichtungen	4-3
4.1.4	Schornsteinhöhenberechnung	4-5
4.1.5	Immissionsprognose Luftschadstoffe	4-5
4.1.6	Geruchsemissionen	4-6
4.2	Geräusche	4-9
4.2.1	Schallquellen	4-9
4.2.2	Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen	4-9
4.2.3	Geräusch-Immissionsprognose	4-9
4.3	Sonstige Emissionen	4-10
4.3.1	Lichtemissionen	4-10
4.3.2	Erschütterungen	4-10
4.3.3	Wärmeemissionen	4-10
4.3.4	Elektromagnetische Felder	4-11
4.3.5	Ionisierende Strahlung	4-11
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	4-11
5	Anlagensicherheit	3 Seiten
5.1	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV 5-1	
5.2	Formulare	5-1
5.3	Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV	5-1
5.4	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	5-2
5.4.1	Technische Maßnahmen	5-2
5.4.2	Organisatorische Maßnahmen	5-3
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	114 Seiten
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6-1
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	6-2
7	Abfälle	7-1
7.1	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	7-1
7.1.1	Prozessbedingte Abfälle	7-1
7.1.2	Betriebsbedingte Abfälle	7-1
8	Abwasser	15 Seiten
8.1	Anfall/Behandlung/Ableitung	8-1
8.1.1	Abwasseranfall und Angaben zu Indirekteinleitergenehmigung	8-2
8.1.2	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung	8-6
8.1.3	Abwassereinleitung	8-6
8.1.4	Niederschlagsentwässerung	8-8
8.2	Beschreibung der Wasserwirtschaft	8-8
8.2.1	Wasserversorgung	8-8
9	Arbeitsschutz	96 Seiten
9.1	Schichten und Schichtbesetzung	9-1
9.2	Arbeits- und Sozialräume	9-2
9.3	Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	9-2
9.4	Umgang mit Gefahrstoffen und Schutzmaßnahmen	9-3
9.5	Substitution von Gefahrstoffen	9-4
9.6	Umgang mit Maschinen, Apparaten und Einrichtungen	9-4
9.7	Formulare	9-5
10	Brandschutz	1 Seite
11	Energieeffizienz, Wärmenutzung und BVT-Papiere	3 Seiten

12	Eingriffe in Natur und Landschaft 12-1	
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	50 Seiten
13.1	Feststellung der UVP-Pflicht	13-1
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Seite
15	Unterlagen zu den eingeschlossenen Entscheidungen	634 Seiten
15.1	Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorlVO LSA	15-1
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	15-2
15.3	Sonstige Unterlagen	15-3

Ergänzungen

24.07.2024	Nachreichung 13	unter Wasserbehörde
29.04.2024	Nachreichung 12	unter Baubehörde
19.04.2024	Nachreichung 11	Stadt Anhalt-Bitterfeld
10.04.2024	Nachreichung 10	unter Wasserbehörde
21.03.2024	Nachreichung 9	402.g
04.03.2024	Nachreichung 8	obere Naturschutzbehörde
05.02.2024	Nachreichung 7	Fachreferat 402.d
01.03.2024	Nachreichung 6	unter Baubehörde
05.02.2024	Nachreichung 5	Landesamt für Altlastenfreistellung
01.03.2024	Nachreichung 4	Landkreis unter Wasserbehörde und Naturschutzbehörde
08.03.2024	Nachreichung 3	Stadt Anhalt-Bitterfeld
11.12.2023	Nachreichung 2	Fachreferat 402.c
11.12.2023	Nachreichung 1	Gewerbeaufsicht

Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AbfKlärV	Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten in Ihren gültigen Fassungen Stand 2021
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)

- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BBodSchV** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz und Altlastenverordnung – BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- 32. BImSchV** Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BioAbfV** Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- DepV** Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist"
- DGUV** Unfallverhütungsvorschrift, vom 01. Oktober 1979 in der Fassung vom 01. Januar 1997 mit Durchführungsanweisung (DA) vom April 1993
- GEG** Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)
- GIRL-2008** Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- LärmVibrationsArbSchV** Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- MindBauRL** Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau Stand: Mai 2019; Amtliche Mitteilungen 2019/2 (Ausgabe: 13. November 2019); Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz
- MSysBÖR** Fassung September 2005 - (DIBt-Mitteilungen Nr. 3 2006 S. 135)
- PPVO** Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

SÜVO Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwasserereinigungen (Selbstüberwachungsverordnung)

Vom 5. August 2021TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

TAnIVO Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)

USchadG Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)

Verordnung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.f
- 4 Referat 407
- 5 Referat 401
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Nord/Mitte



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de